

Bettina Sokol (Hrsg.)

**Mediale (Selbst-)Darstellung  
und Datenschutz**

Düsseldorf 2001

Herausgeberin:

Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz  
Nordrhein-Westfalen  
Bettina Sokol  
Reichsstraße 43

40217 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/3842410

E-mail: [datenschutz@lfd.nrw.de](mailto:datenschutz@lfd.nrw.de)

Diese Broschüre kann unter [www.lfd.nrw.de](http://www.lfd.nrw.de) oder  
[www.nordrhein-westfalen.datenschutz.de](http://www.nordrhein-westfalen.datenschutz.de) abgerufen werden.

ISSN:

Druck:

## **Vorwort**

Es kann inzwischen schon fast als Tradition bezeichnet werden, dass das Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und ich als Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen jährlich eine gemeinsame Tagung veranstalten. Nach den Themen "20 Jahre Datenschutz - Individualismus oder Gemeinschaftssinn?", "Neue Instrumente im Datenschutz" und "Datenschutz und Anonymität" war am 14. November 2000 die mediale (Selbst-)Darstellung und der Datenschutz Gegenstand unseres Symposiums. Bei diesem Thema lag es nahe, mögliche Kooperationspartnerinnen und -partner aus dem Medienbereich anzusprechen. So konnten der Westdeutsche Rundfunk und die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen dafür gewonnen werden, die Tagung gemeinsam mit uns zu veranstalten. Der vorliegende Band dokumentiert die dort gehaltenen Vorträge. An dieser Stelle sei für die Vorträge nochmals ganz herzlich gedankt. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Veranstaltungsorganisation und die Erstellung der Tagungsdokumentation gesorgt haben.

Düsseldorf 2001



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Bettina Sokol</i> <i>Landesbeauftragte für den Datenschutz</i>	
Eröffnung	1
<i>Dr. Norbert Schneider</i> <i>Direktor der Landesanstalt für Rundfunk NRW</i>	
Begrüßung	3
<i>Prof. Dr. Irmela Schneider</i> <i>Universität zu Köln</i>	
Privatheit als Unterhaltung und Gesellschaftsspiel	5
<i>Dr. Udo Göttlich</i> <i>Rhein Ruhr Institut für Sozialforschung und Politikberatung e.V.</i>	
Individualisierung im Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Privatheit	23
<i>Mark D. Cole</i> <i>Johannes Gutenberg-Universität Mainz</i>	
Privatheit und Recht am Beispiel von "Big Brother"	43
<i>Dr. Alexander Dix</i> <i>Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg</i>	
Das Recht am eigenen Bild - ein Anachronismus im Zeitalter des Internet?	70
<i>Prof. Dr. Ulli Rühl</i> <i>Universität Bremen</i>	
Die informationelle Selbstbestimmung als Freiheit zur Selbstentäu- ßerung?	86
LfD NRW Mediale (Selbst-)Darstellung und Datenschutz 2001	I



## **Eröffnung**

Bettina Sokol

Sehr geehrte Damen und Herren, es ist mir eine große Freude, Sie heute zu unserer Tagung "Mediale (Selbst-)Darstellung und Datenschutz" ganz herzlich begrüßen zu dürfen. Das Symposium wird gemeinsam veranstaltet von der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, dem Westdeutschen Rundfunk, dem Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und mir als Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen.

Sie alle wissen, dass wir im Alltag einen "Datenschatten" nach uns ziehen. Wir hinterlassen unsere Spuren beim Einsatz der Kreditkarte. Haben wir ein Handy eingeschaltet, sind wir ortbar. Betreten wir Tankstellen, Kaufhäuser, Läden, werden wir von Videokameras erfasst - dies zunehmend mehr auch bundesweit auf öffentlichen Plätzen. Wir hinterlassen erst recht im Internet unsere Spuren. Das beginnt nicht erst beim Bestellen eines Buches oder einer CD, sondern bereits beim bloßen Surfen. Festgehalten werden die Seite, die Sie aufrufen, wie lange Sie sich dort aufhalten und viele Daten mehr. Wir sind also bereits heute schon recht gläsern. Anders als zu Zeiten der Volkszählung in den achtziger Jahren scheint diese Durchsichtigkeit jedoch einige Menschen gar nicht so sehr zu stören. Die Überwachungs- und Kontrollpotentiale scheinen nicht mehr so bedrohlich zu sein oder werden zumindest nicht mehr als so bedrohlich

wahrgenommen. Vielmehr präsentieren sich im Netz inzwischen viele Menschen mit privaten und intimsten Informationen im wahren Sinne des Wortes aller Welt. Sie stellen beispielsweise nicht nur ihre Urlaubsbilder ins Internet ein, nein, sie stellen sich auch selbst eine Webkamera in ihre Wohnung, um sich im Alltag von allen, die es wollen, beobachten zu lassen. Werden wir zu einer Gesellschaft von Exhibitionisten und Voyeuren? Im Fernsehen boomen die Spielshows, die Talkshows, in denen es gerade um das geht, was früher für sehr privat und intim gehalten wurde. Besonders erfolgreich ist zur Zeit eine neue Formatvariante, die das Leben einer allein für Fernsehen und Internet gebildeten Wohngemeinschaft mit all' seinen Höhen und Tiefen, mit allen sich entwickelnden Sympathien und Konflikten unter den Bewohnerinnen und Bewohnern auf den Schirm bringt.

Aus medien-, sozial- und rechtswissenschaftlicher Perspektive stellen sich viele Fragen: Diente die Privatheit nicht schon immer der Unterhaltung? Ist es neu, sie zum Gesellschaftsspiel zu machen? Worin liegt die Attraktivität der Banalität des Alltags anderer Leute? Welche Rolle spielt die Individualisierung dabei? Ist das alles überhaupt vom Recht erlaubt? Handeln die agierenden Personen wirklich freiwillig? Wie zieht das Recht Grenzen? Verschwindet die Privatsphäre? Verschiebt sich die Grenze zwischen Privatheit und Öffentlichkeit oder löst sie sich gar auf? Wandelt sich das gesellschaftliche Verständnis von Privatheit? Fragen über Fragen, die wir heute mit Ihnen hier diskutieren wollen. Fragen über Fragen aber auch, auf die es keine schnellen und abschließenden Antworten gibt. Ich freue mich mit Ihnen auf einen hoffentlich interessanten und spannenden Tag und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.



## **Begrüßung**

*Norbert Schneider*

Frau Sokol, meine Damen und Herren,

auch ich darf Sie für die Landesanstalt für Rundfunk herzlich begrüßen. Ich bin stolz hier zu sein. Dass eine für Rundfunk zuständige Einrichtung - wie die Landesanstalt für Rundfunk - mit einer Einrichtung des Datenschutzes zusammen eine Tagung veranstaltet, wird den einen oder anderen vielleicht ein wenig überraschen. Es ist nicht allgemein bekannt, dass zum Beispiel im Rundfunkstaatsvertrag, der ja die Rahmenbedingungen für den Rundfunk in Deutschland setzt, eine umfangreiche Passage über Datenschutz enthalten ist. Das steht jedoch heute nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr die Frage, was uns gewissermaßen im "Jet Stream" von Big Brother beschäftigt und was man klassisch vielleicht umschrieben hätte: Stell Dir vor, es ist Krieg und keiner geht (mehr) hin. Stell Dir vor, Du möchtest jemanden schützen und der will das überhaupt nicht? Aus dem Vorhof des Bürgercontainers hallt es zu uns herüber, eigentlich tun wir das alles freiwillig und geben preis, was Kameras und Mikrofone so einsammeln. Wenn ich mich daran erinnere, dass im Zusammenhang mit der letzten Volkszählung noch erhebliche Unruhe entstanden ist, weil die damals formulierten Fragen nach Auffassung vieler zu sehr ins intime Private vorgedrungen sind, dann reibe ich mir doch heute, ein paar Jahre später, die Augen, weil von diesem Eifer eigentlich nichts mehr übrig geblieben zu sein scheint, also schützenswerte Zonen sich offenbar erledigt haben. Es ist ja nicht die Diskretion der besondere Wert auf dem neuen Markt der Werte, auch nicht das Verbergen oder die Schamhaftigkeit, das Recht an den eigenen Daten, sondern es ist eine geradezu beeindruckende Entschlossenheit, alles, aber auch

alles öffentlich zu machen, was man üblicherweise bedeckt hält. Es gibt eine Lust am Pranger und eine Lust zum Pranger. Und am Pranger zu stehen ist eigentlich jedenfalls kein besonders positiver Platz. Schaut her, so heißt die Einladung aus diesen Reality-Shows, schaut mich ganz genau an, ich bedecke nichts mehr, ich mache keine Vorbehalte, ich habe nichts zu verbergen, was immer es auch ist, seht mich genau an und hört mir zu. Und dann natürlich ganz am Ende: Erkennt mich bitte wieder, wenn ich wieder draußen bin. Es ist eigentlich diese Offenbarung pur, die vielen gefällt - wie man hört den Jüngeren offenbar sehr viel mehr, als den Älteren -, die manche ganz grauenhaft finden, die aber jenseits von Jubel und Empörung ein paar substantielle Fragen aufwirft. So banal die Programme sind, so wenig banal sind interessanterweise die Fragen. Ist das Schützen überhaupt eine Angelegenheit von gestern? Ist Datenschutz, Jugendschutz, Persönlichkeitsschutz sozusagen ein letzter und ein wenig schlapper Gruß aus dem letzten Jahrtausend? Aus einer Zeit, in der bewährt und bewahrt, Pädagogen dafür gesorgt haben, dass die unmündigen Menschen nicht beschädigt worden sind? Ist das Schamgefühl als ein Schutzreflex zum Ende des Jahrtausends womöglich sanft entschlafen? Ist diese neue Offenheit das Abwerfen alter Ketten? Eine Befreiung von falschen Gewichten? Ein Aufbruch? Oder ist es vielleicht doch eher nur ein Schritt in eine als Lust empfundene Verwahrlosung? Nehmen wir teil an einer Schamlosigkeit, die vielleicht am Ende an ihrer eigenen Überforderung scheitern könnte? Weil Menschen diese Offenheit auf Dauer vielleicht nicht aushalten? Da wären Antworten hilfreich und Veranstaltungen wie diese könnten das ein wenig befördern. Ich wünsche dieser Veranstaltung einen guten Verlauf.

Schließen will ich allerdings mit einem persönlichen Anliegen: Ich bin 32 Jahre verheiratet - das müssen Sie nicht wissen, aber Sie werden gleich verstehen warum ich Ihnen das erzähle - und es hat bis heute gedauert, dass ich das erste Mal mit meiner Frau zusammen an einer Veranstaltung teilnehmen kann. Dass ich sie Ihnen jetzt als erste Referentin ankündigen kann, ist mir, wie Sie verstehen werden, ein besonderes Vergnügen.

Vielen Dank

## **Privatheit als Unterhaltung und Gesellschaftsspiel<sup>1</sup>**

### **- Einige Anmerkungen zu einer Veränderung des Menschenbilds -**

*Irmela Schneider*

Manche halten das Breittreten und das Auswalzen der Gründe für gescheiterte Ehen, die öffentliche Erörterung eines sehr konkreten Falls von Vergewaltigung in der Familie mit den handelnden und leidenden Personen oder die Annonce und angedeutete Darstellung von ungewöhnlichen Sexualpraktiken in Talkshows für eine Geschmacksfrage. Für eine Frage nach dem Stil. Also für stillos. Für eine Frage nach den guten Sitten. Andere sagen: Das sei proletarisches Fernsehen, Fernsehen von und für die kleinen Leute, endlich Fernsehen für das, was diese Menschen wirklich interessiert, hochwillkommen in einem Medium, das sonst nur als hochnäsiger und arrogant bekannt ist, nur Abiturienten kennt. Manche halten die menschenparkverdächtige Real Soap "Big Brother" für eine besondere Form der Prostitution, wie etwa der Ratsvorsitzende der EKD, Präses Kock. Andere reden von geglückter Authentizität und einer Frischzellenkur für ein verschmachtet ferngesehenes Fernsehen. Manche halten Berichte aus Jolo über Entführer und Entführte für unangebracht, weil mit dem privaten Elend

---

<sup>1</sup> Teile des Vortrags habe ich auf dem Symposium "Zerstreute Öffentlichkeiten", Berlin, 28.-30. September 2000, vorgetragen.

anderer Quote gemacht wird, andere sehen im Zeigen dieser beklemmenden Intimität eine Ausfüllung des Rechtes auf Information.

Wie immer man solche und andere mediale Events auch noch betrachten kann, sie sind über solche Bewertungen hinaus etwas, was jede Gesellschaft elementar betrifft: Es geht um die Beseitigung der letzten Tabus, die Zertrümmerung des Privaten, des Intimen. Es geht auch um die Auflösung einer Grenze zwischen öffentlich und privat, die in den Augen vieler mindestens prinzipiell und sonntags etwas geradezu Heiliges hat.

Sieht man näher zu, dann stellt man auch dies fest: Ein Teil dieser Aufregung hat eine lange Tradition. Kaum ein Thema hat in Bekenntnissen und Autobiographien, in Romanen und Gedichten so viel Aufmerksamkeit erfahren wie das private Leben, wie das Intime und die Sexualität. Der Pranger funktioniert als Apparat der gesellschaftlichen Hygiene: er macht offenbar, was für andere verborgen bleiben darf: Sünde! Viele klassische Dramen leben davon, dass etwas Privates ans Licht der Öffentlichkeit gerät, zufällig oder absichtlich und die Dinge nehmen ihren Lauf. Die öffentliche Hinrichtung zieht ihren grausigen Reiz, den sie auf viele ausübt, aus dem Umstand, dass das schlechthin Intime, der Tod eines Menschen, zur Besichtigung frei gegeben wird. Es gehört zu den ehernen Gesetzen des Hollywood-Films, dass es auch eine Liebesgeschichte geben muss.

Insgesamt gilt: Kein anderer Code ist so ausdifferenziert wie der der Intimität. Dass dies so ist, ist ein Effekt der Medien, aber es ist kein Effekt der letzten Jahre oder der jüngsten Entwicklungen. Seit es Unterhaltungsmedien gibt - und diese setzen mit der Verbreitung des Buches ein - funktioniert Privatheit als Unterhaltung und Gesellschaftsspiel. Wenn also jemand sagt: schaut euch diese Talkshows an, dann frage ich erst einmal zurück: Liest denn keiner mehr den Werther?

Und doch: Wenn das Private als öffentliches Thema der Philosophie ebenso wie der Kunst eine so lange Tradition hat, warum ist es dann trotzdem, als auslaufendes Lebensmodell, von einer ganz neuen Ak-

tualität? Warum beherrscht es auf so dominante Weise öffentliche Diskurse? Warum spricht man jetzt vom Wandel der Intimität und sogar von ihrer Tyrannei?<sup>2</sup> Warum wird auch die Lust selbst zur Tyrannei - wie es der Titel einer Studie von Jean-Claude Guillebaud behauptet?<sup>3</sup> Warum gerade jetzt die Sorge darüber, dass die Unterscheidung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ihre Gültigkeit verliert? Oder auch der Triumph darüber, eine letzte Bastion geschleift zu haben? "Big Brother", so der Geschäftsführer von RTL 2 zum Beispiel und allen Ernstes, vermittele Werte! Mag sein, aber welche?

Offensichtlich muss etwas anderes hinzukommen als allein die Thematisierung des Intimen und Privaten. Denn das wäre für sich ein ziemlich alter Hut, mindestens so alt, wie die Erfindung des Subjekts, wie die Vorstellung vom Menschen als einem Individuum, das seine eigene Individualität ausbildet und kontrolliert und einer Öffentlichkeit gewissermaßen gegenübersteht.

Die Erfindung des "ganzen Menschen" und des Subjekts als einer Einheit steht in einem engen Zusammenhang mit der Trennung zwischen einem Bereich für das Öffentliche und einem für das Private. Verknüpft war diese Trennung immer schon mit einer spezifischen Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern, wonach der Mann, der starke und furchtlose, im Öffentlichen wirkt und die Frau, scheu und furchtsam natürlich, im Privaten. Das war die Basis und der - zumeist stillschweigend - vorausgesetzte Konsens, auf dem sich der Code des Intimen ausdifferenziert hat. Das Problem von Inklusion und Exklusion, von Räumen, in denen man unbeobachtet und unkontrolliert ist und Räumen, in denen man Zuschauer hat, wurde also

- 
- 2 **Vgl. Anthony Giddens: Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in modernen Gesellschaften. Frankfurt am Main 1993; Richard Sennett: Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. Frankfurt am Main 1986.**
  - 3 **Vgl. Jean-Claude Guillebaud: Die Tyrannei der Lust. Sexualität und Gesellschaft. München 1999.**

entlang einer geschlechtsspezifischen Matrix definiert. Ein interessanter Beleg übrigens für dieses Thema - und von Wim Wenders in seinem Film "Paris Texas" aufgenommen - ist die Peep Show.

Eine erste kleine These daher: Die aktuellen Debatten um Verschiebungen zwischen dem Bereich des Öffentlichen und Privaten, um veränderte Konzepte von Intimität erzählen immer auch von Verschiebungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander, vom Ende der Arbeitsteilung zwischen dem öffentlichen Mann im feindlichen Leben und der privaten Frau am heimischen Herd.

Eine zweite kleine These: Fragen nach Verschiebungen zwischen dem Bereich des Öffentlichen und Privaten lassen sich nicht abkoppeln von der Frage, wie sich Konzepte vom Subjekt wandeln, wie sich das *Bild vom Menschen* verändert. Es spricht vieles dafür, dass die Auflösung der Grenze von privat und öffentlich eine generelle Revision in der Ein- und auch Wertschätzung des Subjekts anzeigt. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, dass es um eine Korrektur lange unumstrittener anthropologischer Grundannahmen geht.

Noch einmal einen Schritt zurück! Verschiebungen in der Relation zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen sind, wie gesagt, keine Erfindung des 20. Jahrhunderts, sondern lassen sich spätestens seit dem 19. Jahrhundert belegen. Die Idee, Öffentlichkeit und Privatheit getrennt zu halten, hat bereits seit dem 19. Jahrhundert an Überzeugungskraft verloren. Seit dieser Zeit wurde - so Richard Sennet in seiner Studie über die "Tyrannei der Intimität" - der öffentliche Bereich durch den Bereich des Privaten ausgehöhlt. Man könnte auch sagen: Das Private hat sich ins Öffentliche hinein ergossen, ins Öffentliche verwandelt. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts funktioniert die erst vom Bürgertum erfundene Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit nicht mehr richtig.

Für Sennett, der die Geschichte dieses Verhältnisses in der erwähnten Studie nachgezeichnet hat, sind in diesem Zusammenhang entscheidend Prozesse der Industrialisierung, der Stadtentwicklung sowie der Säkularisierung. Flankiert wurden diese sozio-politischen Entwicklungen durch die *Erfindung der Persönlichkeit*. Während es

im 18. Jahrhundert noch gesellschaftlich verabredete Masken gab, mit denen sich jeder, der öffentlich auftrat, ausstatten konnte, allerdings auch ausstatten musste, wenn er nicht auffallen wollte, wird im 19. Jahrhundert der Bereich des Öffentlichen durch das Konzept der Persönlichkeit psychologisiert. Nun versucht man, im Gesicht, in der Haltung, Kleidung und Sprache des Anderen dessen Persönlichkeit zu entdecken und seine eigene so gut es geht zu verbergen. Es gab die Vorstellung, dass die eigene Persönlichkeit nicht länger hinter einer Maske verborgen werden könne, sondern dass es ganz anderer Anstrengungen bedürfe, sie möglichst vor den anderen zu verbergen. Es gab, als Korrelat zu dieser Sorge, die Vorstellung, dass man die Persönlichkeit ablesen könne, dass sie gewissermaßen von Natur aus nackt und bloß sei. Deshalb erfand man Bedeckungen nicht nur für den eigenen Körper, sondern auch für Stühle, speziell für Stuhlbeine, und Sessel. Daraus entwickelte sich jener Puritanismus, dessen Grenzziehungen, Normen und Gebote dann spätestens im 20. Jahrhundert in Frage gestellt und nach und nach beseitigt wurden. Wie mit der Sexualität, die, wie Foucault aufgezeigt hat, ständig präsent war, um ihre Geheimhaltung organisieren zu können, so verhielt es sich mit der Persönlichkeit, die als ablesbar galt und deshalb verschlüsselt werden sollte. Erst mit dem Tode, in Todesanzeigen und Grabreden, durfte sie öffentlich werden. Erst mit dem Tod war die sorgfältig gehütete, jederzeit gefährdete Grenzziehung zwischen dem Öffentlichen und Privaten hinfällig geworden. Daher schreibt man anschließend auf Grabsteine Namen. Und wer diese Öffentlichkeit nicht möchte, liegt auf dem Friedhof bei den Anonymen.

Die Beobachtung, dass spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit nicht mehr in der Weise funktioniert, wie sie vom Bürgertum gedacht war, die These, dass der öffentliche Bereich zunehmend von innen ausgehöhlt und privatisiert wird, muss ergänzt werden um eine weitere Beobachtung, die Merkwürdiges zeigt: Parallel zur zunehmenden Aushöhlung des öffentlichen Bereichs durch das Private wird die Trennung der beiden Bereiche in den Diskursen - wie als eine Art von Gegenbewegung - mit einer hohen Wertschätzung versehen. Das heißt: Wie so oft überlebt die Ideologie die Realität noch ziemlich lange. Das Trennungsgebot wirkt so nachhaltig, dass es bis heute bedeutet:

Wenn sich Privates und Öffentliches mischen, dann gilt dies in aller Regel als Verlust. Worin liegt der Verlust? Dazu später noch einige Hinweise.

Ähnlich wie Sennett argumentiert Anthony Giddens in seinen Überlegungen zur reflexiven Moderne. Auch für ihn hat die Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ihre Beschreibungskraft verloren. Sein Augenmerk richtet sich auf das, was als Privatbereich galt. Für Giddens geht es um einen grundlegenden Umbau in der Architektur zwischenmenschlicher Beziehungen. Seine Kernthese lautet: Nachdem sich Öffentlichkeit auflöst und nicht mehr der genuine Ort der Gesellschaft sein kann, muss logischerweise der Bereich des Intimen demokratisiert werden.

Beide, Sennett wie Giddens treffen sich in ihren Analysen mit manchen Zeitdiagnosen. Beide verbindet, dass sie an einem Konzept von Gesellschaft festhalten, in dem nach wie vor die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat präsent ist und als Projekt verfolgt wird. Sennett beklagt den Verlust des öffentlichen Bereichs, ohne an seine Stelle etwas anderes zu stellen. Giddens geht es um die Architektur des Privatbereichs, der Spuren dessen aufweisen soll, was zu anderer Zeit die Öffentlichkeit ausgezeichnet hat.

Weitreichender als Sennett und Giddens sind Überlegungen, die die Unterscheidung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit als eine analytische Unterscheidung, mit der unsere Gesellschaft beobachtet werden kann, für völlig erledigt halten. In solchen Ansätzen zeichnen sich Verschiebungen in der Konzeption des Subjekts ab. Es zeigt sich das Profil einer veränderten Anthropologie. Das Problem solcher Deutungen liegt in der Zuspitzung, in der Annahme einer bereits vollzogenen *radikalen* Veränderung, und zwar in einer Zeit, die gerade durch eine komplizierte Mischung aus Tradition und grundlegendem Umbau, aus alteuropäischer Semantik und post-ontologischen Konzepten geprägt ist. Solche Positionen gehen vom Ende einer Entwicklung aus, auf deren Weg wir uns befinden. Womit wir es im Augenblick zu tun haben und was die Analysen kompliziert, ist jene Melange aus traditionellen Strukturen, veränderten Deutungsmustern und Projekten des grundlegenden Umbaus von Lebensfor-



men und Verhaltensmustern. Es gibt nahezu alles und zwar gleichzeitig. Wobei allerdings eine Einschränkung gemacht werden muss: Dies gilt nur für die reichen westlichen Industrienationen. Wir reden nur von Ländern wie Deutschland. In Entwicklungsländern zum Beispiel, in Gegenden des Mangels, der Armut, des Kampfes um das nackte Leben, sind solche Phänomene so unbekannt wie die Anorexie nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland.

Zurück zum Stichwort Verlust! Zu den elementaren Voraussetzungen der Unterscheidung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit gehört, dass der Privatbereich maßgeblich an die Institution der Familie geknüpft ist und dass die Familie gewissermaßen den stratifikatorischen Rest in der funktional differenzierten Gesellschaft bildet. *Francis Fukuyama* hat dies kürzlich in seinem Buch *The Great Disrupt* noch einmal herausgestellt.

Die Ungleichzeitigkeit der Familienstruktur im Vergleich zu den Differenzierungsprozessen, die die Gesellschaft der Moderne durchlaufen hat, gehört zu den Konstrukten, mit denen zum letzten Mal in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts die Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit festgeschrieben werden sollte.

*Helmut Schelsky* erklärte 1951 die Familie zum "Stabilitätsrest" der Gesellschaft und wollte damit programmatisch noch einmal die bereits zerstörte Familie restaurieren. *Talcott Parsons* verfolgte für die USA, ebenfalls in den 50er Jahren, ein Familienkonzept, das ebenfalls die Ungleichzeitigkeit der funktional differenzierten Gesellschaft und des sogenannten Privatbereichs festgeschrieben hat: Für ihn "bestand die Hauptfunktion der Familie darin, einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem persönliche Beziehungen nach wie vor möglich waren, das heißt, der Leistungszwang nicht auf die Gefühle übergriff. Dort fand jeder, unabhängig von seinem Verhalten und seinen Erfolgen, die Garantie einer Zärtlichkeit, die ihm aufgrund seiner Position innerhalb der Familie - Ehegatte oder Kind - zuteil wurde. In einer Gesellschaft, in der infolge sozialen Fortschritts Ränge und statusbedingte Titel verschwinden mussten, bot allein die Familie noch statusgemäße und folglich bedingungslose Bindungen.

Somit war das Glück der Familie eine notwendige Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren der Gesellschaft."<sup>4</sup>

Diese Reibungslosigkeit ließ sich in der Bundesrepublik seit den 50er Jahren nur noch behaupten, aber nicht mehr als Ergebnis von Beobachtungen festhalten. Das Familienkonzept, das eine vormoderne Enklave in einer Zeit der Modernisierung bilden sollte, funktionierte nicht mehr. Die Anthropologie, die mit diesem Familienkonzept verbunden ist, ist seitdem ein Problem. Daraus resultiert eine der tiefen Krisen der Gesellschaft, aus der es keine leichten Auswege gibt.

Wie sieht diese Krise aus? Ein paar Stichworte müssen genügen, bevor ich mich mit der Frage beschäftige, welchen Anteil die Medien an dieser Krise haben.

Die Vormachtstellung des Intimen wird weithin, so etwa von Giddens oder Guillebaud, in eins gesetzt mit einer Dominanz sexueller Begierde. Durch diese Dominanz ist, so eine weit verbreitete These, eine Balance zerstört worden, die das anthropologische Denken nachhaltig geprägt hat. Es geht um die Balance zwischen Trieb und Triebverzicht, zwischen dem Realen und dem Symbolischen. Es geht nicht mehr um die alte Freudsche anthropologische Kränkung, dass wir nicht länger der Herr im eigenen Hause sind, sondern um die Frage: *Wem wir das Haus überlassen*. Und damit kommt ins Zentrum der Überlegungen die Frage, welches Projekt vom Menschen eigentlich noch verfolgt werden soll. Zur Debatte steht eben nicht nur die Unterscheidung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, sondern in ganz entscheidendem Maße eine Unsicherheit darüber, was mit dem modernen Subjekt-Begriff und der abendländischen Ratio passieren soll. Allein soviel scheint sicher: "Das Subjekt ist der König von Gestern."<sup>5</sup>

---

**4** Parsons Position ist hier zusammengefasst von Roussel, *La Famille incertaine*. Zit. nach: Guillebaud, aaO, S. 385 f.

**5** Michel de Certeau: *Die Kunst des Handelns*. Berlin 1988, S. 86.

Die Vorstellung vom Menschen *als einem Ganzen* funktioniert nicht mehr. Es geht jetzt um konkurrierende Modelle, die an seine Stelle treten.

Dies ist der komplexe Hintergrund für die Frage nach meinem Thema, für die Frage danach, was es heißt, wenn Privatheit als Unterhaltung und Gesellschaftsspiel funktioniert.

Die Matrix, an dem die gegenwärtigen Diskurse über Privatheit sich dabei nach wie vor ausrichten, ist die binäre Logik von gut versus schlecht, richtig versus falsch, glücklich versus unglücklich, männlich versus weiblich. Die Akte des Benennens und Bezeichnens orientieren sich *nach wie vor* an der binären Logik. Unentscheidbar und problematisch allerdings ist geworden, was mit den Attributen gut oder schlecht, richtig oder falsch, wahr oder unwahr zu versehen ist. Das markiert eine grundlegende Kategorienkrise.

Diese Kategorienkrise hängt aufs engste zusammen mit der Erfahrung von Kontingenz, mit der Einsicht, dass es so, aber auch anders sein kann; mit der Gewissheit, dass es keine Instanz gibt, die über eine definitive Entscheidungsmacht verfügt. Kontingenzerfahrung tritt im 20. Jahrhundert immer stärker ins Zentrum und wird - so meine folgenden Überlegungen - durch die Medien sowohl gestärkt wie abgemildert. Die Steigerung von Kontingenzerfahrung und ihre Reduktion laufen im Medienzeitalter parallel.

Gesteigert wird Kontingenzerfahrung durch den Bedeutungsverlust, den Traditionen, den Normen, Ver- und Gebote und in ihrem Gefolge auch Institutionen haben. Dieser zum Teil dramatische Bedeutungsverlust wurde über einen langen Zeitraum als Befreiung verstanden. Und zwar als eine Befreiung aus den engen Grenzen von Normen und Geboten eines überkommenen Puritanismus. Die bürgerlichen Vorstellungen von Sexualität wurden durch die sogenannte "sexuelle Revolution" umgewälzt, und solche Umwälzungen wurden als Fortschritt verhandelt. Im Unterschied zu dieser Rhetorik des Fortschritts und der Befreiung steht nun heute häufig die Klage über den *Verlust* an Geboten. Das einzige Tabu, das es noch gibt, ist die

Tabulosigkeit. An diesem Umbau der Semantik von Befreiung und Verlust sind die Medien maßgeblich beteiligt.

Die Entintimisierung des Intimen, die öffentliche Thematisierung vor allem der Sexualität und Sexualmoral - beides lässt sich in den Diskursen nur schwer trennen - lässt sich historisch zurückverfolgen, und manche beschreiben sie als eine Geschichte der erotischen Literatur. Wenn man allerdings die Thematisierungsstrategien des 20. Jahrhunderts als eine Fortsetzung der erotischen Literatur in einem anderen Medium - im audiovisuellen nunmehr sehr viel intensiver als im Printmedium - konzipiert, so verliert man die entscheidende Differenz aus den Augen. Die Lektüre von Bekenntnissen und Autobiographien und vor allem auch die Romanlektüre gehörten spätestens seit dem 18. Jahrhundert dem Privatbereich an, ja, sie konstituierten ihrerseits ein wichtiges Segment des Privaten. Öffentlich verhandelt wurde das Intime immer als Privates und Intimes. Darüber herrschte Konsens. Das Geheimnisvolle blieb geheimnisvoll, auch wenn es in öffentlich zugänglichen Büchern stand. Das Intime blieb intim, auch wenn es viele Leser fand. Denn: Der Akt des Lesens selbst wurde zu etwas Intimen. In Internatsromanen gehört es zur Definition des Privaten, dass der Zögling beim Licht der Taschenlampe unter der Bettdecke liest. Intimer geht es gar nicht. Der Code des Intimen konnte sich auf diese Weise ausdifferenzieren, aber eben immer als ein Code des Intimen und Privaten, der sich abgrenzte von dem Code des Öffentlichen. Privatheit als Unterhaltung war bis ins 20. Jahrhundert hinein eine private Angelegenheit.

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber organisiert die öffentliche Thematisierung von Sexualität das Wissen über Sexualität und Sexualmoral auf eine völlig veränderte Weise. Es geht gerade nicht mehr um einen abgegrenzten Bereich, den man verborgen, den man diskret halten möchte. Es geht nicht mehr um die intime Lektüre des Intimen und Privaten. Es geht jetzt um Privatheit und Intimität, um Sexualität als öffentliche Angelegenheit. Das einst Intime und Private wird nicht nur öffentlich, sondern auch *als etwas Öffentliches* verhandelt. Nicht die Tatsache, dass das Intime auch öffentlich wird, ist neu, sondern dass es den Bereich von Medienöffentlichkeit in einem hohen Maße konstituiert. Wer weiterhin an der Unterschei-

derung zwischen privat und öffentlich festhalten will, muss zwischen der Öffentlichkeit des Privaten und der Öffentlichkeit des Öffentlichen unterscheiden. Das ist der entscheidende Umbau, was Privatheit als Unterhaltung und Gesellschaftsspiel betrifft. Das unterscheidet die Lektüre des "Werther" von der medialen Teilhabe an Talk Shows substantiell.

Den Beginn einer derartigen Thematisierung von Sexualität in einer Medienöffentlichkeit bildet der Kinsey-Report aus dem Jahr 1948. Seitdem ist der Bereich des Intimen zu einer statistischen Größe geworden, als Vermessungseinheit konzipiert, zerlegt und ausgezählt. Damit wird das Intime und Private öffentlichkeitsfähig.

Zwei Konzepte, die im Widerspruch zueinander zu stehen scheinen, werden also gleichzeitig verfolgt: man will noch einmal und, so muss vermutet werden, - wider besseres Wissen - dem Konstrukt von Familie als einem stratifikatorischen Raum innerhalb der funktional differenzierten Gesellschaft erneut zum Leben verhelfen. Fast gleichzeitig wird mit dem Kinsey-Report der Bereich, der als genuin nicht-öffentlich, als privat und intim gilt, statistisch vermessen und zu einer öffentlichen Zahl gemacht.

Das statistische Maß, das für öffentliche Belange bereits seit dem späten 19. Jahrhundert ausschlaggebend geworden ist, wird nun auch für den Bereich des Intimen zur normativen Größe. Es ist nicht mehr so wichtig, ob etwas vor dem Hintergrund spezifischer Traditionen oder mit dem Ziel des Traditionsbruchs geschieht und gerechtfertigt wird, sondern ein Verhalten erhält seine Legitimation dadurch, *dass es ein bestimmter Prozentsatz der Bevölkerung ebenso macht*. Das reicht bereits. Der Rekurs auf statistische Daten ersetzt andere Begründungsmuster.

Gefühle sind nicht messbar. Aber man kann messen, wie viele Menschen welche Gefühle haben. Zum Beispiel Angst vor der Zukunft. Aber man weiß dann nicht, worin die Angst besteht, woher sie rührt - ganz individuell. Nicht ganz allgemein!

Dieser Siegeslauf des statistischen Denkens, in dem der Mensch sich als ein Bündel von Merkmalen und statistischen Anteilen, als eine Art von Datenklon konstruieren lässt, bildet eine der wichtigen Tendenzen des 20. Jahrhunderts. Der französische Philosoph Michel de Certeau hat diese Entwicklung eindrücklich beschrieben: "Das große Schweigen der Dinge wird durch die Medien in sein Gegenteil verwandelt. Das Reale, das sich früher insgeheim vollzogen hat, ist heute geschwätzig. Überall gibt es nur noch Neuigkeiten, Informationen, Statistiken und Umfragen. Niemals hat die Geschichte so viel gesprochen und so viel gezeigt. Die Diener der Götter haben die Dinge niemals so unablässig, so ausführlich und so nachdrücklich zum Sprechen gebracht, wie es heute die Produzenten von Enthüllungen und Regeln im Namen der Aktualität tun. Die Berichte von dem, was geschieht, bilden unsere Orthodoxie. Unsere Glaubenskriege sind ein Streit um Zahlen."<sup>6</sup> Begründungen werden durch Zahlen ersetzt, der Verweis auf Quantitäten wird als Sachargument nobilitiert - das ist der Siegeslauf der Statistik, der eben auch die als öffentlich verhandelte Privatsache zu einer Frage von Zahlen und Quantitäten werden lässt.

Zwei weitere Tendenzen sind genauso wichtig. Es geht zum einen um die Rückführung des Intimen und Privaten in den medizinischen Diskurs. Zum anderen geht es um einen Rekurs auf das Forensische. Beide Strategien dienen dazu, die Kontingenzerfahrung zu reduzieren, die Erfahrung erträglich zu machen, dass es nach dem *Ende der Metaphysik*, nach Nietzsches Rede vom toten Gott, ganz offensichtlich keine Instanz mehr gibt, die über gut und schlecht mit einem größeren Anspruch befindet, als jeder andere auch. Man tut so als wäre man Richter oder Arzt. Dann darf man entscheiden.

Ein paar Hinweise zum Rekurs auf das Forensische. Das Intime wird in Talk Shows und Real Soaps wie "Big Brother" verhandelt wie vor Gericht. Anklage und Freispruch sind die beiden Lösungsstrategien, die nach wie vor dominieren. Damit wird das Intime und Private

---

<sup>6</sup> Certeau, aaO, S. 327 f.

nicht nur vor einen öffentlichen Richterstuhl gestellt, sondern es wird auch vorausgesetzt, dass es sich - wie früher einmal die öffentlichen Angelegenheiten, die *res publica* - eindeutig be- und verurteilen lässt. Das Fernsehgericht tagt pausenlos. Wir haben auf diese Weise und oft nur ganz spielerisch, auch für das Intime den Schurken er- und gefunden.

Die zweite diskursive Strategie, die damit zusammenhängt, fügt die Rhetorik des Intimen ein in einen medizinischen Diskurs. Die Rhetorik, mit der über Sexualität gesprochen wird, erinnert an die medizinische Anamnese, Diagnose und Therapie. Dieses Muster lässt sich besonders gut in den Talk Shows verfolgen. Das Private und Intime wird, als Teil des medizinischen Diskurses, als gesund oder aber als krank beurteilt, es wird - wie bei dem Rekurs auf das Forensische - mit einem scheinbar eindeutigen Urteil belegt: "Du bist ja krank!" "Der ist ja krank!" Der eine ist krank und damit stigmatisiert, der andere gesund und damit integriert. Das Intime und Private gehören nicht zu dem, was verhandelt werden kann, wo Positionen abgewogen und ausgehandelt werden. Für das Intime und Private werden vielmehr Diagnosen gestellt und Urteile gesprochen. Es wird gezählt, als richtig oder falsch beurteilt, als krank oder gesund definiert. *Tertium non datur*.

Diese drei Tendenzen - die statistische Vermessung, der Rekurs auf das Forensische und der auf das Medizinische - haben die Semantik von Privatheit und Intimität gründlich verändert. Die Rhetorik von Verbot und Gebot, die diesen Bereich bis ins 20. Jahrhundert hinein maßgeblich bestimmt haben und die eine spezifische Rhetorik des Schweigens produziert haben, sind abgelöst worden durch eine Rhetorik des *Bescheidwissens*. Das Geheimnis ist sozialisiert. Jeder kennt es. Keiner ist mit nichts mehr zu überraschen. Das Ausbreiten und Herzeigen, das Durchhecheln des Privaten entlastet nicht nur, weil man sieht, dass es bei andern unterm Teppich ähnlich aussieht. Es bewirkt ein pausenloses *Déjà vu*. Die preisgegebene Intimität, das Private als Öffentliches kassiert Unterschiede und mutiert schließlich zur Langeweile. Wenn jeder pervers ist, ist keiner mehr pervers. Dann sind die Persionen von soeben langweilig.

Aber Langeweile ist nicht das Schlimmste. Die Folgen dieses Déjà vu, dieser Langeweile sind gewichtiger. Der amerikanische Essayist Jedediah Purdy beschreibt sie auf eine anschauliche Weise: "Die Kommerzkultur macht unsere Gefühle und unsere Sexualität erbarungslos zur Ware. Wir besitzen keine privaten Worte der Zuneigung oder der Ablehnung mehr, die wir nicht längst von irgendwem auf der Leinwand eines ausverkauften Kinos gehört hätten. So unbeabsichtigt wie unvermeidlich spiegeln sich romantische Filme, Popsongs und Werbespots in unserer Liebe und in unserem Zorn. Kein Wunder, dass uns selbst eigene Gefühle wie bloße Remakes, Wiederholungen, Neuauflagen vorkommen." <sup>7</sup> Es ist nicht ohne Reiz, sich selbst dabei zu ertappen, wie man in bestimmten Situationen anfängt zu zitieren: Worte anderer, Erlebnisse anderer.

Indem das Intime als öffentlich präsentiert wird, wird es immer schwieriger, sich auf etwas zu beziehen, was als das Eigene - als die eigenen Träume, die eigenen Phantasien - betrachtet werden kann. Die preisgegebene Intimität zahlt den Preis der Individualität. Die Verhandlung des Privaten als Öffentliches führt dazu, dass die individuelle Geschichte maßgeblich mit der kollektiven Geschichte verknüpft ist. Individuelle und kollektive Geschichte vermischen sich.

Vor diesem Hintergrund, dass das Leben wie ein Remake erfahren wird, dass individuelle und kollektive Geschichte immer mehr zusammenfallen, ist es kein Wunder, dass nun die hektische Suche nach Distinktionsmerkmalen, nach Zeichen für Unterschiede und nach Restbeständen des Privaten einsetzt. "Big Brother" hat auch gezeigt, wie die angestrengte Suche nach solchen Resten funktioniert, wie die Suche nach Finten, sich dem Panoptikum für Augenblicke zu entziehen, aussieht.

---

<sup>7</sup> **Jedediah Purdy: Das Elend der Ironie. Wo der Zeitgeist im Fitnesscenter weht, stirbt das öffentliche Leben. Plädoyer für eine neue Politik. In: Die Zeit vom 7.9.2000, S. 11.**



Damit komme ich zum nächsten Punkt meiner Überlegungen, der nachhaltig den Bereich von Intimität und Öffentlichkeit betrifft, aber weit darüber hinausgehend von Bedeutung ist.

Die Medien haben, als eine evolutionäre Errungenschaft, ohne die Gesellschaften in unseren Komplexitätsgraden gar nicht mehr funktionieren könnten, grundlegend unsere Organisation des Wissens verändert.

Auch hier hat Platon als einer der ersten darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Entwicklung eines neuen Mediums - es war für ihn die Schrift, an der sich seine Kritik entzündete - das, was wir unter Wissen verstehen, neu bestimmt werden muss. Er hat mit der Entdeckung der Schrift die Unterscheidung zwischen totem und lebendigem Wissen erfunden. Für ihn ist etwas, was man als Leser erfährt, ein totes Wissen. Lebendiges Wissen erwirbt man lediglich im Dialog miteinander.

Überlegungen zur Neuorganisation des Wissens durch die elektronischen Medien und durch die Digitalisierung beziehen sich auf ganz unterschiedliche Problemzusammenhänge. Fragen nach der Re-Organisation des Gedächtnisses gehören in diesen Zusammenhang - haben wir ein Zuviel an Gedächtnis? Welche Implikationen hat die Tatsache, dass ein Rechner nicht vergessen kann, sondern dass seine Daten gelöscht werden müssen? - Solche Fragen blende ich hier aus und konzentriere mich auf einen einzigen Punkt: Auf die Frage nach Veränderungen der *Wissenskultur* durch Medien.

Mit der Expansion der Medien und der Mediennutzung diffundiert das Wissen zunehmend; es wird immer stärker *dereguliert*. Während bis ins 19. Jahrhundert hinein die Vermittlung von Wissen maßgeblich an Institutionen wie Schule, Familie und Kirche gebunden war, diese Instanzen also unter sich und für ihre Nutzer regelten, wer was und wann lernte, sind mit den Massenmedien seit dem späten 19. Jahrhundert neue Instanzen der Vermittlung von Wissen entstanden. Es war zwar auch vorher nicht kalkulierbar, was jemand wusste, aber das Ausmaß des Nicht-Kalkulierbaren und des Ungeregelten ist im Laufe des 20. Jahrhunderts in einem solchen Ausmaß

gestiegen, dass man von einer neuen Organisation des Wissens sprechen muss.

Diese neue Organisation des Wissens ist ganz maßgeblich durch *Medienwissen* definiert. Medienwissen aber bezieht sich nun in erster Linie auf jenen Bereich, den wir der Privatsphäre, dem Intimen zurechnen. Gerade für diesen Bereich bilden sich im 20. Jahrhundert Reflexionsmedien heraus, in denen ausgehandelt werden kann, welche unterschiedlichen Formen von Intimität, Sexualität, von Lebensformen auf dem Markt der Möglichkeiten vorhanden sind.

Das Wissen, das über den Privatbereich verbreitet wird, gehört zu den Voraussetzungen dafür, dass dieser Bereich nunmehr eingeschlossen wird in jenen Kreislauf, in dem es um Angebot und Nachfrage geht. Er wird damit kommerzialisierbar. Das Private wird - und das nicht nur für Stars, sondern tendenziell für jeden - als kommerzielles Gut interessant. Prominenz ist eine *zweite Währung*, ist Geld wert und wird manchmal geradezu unbezahlbar. Bei Stars gehört dieses zur Regel. Dass es für alle gelten soll, ist ein weiterer Effekt der Medien. Es geht jetzt nicht mehr nur um das Bulletin der Berühmten, sondern um everybody's Bulletin. Und dieser Effekt hat gravierende Konsequenzen für Vorstellungen darüber, was ein geglücktes und was ein missglücktes Leben ausmacht. Ich zitiere noch einmal Purdy: "Früher mag uns die Kultur der Prominenz eingeredet haben, wir sollten alle außergewöhnlich und schön sein und ein aufregendes Leben führen. Heute ist das gar nicht mehr nötig. Prominenz erlangt man, tautologisch genug, ganz einfach durch Prominenz. Als gescheitert gilt nicht das gewöhnliche, sondern das anonyme Leben: Gewöhnlichsein ist ganz in Ordnung, solange jeder deinen gewöhnlichen Namen und dein gewöhnliches Gesicht kennt - dein Außergewöhnlichsein dagegen bedeutet Scheitern, wenn niemand davon weiß. Am einen wie am anderen Maßstab gemessen ist das Ergebnis dasselbe: Die meisten Leben sind Enttäuschungen."<sup>8</sup> Das Private als Unterhaltung und Gesellschaftsspiel hat einen maß-

---

<sup>8</sup> Purdy, aaO.

geblichen Anteil an dieser Entwicklung, die in vielem auf eine Programmierung von Enttäuschungen und Frustrationen hinausläuft, die dann wiederum kompensiert werden müssen.

"Privatheit als Unterhaltung und Gesellschaftsspiel" - dahinter verbirgt sich eine Entwicklung, die vom diskreten Raum ins Panoptikum führt. Die Medien sind das Panoptikum unserer Zeit. Sie machen im Zweifel jeden bekannt und prominent. Sie stellen Menschen aus. Manche finden das peinlich, manche unerträglich, andere finden es befreiend oder einfach: Cool. Es ist im genauen Sinn des Wortes unverschämt.

Ob eine Kultur den Verzicht auf Scham ausgleichen kann, ist die Frage. Ob sie ohne geschützte, vor jeder Art von Zugriff geschützte Räume für den Einzelnen auskommt, ist die Frage. Zwar ist richtig: Viele drängen heute sich und ihre Gefühle nach draußen, ins Freie. Anders als früher isst man heute gerne auf der Straße. Straßenlokale, in denen man mir beim Essen zuschauen kann, gibt es noch nicht solange. Man zeigt sich schon mal als Blitzer völlig nackt. Das erregt zwar kaum noch jemanden, aber es erregt unter all den gut Gekleideten Aufmerksamkeit. Man bespricht mit einem Handy Intimes, aber jeder wildfremde Passant darf zuhören, *soll* vielleicht sogar zuhören. Liegt darin vielleicht sogar der Kick? Verliere ich dabei etwas oder gewinne ich etwas?

Niemand zwingt solche Menschen. Sie tun, was sie machen, freiwillig, mehr noch: Geradezu lustvoll. Es macht ihnen Spaß. Sind sie deshalb Exhibitionisten und bin ich beim Zuschauen ein unfreiwilliger Voyeur? Welche Gründe gibt es für diese Erscheinung, die man auch eine Enthüllungswut nennen könnte? Und was machen solche Enthüllungswütigen, wenn sie feststellen, dass ihre Post geöffnet wurde und jemand aus einer ungeschützten Mail erfahren hat, dass sie eine unheilbare Krankheit haben? Was machen sie, wenn sie, höchst unfreiwillig, Besuch bekommen, von Räufern ebenso wie von Gendarmen? Sind sie dann immer noch bereit, ihre Geheimnisse vor aller Augen und Ohren auszubreiten.

Eine Antwort auf diese Fragen geht über die Analyse von Talk Shows und Real Soaps weit hinaus. In Frage steht nicht weniger als ein neues Bild vom Menschen.

# **Individualisierung im Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Privatheit**

## **Kulturelle und gesellschaftliche Einflussfaktoren auf den Wandel von Medienformaten**

**Udo Göttlich**

### **1. Einleitung**

Dem Fernsehen mit seinen intimen und auf die Privatheit gerichteten Inhalten, so wird deutlich, kommt in der heutigen Zeit offensichtlich mehr denn je identitätsstiftende Funktion für den Einzelnen wie für die Gesellschaft im Gesamten zu. Seit den Zeiten des Reality TV lässt sich eine kontroverse Debatte verfolgen, die jeweils in neuen Konjunkturen auch bei den Daily Talks und schließlich im Zusammenhang mit "Big Brother" aufgebrochen ist und vorwiegend unter medienpolitischen, medienethischen und medienpädagogischen Gesichtspunkten auf die möglichen Gefahren aus dieser Entwicklung aufmerksam macht.

Der in dieser Entwicklung aufscheinende Zusammenhang von Öffentlichkeitswandel und Individualisierung bezeichnet zwei Themen- und Problemfelder, die in den letzten Jahren verstärkt in das Zentrum wissenschaftlicher Aufmerksamkeit mit dem Ziel der Erklärung des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels gerückt sind. Die Kategorie beziehungsweise das (normative) Konzept der bürgerlichen Öffentlichkeit ist dabei vor allem mit Blick auf die Spannung, die sich mit dem Vordringen immer neuer Formate ergibt, in denen Intimes, Privates und Persönliches verhandelt wird, untersucht und thematisiert worden.

Kurt Imhof und Peter Schulz heben mit Blick auf den Öffentlichkeitswandel zwei entscheidende Entwicklungsschritte heraus, die in einer sich aktuell verstärkenden und wechselseitigen Verschränkung den Hintergrund der aktuellen Problemstellung ausmachen: Zum Einen handelt es sich um die bereits im 19. Jahrhundert einsetzende *Veröffentlichung des Privaten* und zum Zweiten um die in der Nachkriegszeit mit der Diversifizierung der Medien verstärkt einsetzenden *Privatisierung des Öffentlichen*.<sup>9</sup>

Für die Öffentlichkeitstheorie wird entscheidend, dass die bisher dominierende Bezugnahme auf eine "Art Kollektiv mit einer bestimmten Kommunikationsstruktur oder eine Sphäre kommunikativen Handelns mit bestimmten anspruchsvollen Merkmalen [...]",<sup>10</sup> Funktionen und normativen Ansprüchen in eine Reihe von Teilöffentlichkeiten zerfällt, die der Tendenz gesellschaftlicher Differenzierung folgen, oder je nach Perspektive, diese vorantreiben.

In dieser Entwicklung werden von verschiedener Seite desintegrative Potentiale für unsere Gesellschaft und Kultur vermutet, weil die Individuen in dem dadurch entstandenen Spannungsfeld von kollektivem Wissen und individueller Erfahrung zusehends gemeinsam geteilte Orientierungsgewissheiten verlieren würden. Da die Informationsmedien zusehends von einer Unterhaltungsöffentlichkeit verdrängt werden, verstärken sich die Befürchtungen über desintegrative Folgen sogar noch.

In dieser Bewegung sind bereits auch Probleme eingeschlossen, die uns auch aktuell mit Blick auf die Fernsehformate des - in der Sprache der Medienwissenschaft gesprochen "*performativen Realitätsfernsehens*" verstärkt interessieren,<sup>11</sup> da in ihnen relevante Gründe für den von unterschiedlicher Seite thematisierten und kritisierten Funktionsverlust der Öffentlichkeit vermutet werden. Zu den Formaten des performativen Realitätsfernsehens werden diejenigen Pro-

---

<sup>9</sup> Imhof/ Schulz, 1998, S. 11 f.

<sup>10</sup> Peters, 1994, S. 42 f.

<sup>11</sup> Keppler, 1994.

grammangebote gezählt, in denen der Mann beziehungsweise die Frau von der Straße Auftrittsmöglichkeiten haben, bei denen die realen Äußerungen und Handlungen die Fernsehinszenierung anleiten beziehungsweise von dieser aufgegriffen werden.

Neben dem aktuellen Format der Real Life Soaps, wie zum Beispiel "Big Brother" oder "Expedition Robinson" handelt es sich um Formate wie Daily Talks, Doku-Soaps oder die Heirats- und Liebesshows wie zum Beispiel: "Nur die Liebe zählt" oder auch "Herzblatt". Bedeutsam sind aber auch die Formate, wie etwa Daily Soaps, in denen es ebenfalls auf eigenständige Art um eine Dramatisierung des Alltags mit den Stilmitteln der Intimisierung, Privatisierung, Personalisierung und Emotionalisierung geht.

Gegenüber dem Begriff Affektfernsehen - der auf diese Formate ebenfalls Anwendung gefunden hat - wird mit dem performativen Realitätsfernsehen der Blick auf den Vollzug von intimen und privaten Handlungen und Äußerungen vor einer Öffentlichkeit gelegt und nicht allein auf das Ziel dieser Formate, die Auslösung von Gefühlen und Emotionen.<sup>12</sup> Der Vollzug solcher Handlungen vor einem Publikum stellt sich dabei unter anderem auch als (freiwillige) Preisgabe der Privatsphäre vor einer Öffentlichkeit dar, was Fragen nach möglichen Grenzziehungen beziehungsweise Grenzüberschreitungen provoziert. Der mit dem Vordringen dieser Formate unterstellte Funktionsverlust der bürgerlichen Öffentlichkeit betrifft offensichtlich das Selbstverständnis demokratisch verfasster Gesellschaften unmittelbar und soll uns daher auch im folgenden mit Blick auf die Konsequenzen, die sich im Zuge des Aufeinandertreffens von Individualisierungsprozessen und dem Öffentlichkeitswandel ergeben, weiter interessieren.

Da Öffentlichkeit als Horizont gesellschaftlicher und kultureller Selbstvergewisserung gilt und im Modus der kollektiven Erfahrungsvermittlung auch immer eine individuelle Orientierungsgewissheit - zumindest der Theorie nach - gesehen wurde, muss der

---

**12 Bente/ Fromm, 1997.**

institutionelle Wandel der Öffentlichkeit auch dieses Vermittlungsverhältnis mit berühren, wodurch das Individuum in ein Spannungsverhältnis gerät, das zu bewältigen auch neue Herausforderungen an die Medien und die Unterhaltungsöffentlichkeit stellt, die nach Lage der Dinge erst zu konkretisieren und zu formulieren sind.

Im Folgenden soll nun aus soziologischer sowie medien- und kommunikationswissenschaftlicher Sichtweise geklärt werden, welche Folgen für die kollektive und individuelle Erfahrungsvermittlung aus dem institutionellen Wandel der Öffentlichkeit, also konkret der *Privatisierung des Öffentlichen* und der *Veröffentlichung des Privaten* erwachsen. Damit sollen die Einflussfaktoren auf den aktuellen Wandel der Medienformate von dieser Seite ausgehend eingeholt werden und eine Erklärung für den Wandel des gesellschaftlichen Verständnisses von Privatheit gegeben werden.

Dazu werde ich zunächst auf das Konzept der Individualisierung eingehen (2), wie es in der soziologischen Forschung zur Erklärung und Deutung des gesellschaftlichen Wandels sowie des Öffentlichkeitswandels herangezogen wird und auf seine Vermittlung mit der Soziologie der Lebensstile (3) eingehen. Im Anschluss daran werde ich auf zwei zeitdiagnostische Deutungen von Habermas und Giddens eingehen (4), die auf unterschiedlichen Niveaus auf die Konsequenzen für die Erfahrungsvermittlung, die sich aus den Individualisierungskonzept und dem institutionellen Wandel der Gesellschaft ergeben, eingehen und erklären helfen, was die gesellschaftlichen Einflussfaktoren auf die geänderte Darstellung von Intimität und Privatheit sind. Mit diesem Schritt beabsichtige ich nicht nur einen Überblick über die aktuelle gesellschaftstheoretische Auseinandersetzung zu geben, sondern einen Ausgangspunkt zu erhalten, von dem ausgehend nicht nur die mit den neuen Formaten einhergehenden Probleme bewertet und kritisiert werden können, sondern auch die aktuell bestehende Herausforderung an die Medien- und Kulturkritik beschrieben werden können. Dazu werde ich abschließend (5) auf einige Fragestellungen und Herausforderungen verweisen, die sich mit Formaten wie "Big Brother" oder genereller den unterschiedlichen Formaten des "performativen Realitätsfernsehens" ergeben und möchte diese zur Diskussion stellen.

Mit Blick auf das behauptete Spannungsverhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit werde ich der These nachgehen, dass mit den auf



unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen ablaufenden Entstrukturalisierungsprozessen eine neue Herausforderungen erwächst, die mit den in Frage stehenden Programmangeboten - wie ich finde wenig überraschend - auf grundsätzlich anderem Niveau als in der traditionellen Öffentlichkeitsvorstellung vorgesehen, beantwortet wird. Das schließt nicht nur den lange vernachlässigten Blick auf die Unterhaltungsöffentlichkeit ein, sondern fordert auch die Formulierung neuer Kriterien zur Bewertung des Wandels heraus.

Unter dieser Blickrichtung ist die durchaus nicht unstrittige und leicht als affirmativ zu verstehende Anschlussthese zu klären, dass die Art der Alltagsdramatisierung in den angesprochenen Formaten für jugendliche Zielgruppen eine laufende Behandlung alltagsrelevanter (politischer), moralischer, ästhetisch-stilistischer oder sexueller Grundfragen bietet, die neue Foren der *Integrationskommunikation* bilden, die aus der Perspektive des Verfalls der Öffentlichkeit in der Form nicht wahrgenommen werden können. Oder anders gesprochen: Diese Formate übernehmen im gewissen Sinne "Ausfallbürgschaften" für die bislang als öffentlichkeitswirksam geltenden Formate, deren Bedeutung zusehends zu schwinden scheint.<sup>13</sup> Was in den Angeboten der Unterhaltungskommunikation geschieht, hat mehr Konsequenzen und eine größere Bedeutung, als man gemeinhin mit der Thematisierung von desintegrativen Folgen vermuten und überhaupt wahrnehmen kann. Im gewissen Sinne geschieht in ihnen und über sie die Selbstausslegung gesellschaftlicher Gruppen, was die *Öffentlichkeit* unmittelbar affiziert.

Aber dies ist dann nicht ohne Risiko, wenn die neuen Formate Grundbedürfnisse zwar ansprechen, diese zugleich aber auch mit den Strategien des "Kult-Marketing"<sup>14</sup> ausbeuten und auf bestehende Orientierungsfragen - vor allem bei Jugendlichen - keine Antworten geben, obwohl, so die damit zusammenhängende dritte These, diese Antwort - beherzigt man den Wandel - offensichtlich nur noch von solchen Formaten ausgehen kann.

---

**13 Reichertz, 2000, S. 38.**

**14 Bolz/Bossart, 1995; Göttlich/Nieland,1998**

Daher bedarf es einer ernsthaften Befassung mit den Stilmitteln und deren objektiven Möglichkeiten sowie deren Verkürzungen und Schwächen. Das kann in diesem Beitrag jedoch nicht vertieft werden. Es geht, wie gesagt um die sozial- und kulturtheoretische Rahmung als Erklärung für den Wandel von Fernsehformaten. Dieser Wandel stellt sich als Zwischenfazit gesprochen, folgendermaßen dar: Unter gesellschaftlichen Bedingungen, die von Entstrukturierungen, Individualisierung und Enttraditionalisierung gekennzeichnet sind, besteht offenbar nicht nur ein besonderer Bedarf an der Präsentation alltäglicher Lebensverhältnisse, gerade auch aus dem Nahbereich intimer und privater Themen, sondern diese Formate können offensichtlich auch eine informative und öffentlichkeitswirksame Rolle und Bedeutung für sich beanspruchen. Und dies vor allem bei Jugendlichen.

## **2. Zur Individualisierungstheorie**

Zur Annäherung an und Erklärung der bislang skizzierten Entwicklung und der daraus resultierenden Fragestellung ist insbesondere der Individualisierungsbegriff zu etwas wie einer zeitdiagnostischen Grundformel zur Verständigung über den gesellschaftlichen Wandel geworden. So nimmt es nicht wunder, dass man mittlerweile in den unterschiedlichsten Bereichen auf die immer wieder gerne wiederholte Basiserzählung trifft, die Individualisierung als Folge des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Enttraditionalisierungen selber sieht. Die Voraussetzungen dieses Wandels bestehen nach Beobachtungen und Ergebnissen der soziologischen Forschung in:

- der abnehmenden Klassen- und Schichten-Orientierung. Dies führt zur Loslösung von den vormals verinnerlichteten Rollen und somit schließlich zu individuellen Lebensentwürfen und dem Anwachsen biographischer Mobilität, das heißt: Es sind mehr soziale Auf- und Abstiege und geographische Wanderungen zu beobachten;
- der Flexibilisierung beruflicher Orientierungen, mit der Folge, dass häufigere Arbeitsplatzwechsel und meist auch Umschulun-

gen in Kauf genommen werden (dies geschieht in der Regel nicht freiwillig);

- der Veränderung des Freizeit- und Konsumverhaltens, weil es zu einer Sinnverlagerung aus der beruflichen in die Privatsphäre kommt;
- den gestiegenen Emanzipationsinteressen, aufgrund der Auflösung traditionaler Beziehungsformen;
- einer verstärkten Bezugsgruppen-Orientierung bei Lebensstilwahlen, was den Boom von Selbsthilfe- beziehungsweise Interessengruppen erklärt und
- der Sequentialisierung ideologischer Orientierungen, also den Verzicht auf dauerhafte normative Bindungen und dem Griff zu Deutungsangeboten 'nach Bedarf'.<sup>15</sup>

Zusammenfassend gesprochen verweist der Individualisierungsbegriff darauf, "dass die Biographie der Menschen aus vorgegebenen Fixierungen herausgelöst, offen, entscheidungsabhängig und als Aufgabe in das Handeln jedes Einzelnen gelegt wird".<sup>16</sup> Diese Veränderungen führen nicht nur dazu, dass sich neue Handlungsziele und Identitäten herausbilden sondern auch, dass diese Handlungsziele und Identitäten in Form von Lebensstilorientierungen, die die Individuen wählen, ein Stück weit (ab)gelöst werden, die im wesentlichen über die Medien auch Verbreitung finden. Als eine Folge reagiert das Publikum mit Blick auf die "[...] ins unendliche gewachsene Menge erschwinglicher Angebote mit der Herausbildung alltagsästhetischer Stilsyndrome, die auf der spezifisch modernen Ver-

---

<sup>15</sup> vgl. Hitzler, 1994, S. 75f.

<sup>16</sup> Beck, 1986, S. 213, auf die Diskussionen und die Kritik, die dieses Konzept von unterschiedlicher Seite erfahren hat, kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden.

schiebung der existentiellen Problemperspektive von Überleben auf Erleben beruhen".<sup>17</sup>

Diese Wendung in der Orientierung hat übrigens Schulze mit dem Erlebnisgesellschaftsparadigma grundlegend aufgearbeitet, in dem er aufgezeigt hat,<sup>18</sup> dass mit der Orientierung an dem Ziel der Erlebnissteigerung individuelle Lebenswege nicht mehr an kollektiv geteilten Erfahrungen, also Traditionen, sondern vorwiegend von persönlichen Wünschen und Neigungen geleitet sind, die freilich an die Stelle der Traditionen nun Lebensstilgemeinschaften als Orientierungshintergrund haben. Wäre dies nicht der Fall, dann würden sich die individuellen Verhaltensmuster in einer unüberblickbaren Pluralität wiederfinden, so aber münden sie in Teilöffentlichkeiten sensu Lebensstilgemeinschaften.

An dieser Stelle ergibt sich aber gerade auch die Möglichkeit zur kommerziellen Ausbeutung dieses Grundbedürfnisses, von der die meisten derzeit angebotenen Formate mit unterschiedlichen Strategien des "Kult-Marketing" zielstrebig Gebrauch machen. Die Kommerzialisierung findet in der Individualisierung erstaunliche neue Möglichkeiten für die Bildung von Wertschöpfungsketten. Das heißt aber auch, dass sie das hier angesprochene Problem verstärken, anstatt mit den in den neuen Genre ebenfalls angelegten Möglichkeiten zu ihrer Lösung beizutragen.

### **3. Lebensstilorientierung**

Die Diskussion der Lebensstilfrage im Horizont der Individualisierungsproblematik lässt sich für einen ersten Überblick mit Hilfe dreier Modellvorstellungen abbilden, mit denen die Reichweite und die Dimensionen des Lebensstilbegriffs erfasst werden kann:<sup>19</sup> Das erste, traditionelle Modell sieht die Lebensstile dabei noch in einem

---

<sup>17</sup> Luger, 1992, S. 431.

<sup>18</sup> Schulze, 1993.

<sup>19</sup> vgl. Mörth/ Fröhlich, 1994, S. 12ff.

engen Zusammenhang mit sozio-strukturellen Variablen sowie Bedingungen wie Schicht und Klasse. Diese Verbindungen beginnen sich jedoch im Prozess des sozialen Wandels zu lockern, wodurch es zur Lösung von vormals verinnerlichten Rollen und somit schließlich von traditionellen Lebensentwürfen kommt. Das sich daraus ergebende Grundproblem bestimmt sozusagen den Ausgangspunkt der verhandelten Frage des Öffentlichkeitswandels und seines Zusammenhangs mit der Individualisierung.

Das an diesen Veränderungsprozess anschließende zweite Modell interpretiert Lebensstile als Ergebnis einer Steigerung des Lebensstandards, der Flexibilisierung beruflicher Orientierungen, daraus folgender geographischer und biographischer Mobilität und damit der Entstehung und Suche nach neuen Orientierungsmustern. Diese Sichtweise greift also die als Hintergrund der Individualisierung genannten Punkte auf und erklärt, wie es zu einer Ausdifferenzierung unterschiedlicher Stile kommt, die auch bei bestehender Homogenität oder Gleichartigkeit von Lebenslagen variieren. Wichtig ist, dass Lebensstile trotz der Vielgestaltigkeit dennoch nicht Vereinzelung bedeuten, sondern als gleichgelagerte Handlungsmuster vieler identifiziert werden können. Verändert hat sich die Orientierungsfolie bei der Wahl von Lebensstilen.

Im dritten Modell schließlich kommt eine *intentionale* Interpretation des Lebensstils zum Tragen und das ist ein entscheidender qualitativer Wechsel des Paradigmas.<sup>20</sup> Lebensstile substituieren im Feld moderner Lebensverhältnisse als kulturelle Distinktionen die verlassenden sozialen Distinktionen. Relativ freie Wahlmöglichkeiten statt Schichten und Klassenzugehörigkeit bilden soziale Integrationseinheiten. Strittig an diesem Modell ist bis heute aber nicht nur die Frage nach dem Grad der Freiwilligkeit in der Wahl von Lebensstilen, sondern auch die Beständigkeit und Dauer der Zugehörigkeit zu bestimmten Lebensstilgruppen. Problematisch sind durchaus auch die sozialen Folgen, die mit sogenannten "Patchwork-Identitäten" im Zusammenhang stehen. Nicht jeder ist seines Glückes Schmied und

---

**20** vgl. Hitzler, 1994.

bestehende soziale Ungleichheiten lassen sich durch Stilattitüden gewiss nicht überlagern.

Die Interpretation der Freiwilligkeit in der Wahl von Lebensstilen und deren Folgen fällt bei dem zweiten und dritten Deutungsansatz zudem verschieden aus. Das zweite Modell bezieht sich deutlicher auf die Folgen sozialer Ungleichheit. Es betont die Risiken, die im Individualisierungsprozess auftreten können, während das intentionale Modell die Chancen betont. Beide Varianten stimmen darin überein, dass sich ideologische und symbolische Orientierungsmuster sowie Verhaltensstile im Zuge ihrer Ablösung von traditionellen arbeits- und lebensweltlichen Kontexten durch Freizeit- sowie Konsumsituationen zu Selbstinszenierungsmustern verdichten.

Dazu wird von beiden Ansätzen die Rolle der Medienkultur angeschnitten, aber nicht weiter ausgeführt. Für unsere Fragestellung ergibt sich aus den beschriebenen Konzepten implizit bereits eine erste Antwort für die Bereitschaft der Darstellung und Ausstellung des Privaten Lebens. Zugleich sind wir damit wieder an den Ausgangspunkt des Öffentlichkeitswandels zurückgekehrt und können nun der Frage nachgehen, inwiefern sich neben den desintegrativen Folgen gerade in den aktuellen Formaten auch *Ausgangspunkte für die Selbstausslegung der Individuen*, vor allem von Jugendlichen finden, die bei aller notwendigen Kritik an diesen Formaten drohen, verschüttet zu werden.<sup>21</sup>

Das Problem verstärkt sich ja gerade dadurch, dass diese Fragen in den Foren der traditionellen Öffentlichkeit für diese Zielgruppen oder diese Klientel anscheinend nicht adäquat oder erst überhaupt nicht thematisiert werden und Folien für Lebensentwürfe an anderer Stelle offensichtlich nicht greifbar sind. Daher sollte man sich auch nicht zu sehr wundern, wenn in diese Leerstelle die Formate wie "Big Brother" vorstoßen.

---

**21 Eine Behandlung dieser Fragen in ideologiekritischer Absicht steht noch aus, kann hier aber nicht geleistet werden.**

Versucht man an dieser Stelle daher die weitere Annäherung an die mögliche orientierende Rolle der angesprochenen Genres aus soziologischer Perspektive, so bieten sich vor allem die in Jürgen Habermas' These der Entkopplung von System und Lebenswelt sowie in Anthony Giddens Deutung einer Politisierung der Lebensführung (life politics) vorgelegten Interpretationen für eine vertiefende Erklärung des Wandels an.

#### **4. Gesellschaftstheoretische Erklärungen des Wandels**

Eine der von ihrer Struktur her weitreichendsten Erklärungen für den Wandel der gesellschaftlichen Kommunikation liegt an dieser Stelle in der von Habermas ausgearbeiteten Theorie der Entkopplung und der daraus folgenden Kolonialisierung von System und Lebenswelt.<sup>22</sup>

Schließt man zur Erklärung der hier in Rede stehenden Problemstellung an den Gedanken an, dass die in modernen Gesellschaften entstehenden Bereiche organisationsförmiger und mediengesteuerter Sozialbeziehungen für die identitätsbildende soziale Zugehörigkeiten und für die Einübung normenkonformen Handelns nicht mehr zur Verfügung stehen, so wird die Notwendigkeit neuer Bühnen zur Verhandlung dieser in der Lebenswelt dennoch nicht eliminierbaren Fragen deutlich.<sup>23</sup> Anscheinend lassen sich nicht alle Lebensbereiche unterschiedslos mit Expertensystemen oder symbolisch generalisierten Austauschmedien bewältigen.

Die im Zuge der Kolonialisierung der Lebenswelt als eliminierbar angesehenen Fragen werden also sozusagen von der Peripherie - an die Habermas sie als Folge des Wandels gedrängt sieht - in Form einer Fernsehinszenierung von Alltagssituationen - oder allgemeiner im Modus der Unterhaltungsöffentlichkeit - wieder in die Lebenswelt eingespeist.

---

<sup>22</sup> Habermas, 1981, Bd. 2.

<sup>23</sup> ebenda, S. 231.

Dass diese "Einspeisung" nun zum Beispiel mit Blick auf "Big Brother" in einer "Sprache" geschieht, die als Bruch bestehender moralischer Konventionen bewertet wird, verwundert dabei vor allem vor dem Hintergrund von Giddens These der "life politics" weniger, die Hitzler - über die deutsche Begriffsfindung "Selbstkultur" hinausgehend - mit der These "existentieller Strategien" radikalisiert hat.

Aus dieser Perspektive ist die besondere Inszenierungsweise von "Big Brother" nur zu einem Teil der fernsehtypischen Regel zur Erzeugung von Aufmerksamkeit geschuldet. Während sich die bürgerliche Gesellschaft die Einübung ihrer Regeln mit Dramen und somit in fiktionaler Form vor Augen stellte, geschieht die Einübung nun anhand konkreter Lebenssituationen. Darin liegt ja gerade die Besonderheit der aktuellen Theatralisierung der Alltagskommunikation mit den Mitteln der Alltagsdramatisierung, das heißt der Verhandlung von Alltagsproblemen und von Alltagsformationen mit den Stilmitteln der Emotionalisierung und so weiter, wodurch an die Stelle der traditionellen Öffentlichkeit die Unterhaltungsöffentlichkeit - unter anderem mit dem Angebot des performativen Realitätsfernsehen - tritt.

Giddens kommt in seinen Untersuchungen zum Identitätswandel in der Spätmoderne zu dem Ergebnis, dass die unter anderem auch Folge der Mediatisierung beobachtbaren Enttraditionalisierungen vor allem den Zwang zur "Politisierung der Lebensführung" eines jeden Einzelnen zur Folge haben. Die für die Moderne schon immer prekäre Frage der Identitätsbildung kann in der Spätmoderne nicht mehr allein auf Traditionen als Ressource für Handlungsorientierungen ruhen, sondern ist immer mehr auf selbstreflexive Entscheidungen verwiesen.<sup>24</sup>

Er folgert, dass - wie bereits in der Individualisierungsthese diskutiert - an die Stelle sicherheitsgebender Institutionen und Traditionen eine "Selbstkultur" tritt, die die klassischen Verhaltens- und Schichtungs-Schemata untergräbt und dazu aus dem symbolischen Reser-

---

24 Giddens, 1992, S. 214.



voir der Populärkultur schöpft und sich in Lebensstilentscheidungen ausdrückt.

Soweit die Skizze zum Beitrag der soziologischen Theoriebildung über die Folgen des Wandels. Die dazugehörenden Theorien werden jedoch leider oftmals nur ausschnittweise und damit verkürzend zur Erklärung des Wandels "beliehen". Denn Giddens belässt es ja keineswegs bei dieser scheinbaren Beliebtheit in der Wahl der Lebensstile, sondern realisiert und thematisiert sehr wohl die ethischen und moralischen Probleme, die in den Prozessen der Entstrukturierung gesellschaftlicher Institutionen und der Mediatisierung zu finden sind.

Zwar stellen die Giddensschen "life-politics" die Lösungen der Moderne in Frage, das heißt sie verweisen auf den strukturellen Wandel von dem etwa auch die traditionelle Öffentlichkeit berührt ist, zugleich aber verweist er darauf, dass die unter traditionellen institutionellen Bedingungen als gelöst gedachten Probleme erneut und verschärft zurück auf die Agenda treten und sich also doch nicht in die Peripherie abdrängen lassen.

Damit verstärken sich sozusagen die Fragen einer emanzipatorischen Politik, die nun allerdings unter Bedingungen der Spätmoderne mit den Mitteln der "life politics" beantwortet werden müssen.

## **5. Die Herausforderung einer Politik der Anerkennung**

Die somit fortbestehenden emanzipatorischen Grundfragen haben Bedeutung für die, wie Giddens sagt, Verortung des Individuums gegenüber neu erstehenden Prozessen der Ungleichheit und der Ungleichverteilung gesellschaftlicher Macht- und Einflussressourcen und sind daher auch im Lichte der Lösungsangebote zu reflektieren, die die Medien und die Medienkultur bereit halten.

Denn es braucht zur Bewältigung der aus dem Wandel erwachsenden Herausforderungen nicht nur orientierender Vorlagen, sondern auch Handlungsanweisungen und Normierungen, die nun gerade auch - und darin liegt das Problem - von Medienangeboten wie etwa

"Big Brother" bereit gestellt werden. Also von Medienangeboten, in denen mit der Inszenierung von Intimität und Privatheit über das unmittelbare Ziel der Aufmerksamkeitserzeugung hinausgehende Folgen erwachsen.

Das *Leitthema* heißt nicht nur, wie weiter oben erörtert, die *richtige Entscheidung* bei der Lebensstilwahl zu treffen. Das mit dem bislang beschriebenen Wandel einhergehende Problem betrifft viel mehr das *Vertrauen*, dass nicht mehr allein aus Traditionen und traditionellen Angeboten gewonnen werden kann, sondern von den Individuen im Prozess ihrer Lebensstilentscheidungen gewonnen werden muss. Gerade dann, wenn unter den Bedingungen der *life politics* Identität gewonnen werden muss, die zur Selbstausslegung vor dem Hintergrund des biographischen Verlaufs befähigt: "Only if the person is able to develop an inner authenticity - a framework of basic trust by means of which the lifespan can be understood as a unity against the backdrop of shifting social events - can this be attained".<sup>25</sup>

Die Frage des Vertrauens wird damit in Anbetracht der Privatisierung und Intimisierung zum entscheidenden Problem des Öffentlichkeitswandels. Und unter dieser Perspektive sind die Angebote des "*performativen Realitätsfernsehens*" bislang nur eher marginal behandelt und kritisiert worden. Gerade da sich im Anschluss an die geschilderten theoretischen Erklärungen von Beck, Habermas und Giddens weiteres zu den Implikationen und zum Bedeutungsumfang des Individualisierungsbegriffs diskutieren ließe, scheint mir nun zentral zu klären beziehungsweise ins Auge zu fassen, welche Orientierungsangebote die Medien und gerade die Medienangebote, die eine Verhandlung von Alltagsformationen mit den Mitteln der Intimisierung und Privatisierung leisten, für die Herausforderung einer *neuen emanzipatorischen Politik* bieten.

In der Sprache der neueren kritischen Theorie handelt es sich um die Problemstellung einer *Politik der Anerkennung*, der in der Individualisierungsdebatte zusehends größere Bedeutung zukommt. Das Pro-

---

25 Giddens, 1992, S. 215.

blem einer Politik der Anerkennung lässt sich für den vorliegenden Zusammenhang mit dem Streben einer Anerkennung von Differenz übersetzen, die unter anderem in den unterschiedlichen Lebensstilorientierungen zum Ausdruck kommt. Dabei geht es um die Frage, welche Selbstausslegungsmuster werden in der Unterhaltungsöffentlichkeit bereit gestellt, die die Anforderungen, als autonomes und individualisiertes Wesen bestehen zu können und sich gleichzeitig in den Bedingungen der Selbstverwirklichung geschützt zu wissen bestärken<sup>26</sup> und neue Formen positiver Selbstbeziehung ausbilden helfen.<sup>27</sup> Das führt uns auch auf das Feld einer hier nicht weiter verfolgbaren Moraltheorie.

Die abschließende These ist, dass angesichts dieser Problemstellung mehr auf dem Spiel steht, als nur eine bloße Regelverletzung moralischer Werte, als die "Big Brother" überwiegend wahrgenommen wird. Und auch hier gilt, dass man nicht nur auf "Big Brother" schauen sollte sondern auch auf den Zusammenhang gesellschaftlicher Veränderungen, für die "Big Brother" möglicherweise der Lackmusest ist.<sup>28</sup>

Somit drängen sich zwangsweise Probleme sowohl mit eigentlich als eingespielt gedachten als auch den neuen Verhaltensweisen und Normen auf, die uns nun oftmals bereits im "dramaturgischen Handeln" der Kandidaten als Grenzüberschreitungen vorgeführt werden, zumal diese sogar einen "besonderen Platz in den kommerziell organisierten Träumen der Nation einnehmen".<sup>29</sup>

Insofern stellt "Big Brother" nicht nur einen weiteren Modellfall in einer Kette von Grenzverschiebungen seit den Tagen des Reality-TV

---

**26** Honneth, 1992, S. 275.

**27** ebenda, S. 277.

**28** vgl. Göttlich, 2000, S. 179.

**29** Goffmann, 1968, S. 31. Goffman spielt hier noch auf die Rolle von Schauspielern und Sportlern als Idole an. Seit "Big Brother" hat man sich aber mit den Selbstdarstellungen von "gewöhnlichen" Menschen und eben nicht mehr mit den als legitim und normal geltenden Marotten von Schauspielern und Prominenten auseinander zu setzen.

dar, an dem sich zeigt, dass die jetzt zu Tage liegenden Fragen um die Entgrenzung der Intimität nicht nur einer dringlichen Beantwortung bedürfen sondern auch für neue Zusammenhänge gelten müssen, die in die Frage der "life politics" und der Politik der Anerkennung eingeschrieben sind.

Die in den neuen Formaten beobachtbaren Reinszenierungen des privaten und intimen Lebens bergen neben einer durch die besonderen Stilmittel der Intimisierung, Privatisierung und Personalisierung bewirkten perspektivischen Konstruktion von "Realität" eine "Theatralisierung der Kommunikation" über den Alltag und von Alltagsthemen, angesichts der sich die Frage stellt, ob diese Formate überhaupt eine adäquate Antwort auf die beschriebene Herausforderung darstellen, die für den Zusammenhang dieser Tagung ebenfalls - wie in der *Politik der Anerkennung* - darin besteht, dass sie zur Ausbildung eines selbstbewussten Verständnisses von Privatheit beitragen, das auf inhaltliche Selbstbestimmung setzt.

Das beunruhigende, von dem die öffentliche Debatte gekennzeichnet ist, rührt an dieser Stelle daher, dass die privatkommerziellen Sender mit ihren Angeboten dabei sind, die aufkommenden Fragen auf ihre Art bereits zu beantworten, wodurch sie freilich auch in die Verantwortung geraten, da sie die bislang wenig definierten Bereiche mit ihren Antwortmodellen besetzen.

Mit möglicherweise zweifelhaftem Ausgang: So dürfte sich die Tendenz verstärken, die Auswahl von Situationen, in denen es um Vertrauen geht, nach den Regeln der Emotionalisierung und Intimisierung vorzunehmen. Dabei wird die Auswahl der Kandidaten und von Szenen nach bestimmten, dem Image der Sender entsprechenden Regeln erfolgen, beziehungsweise man "kauft" den Kandidaten ihr "Vertrauen" für den Moment der Inszenierung in dem sie entblößt werden, ab.

Dadurch werden die im *Kampf um Anerkennung* berührten Dimensionen mit zweifelhaften Vorbildern besetzt, und nur vermittelt Antworten auf die Herausforderung gegeben, die sich mit dem *Konzept der Selbstkultur* stellen, worin zugleich die neuen Herausforderungen für eine emanzipatorische Politik liegen.

Zum anderen wird die Schilderung von Misstrauen, von Situationen des gescheiterten Vertrauens, kaum Raum gegeben beziehungsweise ausgeblendet. Die Vertrauenslücke, in die diese Formate dadurch gelangen, ist schwerer zu schließen, als die privat-kommerziellen Anbieter bislang selber wohl annehmen. Daher stellt sich nicht nur die Frage, ob sie die Verantwortung überhaupt annehmen sondern ob sie dieser überhaupt gewachsen sind?

Bereits jetzt erfahren diese Anbieter selbst bei einem Teil ihrer Stammzuschauerschaft ein Seriösitätsdefizit. Glaubwürdigkeit als einem Amalgam des Eindrucks der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Verständlichkeit, der Professionalität, der Neutralität und auch der Wahrheitstreue wird den öffentlich-rechtlichen Anbietern vor allem wegen ihres Nachrichten- und Informationsangebots in einem größeren Maße zugesprochen. Bei den Formaten des performativen Realitätsfernsehens dürfte es sich angesichts dieser Kriterien um eine echte Herausforderung handeln.

Das Bestreben der Veranstalter mit Emotionen und Affekten allein Aufmerksamkeit und eben kein Vertrauen zu gewinnen, ist also ernst zu nehmen und diese scheuen daher auch nicht die Grenzüberschreitung im Dienste der Vermarktung des Programmangebots, gerade auch unter Bedingungen einer multimedialen Angebotskonkurrenz.

Es ist aber auch eine weniger beunruhigende Wendung denkbar, die sich mit der von mir bereits an anderer Stelle gestellten Frage einleiten lässt, was eigentlich geschieht, wenn das Medium beziehungsweise die Medienkultur zusammen mit der fallweisen Erhitzung auf dem Umweg über "Big Brother" nun auch zu einer "Selbstaufklärung über Normen und den Grad ihrer Verschiebung auf dem Weg ist?"<sup>30</sup>.

Das Problem an dieser Stelle besteht aber nun darin, dass diese mögliche "Selbstaufklärung" gerade deshalb nicht eintritt, da unter den Regeln des privat-kommerziellen Fernsehens das Vertrauen zur Ware wird.

---

**30** Göttlich, 2000.

Dennoch, gerade in dieser Ausgangslage liegt eine Chance von *"Big Brother"* zur "Selbstaufklärung" der Gesellschaft und Kultur über die Wurzeln ihrer Öffentlichkeitsvorstellungen bis hin zu deren aktuellem Umbau und den sich daraus ergebenden Folgen beizutragen.

Darauf kann ich an dieser Stelle nicht mehr vertiefend eingehen, sondern wollte nur die Richtung anzeigen, in die weitere notwendige Überlegungen anzustellen sind. Diese Überlegungen haben weniger mit der Frage zu tun, wie das traditionelle Öffentlichkeitskonzept weiter seine normative Bedeutung behalten kann.

Die Grundfragestellung scheint mir zu sein, wie die sich aus dem gesellschaftlichen und kulturellen Wandel ergebenden Herausforderungen im Raum, den die Unterhaltungsöffentlichkeiten einnehmen, gelöst und bewältigt werden können. Die Aufgabe bestünde neben der Suche nach gemeinsamen Urteilsregeln aus der Kenntnis populärkultureller Diskurse darin, Erzählformen eben nicht nur im Lichte der Aufmerksamkeitsökonomie als beliebig austauschbare Hüllen sondern als kulturelle Foren für die Verhandlung alltagsrelevanter Themen und Geschichten wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang könnten dann auch Fragen zu den Grenzen und zum Grenzerhalt von Intimität und Privatheit gegenüber der Öffentlichkeit und öffentlichen Einflussbereichen behandelt werden.

## **Literatur:**

Beck, Ulrich (1997): Kinder der Freiheit: Wider das Lamento über den Werteverfall. In: Beck, Ulrich (Hrsg.). Kinder der Freiheit (Edition Zweite Moderne hrsg. v. Ulrich Beck). Frankfurt/M.: Suhrkamp, S.9-33.

Bente, Gary; Fromm, Bettina (1997), Affektfernsehen. Motive, Angebotsweisen und Wirkungen. Opladen: Leske und Budrich.

Bolz, Norbert; Bosshart, David (1995), Kult-Marketing. Die neuen Götter des Marktes, Düsseldorf.

Giddens, Anthony (1992): Modernity and Self-Identity. Self and Society in the Late Modern Age, Cambridge, Oxford.

Göttlich, Udo (2000), Die Ware Vertrauen - "Back to the Basics" oder die Veralltäglichung von trash? In: Balke, Friedrich; Schwing, Gregor et al. (Hrsg.), Big Brother, Beobachtungen, Bielefeld, S.173-193.

Göttlich, Udo; Nieland, Jörg-Uwe Nieland (1998), Daily Soaps als Umfeld von Marken, Moden und Trends. Von Seifenopern zu Lifestyle-Inszenierungen, in: Jäckel, Michael (Hrsg.), Die unworbene Gesellschaft, Opladen: Westdeutscher Verlag, S.179-208.

Göttlich, Udo; Nieland, Jörg-Uwe Nieland (1999), Daily Soaps als Kaleidoskop der Individualisierung, in: Michael Latzer, Ursula Mai-Rabler et al. (Hrsg.), Die Zukunft der Kommunikation, Beiträge der KWT-Tagung, Innsbruck, Wien.

Göttlich, Udo; Nieland, Jörg-Uwe (2000): "Zlatko war irgendwie der Coolste". Anmerkungen zur Etablierung und Rezeption eines Medienspektakels, in: Texte Nr.3, Daily Talks, Daily Soaps, Big Brother, Sonderheft der Zeitschrift Medien Praktisch, S.67-74.

Goffman, Erving (1968), Wir spielen alle Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München.

- Habermas, Jürgen (1981), Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hitzler, Ronald (1994): Sinnbasteln. Zur subjektiven Aneignung von Lebensstilen. In: Mörth, Ingo/Fröhlich, Gerhard (Hg.). Das symbolische Kapital der Lebensstile. Frankfurt a.M.: Campus, S.75-92.
- Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt/Main.
- Imhof, Kurt; Schulz, Peter (Hrsg.) (1998): Die Veröffentlichung des Privaten - Die Privatisierung des Öffentlichen, Opladen.
- Keppler, Angela (1994): Wirklicher als die Wirklichkeit? Frankfurt/Main.
- Luger, Kurt (1992): Freizeitmuster und Lebensstil. Medien als Kompositeure, Segmenteure und Kolporteur. In: Publizistik 4/1992, S.427-443.
- Mörth, Ingo/Fröhlich, Gerhard (Hg.) (1994): Das symbolische Kapital der Lebensstile. Frankfurt/M.: Campus.
- Peters, Bernhard (1994): Der Sinn von Öffentlichkeit, in: Neidhard, Friedhelm (Hrsg.), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegung, Opladen, S.42-77.
- Reichertz, Jo (2000): Die Frohe Botschaft des Fernsehens. Kulturwissenschaftliche Untersuchung medialer Diesseitsreligion, Konstanz.
- Schulze, Gerhard (1993): Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart, Frankfurt a.M.



# Privatheit und Recht am Beispiel von "Big Brother"

*Mark D. Cole\**

## I. Einleitung

Im Jahr der Premiere von "Big Brother" im deutschen Fernsehen stellt sich nicht nur die spannende Frage nach einer möglichen Verletzung der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde durch eine Fernsehsendung.<sup>31</sup> Vielmehr birgt auch das in der Sendung zum

---

\* Der vorliegende Beitrag stellt die um Fußnoten ergänzte und leicht überarbeitete Fassung des Vortrags dar. Für die Unterstützung und wertvolle Anregungen danke ich herzlich Herrn Professor Dr. Dieter Dörr, für die kritische Durchsicht und weiterführende Ideen meinem Kollegen Herrn Florian C. Haus.

<sup>31</sup>Vgl. zu dieser Frage ausführlich Dörr, Big Brother und die Menschenwürde, 2000; Di Fabio, Schutz der Menschenwürde durch allgemeine Programmgrundsätze, 2000; Frotscher, "Big Brother" und das deutsche Rundfunkrecht, 2000; Gersdorf, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats "Big Brother", Sonderdruck RTKom, 2000. Nach Beginn der Sendung außerdem: Dörr/Cole, "Big Brother" - oder: Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit, K&R 2000, 369 ff.; aus der Zeitschriftenliteratur beispielhaft Hartwig, "Big Brother" und die Folgen, JZ 2000, 967 ff.; Schmitt Glaeser, Big Brother ist watching you - Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, 395 ff. Bohrmann, Big Brother - Medienethische Überlegungen zu den Grenzen von Unterhaltung, APuZ B 41-42/2000, 3 ff. Darüber hinaus existiert eine kaum überschaubare Zahl von Essays in der Tagespresse.

Ausdruck kommende, scheinbare Zurücktreten herkömmlicher Vorstellungen von Privatheit gesellschaftliche Brisanz. Es ist zu untersuchen, ob vielleicht das Recht dieser Entwicklung Grenzen setzt oder ob es sie nicht gerade schützt. Die Schnittstellen von Privatheit und Recht sollen zunächst allgemein aufgezeigt und dann im Zusammenhang mit "Big Brother" beispielhaft erläutert werden.

Als Vorbemerkung soll jedoch bereits hier darauf verwiesen werden, dass ungeachtet des juristischen Ergebnisses bezüglich der Frage einer Rechtsverletzung durch eine Fernsehsendung eine medienethische Diskussion gefordert ist, die auch mögliche gesellschaftliche Folgen eines Fernsehformats berücksichtigt. Diese kann und darf aber die juristische Analyse nicht determinieren. Gerade in Grenzsituationen, die auch durch "Big Brother" erreicht sind, ist es ungeheuer wichtig, sich den Wert von Freiheit in einem liberalen Verfassungs- und Demokratieverständnis vor Augen zu führen. Meines Erachtens gehört es zu den großen Errungenschaften, dass unsere Gesellschaftsform es dem Einzelnen zunächst weitgehend freistellt, nach seiner Façon zu leben und seine Persönlichkeit nach seiner Vorstellung zu verwirklichen, so lange er damit nicht in den Rechtsbereich anderer eingreift oder sonst wie der Gesellschaft Schaden zufügt. Daher ist bei der rechtlichen Bewertung diese Grundentscheidung der Verfassung zu bedenken, die gerade auch im Medienbereich eine freiheitssichernde Funktion hat, auch wenn damit zumindest teilweise bestimmte Formate - bezüglich anderer Medien könnte man auch sagen: Erzeugnisse - zu dulden sind, die aus anderen Gründen eher verzichtbar wären. Erst wirkliche Grenzüberschreitungen müssen, dann aber mit entsprechendem Gewicht, durch juristische Maßnahmen geahndet werden.

## **II. Privatheit und Recht**

### **1. Schnittstellen**

Privatheit kann im Zusammenhang mit Recht zweierlei Bedeutung haben, weshalb man sich dem Begriff von zwei Seiten annähern muss.

Das weite Freiheitsverständnis, das dem Grundgesetz innewohnt,<sup>32</sup> lässt sich an einem ganz anderen Beispiel für jeden nachvollziehbar darstellen. Der Begriff der Privatautonomie ist einer der Kernbegriffe, wenn es um die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes geht. Der aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ableitbare Anspruch so handeln zu dürfen, wie man möchte, spielt gerade im Bereich des Zivilrechts eine große Rolle.<sup>33</sup> So herrscht Übereinkunft, dass im Bereich des Vertragsrechts eben diese Autonomie gilt, dass also jeder sich so an Verträge binden kann, wie er es für richtig hält. So lebt schließlich auch unsere Marktwirtschaft: Einer hat - salopp formuliert - den anderen "übers Ohr gehauen", indem er mit Gewinn etwas verkauft, was der andere vielleicht gar nicht gebraucht hätte.<sup>34</sup>

Der Anspruch betrifft aber auch die Möglichkeit, sich frei zu entfalten und in dieser Persönlichkeitsentwicklung nicht behindert zu werden, wie es Art. 2 Abs. 1 GG formuliert: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, [soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt]". Das Recht umschließt also den Kern der Privatheit und schützt diese als Bollwerk gegen Eingriffe von außen,<sup>35</sup> insbesondere wenn der Staat den Einzelnen daran hindern will, sich so zu entfalten, wie er es möchte.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. dazu allgemein Stern, *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. III/1, 1988, § 61 IV 3, S. 208 sowie § 66 II 2, S. 624 ff., insbes. 2 e), S. 641 ff. (Sachs); kurz Sachs, *Verfassungsrecht II - Grundrechte*, 2000, A 3, Rn. 21.

<sup>33</sup> Dreier, in: Dreier, *GG-Kommentar*, Bd. I, 1996, Art. 2 I, Rn. 47; Kunig, in: v.Münch/Kunig, *GG-Kommentar*, Bd. 1, 4. Aufl., 1992, Art. 2 Rn. 16; grundlegend BVerfGE 8, 274, 328.

<sup>34</sup> Grenzen gibt es auch hier, wie z.B. die Sittenwidrigkeit von Verträgen nach § 138 BGB.

<sup>35</sup> Der "Kernbereich privater Lebensgestaltung" ist "der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen", BVerfGE 6, 32, 41; 34, 238, 245 ff. Vertiefend Schmitt Glaeser, in: Isensee/Kirchhof, *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VI, 1989, § 129.

<sup>36</sup> Dazu gehört auch das auf den ersten Blick vielleicht nicht so relevant erscheinende Reiten im Walde, BVerfGE 80, 137, 152 ff.

Auf der anderen Seite behindert das Recht - richtiger Weise wohl-gemerkt - bei der Entfaltung und Handlungsfreiheit. So kann selbst-verständlich keiner tun und lassen, was er möchte - das resultierte in einem absoluten Chaos -, sondern nur innerhalb der durch Gesetze vorgezeichneten Grenzen. Das Recht stellt also auch eine Begren-zung der Privatheit dar und hält diese in einem Rahmen gegen zu weite Entfaltung.<sup>37</sup>

Dieses Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Ich-Sein und der Behinderung, wird aber noch dadurch verstärkt, dass die Menschen-würde des Grundgesetzes ins Spiel kommt.

## **2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht**

### **a) Gewährleistungsgehalt**

Art. 2 GG, in dem zunächst nur von einer Persönlichkeitsentfaltung im aktiven Sinne, also im Sinne einer Handlungsfreiheit die Rede ist, wurde durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) präzisiert. Korrespondierend zur Handlungsfreiheit müsse es ein allgemeines Persönlichkeitsrecht geben, das zu einer effektiven Entfaltung der Persönlichkeit zugleich garantiert, dass auf dem Wege dahin der sich Entfaltende nicht durch unzulässige Eingriffe behindert wird, bei-spielsweise indem das Bild der Person in der Öffentlichkeit in einer bestimmten Art und Weise dargestellt wird:<sup>38</sup> Zu diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das nach der Konzeption des BVerfG aus einer Kombination des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

---

<sup>37</sup> Beispielhaft: Murswiek, in: Sachs, GG-Kommentar, 2. Aufl., 1999, Art. 2, Rn. 89 ff.

<sup>38</sup> BVerfGE 35, 202, 220: "Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und wie weit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen."; dazu jüngst Wanckel, Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft: zugleich ein Beitrag zum Entwicklungsstand des allgemeinen Persönlich-keitsrechts, 1999.

["Die Würde des Menschen ist unantastbar."] folgt, gehört als Beispiel das Recht am eigenen Bild.<sup>39</sup>

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Verständnis des BVerfG gewährt dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung. Es geht dabei nicht nur um Schutz vor Beeinträchtigungen der persönlichen Integrität durch Staatsorgane, sondern auch und vor allem durch Handlungen Privater, vor denen der Staat zu schützen verpflichtet ist.<sup>40</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht dient dazu, den immer wichtiger werdenden Schutz der individuellen Lebenssphäre zu gewährleisten, der durch die gesellschaftliche und technische Entwicklung von den übrigen Freiheitsrechten nicht mehr abgedeckt wird. Wie vorausschauend die Formulierung aus dem Jahre 1980 war, dass sich die Notwendigkeit zum Schutz der persönlichen Lebenssphäre "namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit" ergebe,<sup>41</sup> weist sich in seiner vollen Tragweite vielleicht erst heute.

Als Faustformel kann also gelten: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Privatsphäre und gibt ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden.<sup>42</sup> Dieses Recht auf Privatheit bewahrt zum Beispiel davor, unerwünschtes Werbematerial aufgedrängt zu bekommen. In einer Zeit, in der täglich etwa 10 Milliarden E-mails ver-

---

**39** Vgl. dazu BVerfGE 34, 238, 245 f. und die Ausführungen von Dix, Das Recht am eigenen Bild - ein Anachronismus im Zeitalter des Internet?, in diesem Band S. 64.

**40** Kunig (o. Fußn. 33), Art. 2, Rn. 40. Murswiek (o. Fußn. 37), Art. 2, Rn. 59.

**41** BVerfGE 54, 148, 153.

**42** So die Formulierung in BVerfGE 27, 1, 6; vgl. auch 44, 197, 203. Diese Formulierung benutzte schon der Richter am US Supreme Court Louis D. Brandeis 1890 ("The right to be left alone"); ein gleichlautender Aufsatz von ihm und Samuel D. Warren findet sich in der Harvard Law Review 1890, H. 5, 193, 220.

schickt werden,<sup>43</sup> ist das "Zumüllen" des elektronischen Postfachs - bekannt unter dem Begriff "Spamming" - ohne Weiteres und ohne finanziellen Aufwand möglich, so dass dieses Recht eine ganz neue Dimension erhält.<sup>44</sup> Weitergehende Gefährdungen sind im Hinblick auf die "Short Message Service (SMS)"<sup>45</sup> und das Internetbefähigende "Wireless Application Protocol (WAP)" beim Mobiltelefon zu orten: Dagegen ist die alte Form der Behelligung per Post oder Fax eine geradezu harmlose Form der Eindringung in den privaten Bereich.

Der Privatheitsanspruch umfasst aber auch ein später entwickeltes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die "die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen",<sup>46</sup> gewährleistet. Dieses anlässlich einer Klage gegen die Volkszählung herausgearbeitete Recht hat zum umfassenden Datenschutz heutiger Ausprägung geführt, worauf unten kurz eingegangen wird.

Der zweite Aspekt des Persönlichkeitsrechts, das Recht auf Selbstbestimmung, bedeutet selbst darüber entscheiden zu können, ob und

---

43 Vgl. International Data Corporation Study, Washington, lt. NZZ Nr. 239 v. 13.10.2000, 51.

44 Eine interessante Frage in diesem Zusammenhang erörtert Jankowski, Kosten beim Empfänger unverlangter E-mails - nur ein Scheinargument?, K&R 2000, 499 ff. Vor kurzem ist ein Urteil des AG Charlottenburg, MMR 2000, 775, veröffentlicht worden, wonach bereits die erstmalige Versendung einer unverlangten E-Mail zu einer Haftung für die entstandenen Kosten und Umstände führt.

45 Bis Jahresende werden es monatlich weltweit geschätzte 15 Mrd. sein, vgl. Angaben des Internet-Marktforschungs-Instituts The Standard ([www.thestandard.com](http://www.thestandard.com)).

46 BVerfGE 65, 1, 1. LS - Volkszählung. Dazu jüngst Holznagel, Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, in: Piroth (Hrsg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, 2000, S. 29 ff.

wie man in der Öffentlichkeit erscheint.<sup>47</sup> Das umfasst aber eben auch das Recht, genau ein solches Vorgehen zu beschließen.

## **b) Beschränkungsmöglichkeit**

Bedeutsam ist der Hinweis, dass die genannten Rechte, wie übrigens alle Grundrechte, nicht grenzen- beziehungsweise schrankenlos gelten. Vielmehr hat der Staat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen und wiederum unter Beachtung bestimmter Grenzen, die verschiedenen Sphären des Persönlichkeitsrechts zu berühren. Es wird dabei unterschieden zwischen der absolut geschützten Intimsphäre,<sup>48</sup> der offeneren Privatsphäre<sup>49</sup> und der gesellschaftlichen Sozialsphäre,<sup>50</sup> in der sich der Einzelne schon relativ schutzlos bewegt.

Viel wichtiger als diese Überlegung ist aber die Fallkonstellation, die im Zusammenhang mit "Big Brother" interessiert und die sogleich detailliert behandelt wird: Wie ist es nämlich, wenn der Einzelne beschließt, er möchte auf bestimmte Art und Weise in der Öffentlichkeit auftreten? Dann begibt er sich - mindestens zum Teil -<sup>51</sup> des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, indem er aus dem Schatten der Privatheit heraus- und ins Rampenlicht der Medienwelt

---

<sup>47</sup> Vgl. nur Dreier (o. Fußn. 33), Art. 2 I, Rn. 17: "Möglichkeit selbstbestimmter Präsentation der eigenen Person in der Öffentlichkeit i.S. freier Selbstdarstellung". Schmitt Glaeser (o. Fußn. 35), § 129, Rn. 31, 42 f.

<sup>48</sup> Dazu nochmals BVerfGE 80, 367, 373 f.: "letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung ..., der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist".

<sup>49</sup> Hier bewegt sich der Einzelne noch im privaten Raum, aber nicht mehr im Bereich seiner innersten Privatheit (Bsp.: Familie).

<sup>50</sup> Hier tritt der Einzelne in einen kommunikativen Austausch mit anderen. Diese Sozialsphäre geht dann fließend über in einen Bereich, in dem durch das Sich-Aussetzen gegenüber der Öffentlichkeit kein Schutz mehr gegeben ist.

<sup>51</sup> Der Schutz durch die strafbewehrten Beleidigungstatbestände des StGB bleibt immer erhalten.

tritt.<sup>52</sup> Insoweit kann also nicht mehr von einer Verletzung des durch Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 GG geschützten Lebensbereichs ausgegangen werden. Dies kommt nur noch dann in Betracht, wenn andere Dritte das Persönlichkeitsrecht verletzen, indem sie die Personen über das gegebene Einverständnis hinaus "veröffentlichen", etwa mittels Bildberichterstattung und diese damit zum ungefragten Werbeträger werden.<sup>53</sup> Ohne dass dies hier vertieft wird, stellt sich das Problem, ob diese "öffentlichkeitswilligen" Personen nicht "Prominente" werden und damit als Personen der Zeitgeschichte eine gewisse Berichterstattung tolerieren müssen.<sup>54</sup> Dazu gehört dann auch das Risiko, dass diese Berichterstattung nicht so ausfällt - beispielsweise durch eine negative Tendenz - wie von den Personen

- 
- 52 Der Beitrag von Gmür, "Wenn das Rampenlicht zerstörerisch wirkt", NZZ Nr. 127 v. 02.06.2000, 56, beleuchtet das Medienopfersyndrom (MOS), das psychopathologische Erscheinungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen kennzeichnet, die Opfer einer aggressiven Berichterstattung geworden sind, und das zugleich die Medien zur Achtung der Privatsphäre mahnen sollte. Vgl. auch problematische Fälle der Berichterstattung über Prominente, z.B. die Veröffentlichung der Privatadresse einer Bundestagsabgeordneten der Grünen nach einem Überfall auf ihre Person in ihrem Hinterhof, FR v. 10.06.00.
- 53 Zur Problematik der Gewinnabschöpfung in solchen Fällen und der Rechtfertigung unterschiedlicher Schmerzensgeldhöhe bei Schockschadensfällen im Vergleich zu Verletzungen des Persönlichkeitsrechts BVerfG, NJW 2000, 2187 = ZUM 2000, 947 sowie Anm. Dünwald, ZUM 2000, 949 ff., der zur Abwehr einer "Zwangskommerzialisierung fremder Persönlichkeitswerte" eine effektive Berechnung des Gewinns und dessen Abschöpfung verlangt. Umfassend auch Ladeur, Schutz von Prominenz als Eigentum, ZUM 2000, 879 ff.
- 54 Dazu Fechner, Medienrecht, 2000, Rn. 151 ff. Vertiefend zu absoluten Personen der Zeitgeschichte Guha, Der Schutz der absoluten Person der Zeitgeschichte vor indiskreter Wort- und Bildberichterstattung, 1999. In den USA gibt es neben dem Right of Privacy auch ein Right of Publicity, wonach Prominente keine Handhabe gegen unerlaubte Werbung mit Kennzeichen ihrer Person haben, weil sie nach Auffassung der dortigen Rechtsprechung konkludent auf ihre Right of Privacy verzichteten, indem sie sich freiwillig in die Öffentlichkeit begeben und damit kommerzialisieren lassen. Dazu und zu der in Deutschland grundsätzlich anderen Ausgangslage Peukert, Persönlichkeitsbezogene Immaterialgüterrechte?, ZUM 2000, 710, 718 f.



erwartet oder zumindest erwünscht.<sup>55</sup> Zur Frage des "Prominentwerdens" ohne ersichtlichen Grund - früher waren es Sportler, Showstars, Politiker, Adlige und Andere, heute gibt es durch mediale Präsenz die Möglichkeit, gleichsam über Nacht einen "Hype" um eine Person zu kreieren - und zur Frage des Folgerisikos ist an anderer Stelle bereits Näheres erläutert worden.<sup>56</sup>

Der Mensch bewegt sich also in einem Dreieck zwischen Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung. Die Möglichkeit der Selbstbewahrung muss nötigenfalls durch Schutzmaßnahmen des Staates sichergestellt werden, was zum Beispiel auch bedeuten kann, dass er verhindert, dass ein Fernsehsender die Achtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts übergeht.

Zunächst muss aber systematisch gefragt werden, was denn Privatheit überhaupt ist.

---

**55** Zu diesem Risiko auch BVerfG im Zusammenhang mit Caroline von Monaco, v.a. BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021 = JuS 2000, 912 (Dörr); vgl. dazu kritisch z.B. Seitz, Einmal nackt - immer frei?, NJW 2000, 2167 ff. Eine Reihe weiterer Urteile in diesem Zusammenhang in NJW 2000, 2189-2195; zuletzt Schmerzensgeld für Caroline von Monaco in Höhe von 200.000 DM für mehrere Fotos in einer Illustrierten, OLG Hamburg, Az. 7 U 138/99, E. vom 10.10.2000. Kritisch zum BVerfG wegen der Schwierigkeit der Gewichtung des öffentlichen Interesses bei der Bestimmung der Person der Zeitgeschichte Brömmekamp, Anmerkung zu BVerfG v. 15.12.1999, ZUM 2000, 159, 160, die sogar eine Menschenwürdeverletzung als Konsequenz der BVerfG-Rechtsprechung als Gefahr sieht. Kritisch zur "Medienhetze" nach Bekannt werden des positiven Drogentests von Daum: Preßler, Zynismus als Schmiere, epd medien Nr. 87 v. 1.11.2000, 9 f., der eine Abwärtsspirale sieht, in der alles Private zum Gegenstand öffentlicher Show und Schau gemacht wird, weshalb er ein Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit der Privatsphäre fordert; dazu auch Zentai/Rust, Der Fall Daum im Verantwortungsbereich der Presse, ZUM 2001, 40 ff.

**56** Vgl. einerseits Beitrag von Schneider, andererseits von Rühl, beide in diesem Band.

### 3. Das Konzept der "Privatheit"

#### a) Herleitung

Die Antwort auf die obige Frage ist nicht ganz einfach zu finden, zumal es zum einen sehr abweichende Vorstellungen davon gibt, was noch oder schon "privat" ist und niemanden etwas angeht. Zum anderen hilft ein Blick ins Wörterbuch unter dem Stichwort "Privatheit" nicht weiter: weder offline, also klassisch im Großen Brockhaus,<sup>57</sup> noch online auf entsprechenden Internetsites. "Privat" kommt von einer räumlichen Abgeschlossenheit, von der Bezogenheit auf sich selbst.<sup>58</sup> Der englische Begriff "privacy" hilft da weiter,<sup>59</sup> ist aber in erster Linie auf das amerikanische Rechtskonzept zugeschnitten.<sup>60</sup> Insgesamt zeigt ein Blick in die zugehörige wissenschaftliche Literatur, dass der Begriff gar nicht abschließend definiert werden kann, weil dieser eben stark von der subjektiven Wertvorstellung abhängt.<sup>61</sup> Manche Ansätze verstehen Privatheit vor allem als Abge-

---

57 Brockhaus, Die Enzyklopädie, Bd. 17, 20. Aufl. 1998.

58 Ebenda. In Meyers Neues Lexikon, Bd. 8, 1993, bezieht sich "privat" ähnlich auf die eigene Person, bezeichnet Vertrauliches, nicht Öffentliches, Familiär-Häusliches.

59 Vgl. z.B. [www.britannica.com](http://www.britannica.com).

60 So spricht der Supreme Court 1977 in *Whalen vs. Roe* (429 U.S. 589, 1977) denn auch erstmals von "the possibility of a constitutional right of informational privacy", indem er "constitutional protection from physical intrusions to what might be called informational intrusions" ausdehnte. Schon in der berühmten Entscheidung zur Abtreibungsfrage *Roe v. Wade* (410 U.S. 113, 1973) hatte der Supreme Court das "right of privacy" der Frau als entscheidend hervorgehoben. Die Unterschiede zwischen amerikanischer und europäischer Sichtweise vor dem Hintergrund des Internet behandeln Gunn/Lemmey, *Schutz der Privatsphäre*, Int. Pol., H. 10/2000, 17 ff.

61 Nach Westin, einem US-amerikanischen Privacy-Forscher, ist es überhaupt nicht möglich eine abschließende Definition von Privacy zu finden: "no definition of privacy is possible, because privacy issues are fundamentally matters of values, interests, and power". Zit. nach Braun, *Begriffserläuterung, Definition und wissenschaftliche Rezeption: Privacy und informationelle Selbstbestimmung*.

schiedenheit von Dritten und damit auch von bestimmten Erwartungshaltungen. Es geht um einen "Zustand, in dem bestimmte Lebensäußerungen relativ zu nicht mitgemeinten dritten Personen sozial folgenlos sind".<sup>62</sup> Denn bestimmte Informationen aus dem Privatbereich, die in die öffentliche Sphäre dringen, können durch eine Stigmatisierung die Chancen zur Ausübung der Handlungsfreiheit erheblich einschränken. Im Zeitalter elektronischer Massenkommunikation muss die Definition noch erweitert werden. Es wird wichtig, selbst die Kontrolle über abgehende Daten einerseits und eingehende andererseits zu behalten. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der technischen Einfachheit der Weitergabe und schnellen Verbreitungsmöglichkeit von Daten und der gleichzeitig zunehmend zu beobachtenden freiwilligen Bekanntgabe von Daten durch Individuen, um Teil der "Datenautobahn" sein zu können und dürfen.

Damit sind vor allem Schutzkonzepte angesprochen, die unter dem Begriff "Datenschutz" bekannt sind. Dieser muss kurz erläutert werden, weil er als Ausdruck des Schutzes von Privatheit unter dem Eindruck der Netzwelt starken Veränderungen unterliegt. Der Datenschutz wird mehr denn je gebraucht, muss auf der anderen Seite aber immer stärker seine Existenzberechtigung unterstreichen und sich rechtfertigen.

#### **b) Insbesondere: Datenschutz**

Datenschutz bedeutet die Forderung, dass sich zunächst der Staat bei der Sammlung von Informationen über Bürger zurückhält, weil eine Ansammlung von Daten und Kombinationen davon zur Erstellung von Profilen genutzt werden können, die in der Folge diskriminie-

---

[www.nethics.net/nethics/de/brisant/privacy/begriffserlaeuterung.html](http://www.nethics.net/nethics/de/brisant/privacy/begriffserlaeuterung.html).  
Vgl. auch Schmitt Glaeser (o. Fußn. 35), § 129, Rn. 11-16.

<sup>62</sup> Gräf, Privatheit und Datenschutz: eine soziologische Analyse aktueller Regelungen zum Schutz privater Bereiche auf dem Hintergrund einer Soziologie der Privatheit, 1994, Zsfsg. unter [www.uni-koeln.de/~ahs04/disszsfsg.htm](http://www.uni-koeln.de/~ahs04/disszsfsg.htm).

rende oder sonst freiheitsgefährdende Wirkung entfalten können.<sup>63</sup> Als Beispiel sei nur der Umgang mit Patientendaten genannt. Deshalb gibt es strenge Vorschriften, wann welche Daten erhoben und zu welchem Zweck sie verwendet werden dürfen. Darüber hinaus gesteht das Datenschutzrecht - auch bezogen auf die Internettechnik - dem Einzelnen ein Auskunftsrecht zu,<sup>64</sup> damit er erfahren kann, welche Informationen über ihn in gespeicherter Form vorliegen.<sup>65</sup> Dass mit der weit verbreiteten Sammlung von Daten immer mehr eine "transparente Gesellschaft" entsteht, ist das Produkt der für den modernen Menschen typischen Informations- und Kommunikationsmittel.<sup>66</sup>

Eine besondere Gefahr bei Missbrauch liegt heute aber nicht in der staatlichen Sammlung von Informationen, sondern im kommerziellen Interesse an Datensammlungen durch Unternehmen.<sup>67</sup> Daten werden heute ganz selbstverständlich als Ware gehandelt, und zwar als sehr wertvolle - genannt seien nur der Wert einer mit Präferenzen angegebenen Adressdatenbank für die Werbewirtschaft. Übrigens wird zu Recht darauf hingewiesen, dass viele Bürger sich an dieser Vermark-

---

**63** Grundlegend zum Datenschutz in der heutigen Zeit Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *20 Jahre Datenschutz - Individualismus oder Gemeinschaftssinn?*, 1998; zur neueren Diskussion: Roßnagel, *Regulierung und Selbstregulierung im Datenschutz*, in: *Global@home, Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft*, 2000, 385 ff.

**64** Vgl. z.B. die Vorschriften im TDDSG (§§ 3-8) bzw. im MDStV (§§ 12-17).

**65** § 7 TDDSG, § 16 MDStV.

**66** Simitis, *Die Erosion des Datenschutzes*, in: Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Neue Instrumente im Datenschutz*, 1999, S. 5, 10.

**67** Vgl. auch Braun, *Privacy gefährdende Tendenzen*, Nr. 4, [www.nethics.net/nethics /de/brisant/privacy/tendenzen.html#no4](http://www.nethics.net/nethics/de/brisant/privacy/tendenzen.html#no4). Zur Studie des Berner Zentrums für Technologiefolgen-Abschätzung, wonach auch beim herkömmlichen Einkaufen der gläserne Kunde mit einer "digitalen DNA" zu befürchten steht: *Der Kunde - Mensch ohne Geheimnisse*, NZZ Nr. 272 v. 21.11.2000, 25.

tung nicht stören beziehungsweise sich sogar aus Gewinnerzielungsabsicht daran beteiligen.<sup>68</sup>

### c) Herausforderungen im Internet-Zeitalter

Eine ganz neue Situation hat sich mit der raschen Verbreitung des Internet ergeben, die eine adäquate Reaktion im Sinne einer Erziehung zum richtigen, das heißt der Tragweite bewussten Umgang mit dem Medium kaum möglich gemacht hat. Gerade die persönlichen Daten, die beim Umgang mit interaktiven Informationssystemen und bei elektronischen Transaktionen unweigerlich anfallen, sind sensible Daten. Einerseits gibt man diese, wenn man nicht davor zurückschreckt, im Internet bewusst preis, so zum Beispiel bei der Angabe der eigenen Adresse oder gar bei der Bezahlung mit Kreditkarte im Netz. Andererseits aber - und hier liegt eine besondere Gefahr für viele auch junge Menschen, die sich dem World Wide Web (WWW) relativ sorglos zuwenden - werden bei jedem Surfen viele User-Daten gespeichert, ohne dass der Nutzer es merkt. Zu denken ist nur an die sogenannten "Cookies", die bei wiederholten Besuchen mit anderen Informationen zu einem (Nutzer-)Profil zusammengestellt werden können.<sup>69</sup> Dies geschieht völlig automatisiert und es steht zu befürchten, dass über die meisten von uns mittels dieser Datenspuren, die wir hinterlassen, zumindest schon kleine Dossiers im Hinblick auf unser User-Verhalten existieren. Neuere Analysen und Veröffentlichungen lassen Schlimmeres ahnen, wie schon die Titel der Bücher suggerieren: Zum Beispiel "The Database Nation - The Death of Privacy in the 21st Century" (von *Simon Garfinkel*),<sup>70</sup> oder:

---

<sup>68</sup> Simitis (o. Fußn. 66), S. 16, weist darauf hin, dass die Betroffenen unmittelbar in den Vermarktungsprozess eingebunden sind und damit der Kommerzialisierung von Daten und ihrer Vermarktung tendenziell keine Grenzen mehr gesetzt sind.

<sup>69</sup> Technischer Kurzüberblick bei Püttmann, *Rechtliche Probleme der Marktforschung im Internet*, K&R 2000, 492 f. Vgl. auch Ladeur, *Datenverarbeitung und Datenschutz bei neuartigen Programmführern in "virtuellen Videotheken"*, MMR 2000, 715, insbesondere 720 f.

<sup>70</sup> Vgl. *Besprechung in NZZ Nr. 251 v. 27.10.2000*, 53.

"Das Ende der Privatheit. Überwachung, Macht und soziale Kontrolle im Informationszeitalter" (von *Reg Whitaker*).

Zwar gibt es Möglichkeiten zur Verschlüsselung und zur anonymen Nutzung des Netzes, diese werden jedoch nur eingeschränkt genutzt.<sup>71</sup> Zudem gibt es aus Strafverfolgungserwägungen heraus Überlegungen, anonyme Zugänge zum Netz unmöglich zu machen.<sup>72</sup> Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man zum Schluss kommt, dass der frühere Feind im Sinne des Datenschutzes einem neuen Feindbild gewichen ist. Wo früher namentlich der "allmächtige Staat" als Bedrohung angesehen wurde, ist es heute die datensammelnde Wirtschaft und der ehemals skeptisch beäugte Staat wird zur Bekämpfung der Entwicklung angefordert, indem er beispielsweise auch im Hinblick auf Private effektive Datenschutzvorschriften und -aufsichtsmöglichkeiten schaffen soll.<sup>73</sup> Hier sollte vielleicht noch erwähnt werden, dass seit einigen Jahren in Europa sogenannte "Big Brother Awards" verliehen werden, die mit der Fernsehsendung nichts zu tun haben, sondern vielmehr diejenigen Personen oder Institutionen auszeichnen, die besonders fahrlässig mit Daten umge-

---

71 Vgl. dazu jüngst Roßnagel/Scholz, *Datenschutz durch Anonymität und Pseudonymität*, MMR 2000, 721 ff. Ausführlich die Beiträge in Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Datenschutz und Anonymität*, 2000.

72 Vgl. Schulzki-Haddouti, *Spiegel Online* Nr. 20 v. 17.5.2000. Andererseits ist in einem vielbeachteten Fall in New Jersey, USA die "protection of anonymity, which encourages the free flow of ideas" als Begründung für die Verweigerung der Identitätsherausgabe anonymen Message Board-Nutzer beim Anbieter "Yahoo" angeführt worden, vgl. Meldung in *The Star-Ledger* v. 29.11.2000, [www.nj.com](http://www.nj.com). Vgl. auch Schweiz. BG, Urt. v. 5.4.2000, MMR 2000, 681 m. Anm. Bär, 685 f. Ähnlich ein Pariser Strafgericht, das drei Hochschuldozenten unter Hinweis auf das Briefgeheimnis zu Geldstrafen verurteilt hat, weil sie E-mails eines Studenten gelesen hatten, vgl. Meldung AFP v. 3.11.2000. Gegenläufige Entwicklungen zur Überwachung des Internet und E-mail-Verkehrs sind in den USA unter dem Stichwort "Carnivore" und in Großbritannien unter "Regulation of Investigatory Powers, RIP" bekannt, dazu z.B. *NZZ* Nr. 150 v. 30.06.2000, 49.

73 In diesem Sinne auch Braun (o. Fußn. 61).

gangen sind. Wenn die Preisverleihung im deutschsprachigen Raum für dieses Jahr nicht gerade erfolgt wäre,<sup>74</sup> hätte eine Bank und die Interpretenrechtsgesellschaft in der Schweiz gute Aussichten auf die Auszeichnung: War doch Anfang November 2000 im Netz die Aufstellung der Überweisung von Künstlerhonoraren öffentlich einsehbar, so dass man unter anderem sehen konnte, welche Honorare der Schauspieler Roger Moore jüngst erhalten hat.<sup>75</sup> Hätte besagter "Mr. Bond" in großmütiger Weise in die Offenlegung seiner Einkünfte eingewilligt - hier ist das Schlüsselwort für eine ganz zentrale Frage -, dann wäre auch kein datenschutzrechtliches Problem gegeben.

#### **4. Selbstbestimmung und Einwilligung**

Das eigene Recht auf Privatheit und freie Handlungsmöglichkeit umfasst selbstverständlich auch die Möglichkeit, auf ein Stück davon zu verzichten. Auf Privatheit kann also - mindestens teilweise - verzichtet werden, auf die weitergehende Menschenwürde dagegen nicht, wie noch zu zeigen sein wird. Bezüglich der Privatheit hängt es alleine davon ab, ob der Betroffene vor der Veröffentlichung dieser Privatheit in den Vorgang eingewilligt hat, ob also das Einverständnis dazu erteilt wurde. Dies ist schon deshalb notwendig, weil das eigene Selbstbestimmungsrecht bedeutet, Privatheit selbst definieren zu können und dann auch festzulegen, ob man sich ihr zumindest stellenweise entäußern will. Sich selbst der Privatheit begeben, heißt eben auch das *Selbst* zu bestimmen, wenngleich viele Menschen diese Handlung oder Einschätzung im konkreten Fall nicht unterstützen werden. Selbstbestimmung ist sogar Ausdruck innerster Privatheit, es ist - vereinfacht formuliert - "meine (eigene) Angelegenheit", wie ich es damit halte.<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl. [www.bigbrotherawards.de](http://www.bigbrotherawards.de).

<sup>75</sup> Vgl. Meldung in NZZ Nr. 263 v. 10.11.2000, 48. Andere Beispiele für "Netzunfälle" finden sich bei [www.nethics.net](http://www.nethics.net). Andererseits zur Bedeutung des Schweizer Bankgeheimnisses Kummer, Die Privatsphäre als Wettbewerbsfaktor, NZZ Nr. 271 v. 20.11.2000, 9.

<sup>76</sup> Ebenso z.B. Sachs, in: Stern (o. Fußn. 32), § 66 II 2 e, S. 641 f.

Im Zusammenhang mit den Medien spielt also nicht nur die Frage nach der Abwehr unerwünschter "Störungen" der eigenen Privatheit eine Rolle. Bedeutsam ist auch, welche Konsequenzen eine Einwilligung in die Verwertung persönlicher Daten hat. Die Medien haben schließlich nicht nur ein Interesse an Lebensgeschichten, es ist nach Art. 5 Abs. 1 GG auch ihr gutes Recht, für Zwecke der nachrichtlichen Information oder auch für Unterhaltung auf die Suche nach interessanten Ereignissen und Personen zu gehen.<sup>77</sup> Ohne Einwilligung ist beispielsweise ein Bericht über Personen der Zeitgeschichte möglich, wozu unter bestimmten Voraussetzungen auch Straftäter gehören. Ein "Prominenter", der sich ins Licht der Öffentlichkeit begibt, muss dort auch mit umfangreicher Berichterstattung über sich rechnen.<sup>78</sup> Bei anderen gilt: Wenn diese sich mit einer Darstellung einverstanden erklären, ist der Achtung des Persönlichkeitsrechts Genüge getan.

Fraglich ist aber, welche Anforderungen an eine wirksame Einwilligung gestellt werden müssen. Im Datenschutzrecht spricht man insoweit von der informierten Einwilligung.<sup>79</sup> Es genügt beispielsweise nicht, dass im Internet ein Hinweis auf die geplante Verwendung von Daten erscheint und dann automatisch die nächste Seite mit

---

77 Dass Unterhaltung von den Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG mit umfasst ist, hat das BVerfG wiederholt klargestellt, vgl. jüngst nur BVerfGE 101, 361, 389 f.  
- Caroline v. Monaco; 97, 228, 257 - Kurzberichterstattung.

78 Vgl. zuletzt die Serie von BVerfG-Entscheidungen zu Caroline von Monaco, NJW 2000, 2189 ff. Dies gilt aber auch für Straftäter, die durch ihre Tat zu (relativen) Personen der Zeitgeschichte werden können, so dass auch hier ganz eigene Maßstäbe gelten. Zu dieser Problematik, die sich insbes. an den Lebach-Entscheidungen des BVerfG nachzeichnen lässt, BVerfGE 35, 202 und NJW, 2000, 1859 sowie Cole, Lebach II: Resozialisierung versus Rundfunkfreiheit - Sieg für das Fernsehen in Runde zwei, NJW 2001, 795. Im Zusammenhang mit der inhaltlich teilweise unrichtigen Veröffentlichung von Informationen über einen Sexualstraftäter im Internet vgl. AG Charlottenburg, MMR 2000, 772. Zu diesem Problemkomplex auch die Datenbank der Virginia State Police in den USA, die seit 1998 benutzt wird, [www.vsp.state.va.us](http://www.vsp.state.va.us), Meldung AP v. 24.01.2001.

79 Vgl. dazu Körner, Informierte Einwilligung als Schutzkonzept, in: FS Simitis, Baden-Baden 2000, S. 131 ff.



dem dazu gehörigen Formular geöffnet wird. Vielmehr ist eine aktive Zustimmung zur Verwendung der Daten, wie sie auf den vorherigen Seiten beschrieben wurde, vonnöten.<sup>80</sup> Das heißt aber auch, dass dem Zustimmenden bewusst sein muss, worauf er sich einlässt.<sup>81</sup>

Dies ist insbesondere bei der Mitwirkung an Fernsehsendungen durchaus nicht unproblematisch, da diese im Gegensatz zu Zeitungsberichten einen viel höheren Grad an Authentizität vermitteln, die Suggestivkraft bewegter Bilder spricht für sich.<sup>82</sup> Das Abgebildete wirkt realistisch, wenngleich es vielleicht gar nicht real im Sinne einer Abbildung (alltäglicher) Realität ist. Zudem ist die Breitenwirkung von Fernsehen anders als bei einer (Lokal-)Zeitung durch die große Zahl an möglichen Empfängern viel höher. Im Ergebnis müssen deshalb an die Einwilligung zur Teilnahme an einer Fernsehshow strenge Anforderungen gestellt werden, das heißt es muss zu einer umfassenden Aufklärung über den Sendeablauf und die Mitwirkung kommen. Auch müssen die Verwertungsmöglichkeiten klar dargelegt werden. Erst wenn eine umfassende Aufklärung vorliegt, kann von einer wirksamen Einwilligung ausgegangen werden. Dies lässt sich im Zusammenhang mit einigen Formaten im deutschen Fernsehen zumindest bezweifeln, wenngleich hier keine Einzelheiten dargelegt werden können, auch weil es diesbezüglich nicht ohne Schwierigkeit ist, an detaillierte Informationen zu gelangen. Gerade im Zusammenhang mit den bekannten, sich zwischenzeitlich im Rückzug befindlichen, aber vor einigen Jahren heftig angegriffenen Talkshows ist es fraglich, ob die Teilnehmer an den Sendungen vorher so genau wis-

---

**80** Vgl. dazu § 12 Abs. 8 MDStV. Wenngleich angemerkt sein soll, dass häufig die Einverständniserklärung bereits durch entsprechende Markierung ausgefüllt ist und umgekehrt die Auswahl aufgehoben werden muss, wenn man der Verwendung nicht zustimmen möchte.

**81** Daran bestehen im Zusammenhang mit Medien durchaus manchmal Zweifel wie z.B. die Ereignisse im Jahr 2000 um Regina Z. und ihren Auftritt in der PRO 7-Sendung "TV Total" sowie der anschließenden Vermarktung durch Moderator Stefan Raab zeigen.

**82** Vgl. dazu differenziert auch Kreile/Detjen, *Rechtliche Vorgaben und Verfahren für die Kontrolle von Gewalt- und Sexdarstellungen im Rundfunk*, ZUM 1994, 78, 82.

sen, was auf sie zukommt, was umso schwerer wiegt, als dort überherkömmlich jedenfalls so verstandene - *sehr private* Dinge gesprochen wird.<sup>83</sup>

Diesbezüglich erfüllt dagegen die Fernsehsendung "Big Brother" soweit bislang ersichtlich die Anforderungen, da hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte schon wegen der umfassenden schriftlichen und notariellen Aufklärung der Teilnehmer und die vielen Vorgespräche zumindest über den Ablauf der Sendung für diese Klarheit bestanden hat, bevor sich diese - ebenfalls schriftlich und vor dem Notar - zu einer Mitwirkung entschlossen haben.<sup>84</sup>

Zusammengefasst sind also diejenigen Fälle genau zu prüfen, in denen Personen aus - zumindest in erster Linie - kommerziellen Erwägungen heraus die Verwertung persönlicher Daten oder die Präsentation ihres Privatlebens beschlossen haben,<sup>85</sup> dann aber merken, die Entwicklung geht über das hinaus, was sie erwartet haben. *Simitis* fordert deshalb für den Datenschutz, dass in Zukunft der kommerziellen Verwendung Grenzen gesetzt werden müssten und man sich zugleich lösen müsse "von der Vorstellung einer tendenziell unbeschränkten Legitimationswirkung der Einwilligung".<sup>86</sup> Es ist zu überlegen, wie diese Forderung auch im Mediensektor umgesetzt werden kann, da sich vor den tatsächlichen Ereignissen um "Big Brother" die Frage stellt, ob der einmal in Fahrt gekommene Zug überhaupt noch zu stoppen ist.

---

**83** So auch Dörr (o. Fußn. 31), S. 71 ff. m.w.N.

**84** Vertiefend zu diesem Aspekt Dörr (o. Fußn. 31), S. 72 f. Vereinzelt Äußerungen bei Wissen um die (konkrete) Entwicklung des Geschehens wäre die Entscheidung über eine Teilnahme eventuell negativ ausgefallen, beruhen auf einer persönlichen Bewertung, die aber an der Haltbarkeit der juristischen Aufklärung im Vorfeld nichts ändert. Kritisch insoweit aber Schneider, *Wie das Leben so spielt*, epd medien Nr. 86 v. 28.10.2000, 8, 10.

**85** Oft entspringt die Mitwirkung gerade auch in Talkshows einem Bedürfnis nach Anerkennung oder ist gar Ausdruck für eine weitreichende Einsamkeit der Teilnehmer.

**86** *Simitis* (o. Fußn. 66), 5, 40.

### III. Menschenwürde als Garantin und Grenze der Autonomie

Bei einer wirksamen Einwilligung ist also alles in Ordnung und damit auch eine Fernsehsendung im Zusammenhang mit Privatheit keiner weiteren Untersuchung wert? Schließlich ist es ja Privatsache, ob man im Fernsehen mitmacht und auch, ob man als Zuschauer den Fernseher anschaltet und was dann angeschaut wird. Gar so einfach lautet die Schlussfolgerung aus Obigem aber dann doch nicht. Ganz im Gegenteil: Gerade wegen der besonderen Wirkkraft des Fernsehens muss es hier Grenzen geben, die jeden beschränken - auch bei der Entäußerung der eigenen Privatheit. Als Individuum kann man nicht zu allem "Einverstanden" sagen: Das Persönlichkeitsrecht kann zwar noch stückweise aufgegeben werden, die Grenze ist dagegen an dem Punkt gesetzt, dass auf die eigene Menschenwürde nicht verzichtet werden kann.<sup>87</sup>

Die in Art. 1 Abs. 1 GG durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG unveränderlich geschützte Menschenwürde steht nicht zur Disposition, weder des Staates noch des Einzelnen. Denkbar ist also, dass in der Aufgabe der Privatheit ein Verstoß gegen die Menschenwürde zu sehen ist, der in keiner Hinsicht zulässig wäre. Dieser Aspekt der Diskussion soll hier nicht nochmals vollständig aufgerollt werden, denn dazu ist in den vergangenen Monaten schon viel geschrieben worden.<sup>88</sup> Dennoch wird kurz dargestellt, dass im Zusammenhang mit Fernsehsendungen Menschenwürdeverletzungen in mehrerlei Hinsicht denkbar sind.

Eine ausführliche Darlegung des Gehalts von Art. 1 GG ist dagegen hier nicht möglich, weshalb der Hinweis genügen soll, dass die Er-

---

<sup>87</sup> BVerfGE 45, 187, 229 ("Unverfügbares"); insoweit anders Schmitt Glaeser (o. Fußn. 31), ZRP 2000, 395, 399 f., der schon in dieser Prämisse eine Vordefinition einer bestimmten Menschenwürde sieht, was aber insoweit im Kontext nicht überzeugend ist, als er in dem Beitrag eine Verletzung der Menschenwürde durch "Big Brother" konstatiert.

<sup>88</sup> Vgl. Gutachten und Zeitschriftenbeiträge (o. Fußn. 31); als Beispiel für eine Veranstaltung 1. Mainzer Mediengespräch, dazu Cole, Was darf Fernsehen?, K&R 2000, 502 ff.

mittlung des Schutzgehalts negativ erfolgt, also vom Verletzungsvorgang her. Der konkrete Mensch darf nicht "zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt" werden.<sup>89</sup> Es kommt dann noch auf die Intensität einer Verletzungshandlung und auf den Zusammenhang, in dem sie geschehen ist, an. Nur in besonders deutlichen Ausnahmefällen ist von einer Verletzung auszugehen. Die Missachtung durch die Angriffshandlung im konkreten Fall muss grundlegend und prinzipiell sein.<sup>90</sup>

Im Zusammenhang mit Fernsehsendungen kann dies beispielsweise gegeben sein, wenn durch systematische Gewaltdarstellung oder Entgleisung eine menschenverachtende Richtung aktiv vorgegeben wird, wenn also zum Beispiel in einem Programm zur Gewalt gegen Menschen oder bestimmte Gruppen aufgerufen wird.<sup>91</sup> Denkbar ist auch, dass mit Menschen in einer Sendung in schlechterdings unerträglicher Weise wie mit einer Sache umgegangen wird. Zugleich muss aber damit beim Betrachter eine (bejahende) Einstellung erzeugt oder verstärkt werden, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, die jedem Menschen zukommt.<sup>92</sup>

Ein viel näher liegendes Problem ist die Gefahr der Ökonomisierung oder Kommerzialisierung des Menschen.<sup>93</sup> Die Frage ist, ob der Mensch zur Ware gemacht werden darf. Ein vorschnelles "Nein" verbietet sich, da eine freie Marktwirtschaft den Menschen ganz unzweifelhaft immer in seinen wirtschaftlichen Bezügen nutzt. Un-

---

89 Sog. "Objekt-Formel" von Dürig, *Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde*, AöR 81 (1956), 117, 127.

90 Di Fabio (o. Fußn. 31), 24; BVerfGE 87, 209, 228.

91 Erdemir, *Gewaltverherrlichung, Gewaltverharmlosung und Menschenwürde*, ZUM 2000, 699 ff.; Schulz, "Menschenwürde" im Konzept der Regulierung medialer Gewaltdarstellungen. Symbolischer Gebrauch, Fehlgebrauch und Missbrauch eines Rechtsbegriffs, M&K 3/2000.

92 BVerfGE 87, 209, 229 f.; dazu Erdemir (o. Fußn. 91), 706. Beispiele auch bei Dörr/Cole (o. Fußn. 31), K&R 2000, 369, 375 f., Fn. 92, 93, 99.

93 Grundlegend Di Fabio (o. Fußn. 31), 30 ff. Zur Ökonomisierung und der Gefahr für die Menschenwürde in anderem Zusammenhang BVerfGE 96, 375, 399 f.

zulässig wird die Kommerzialisierung, wenn die Menschen systematisch ihrer Subjektqualität beraubt werden, indem die betroffenen Fernsehteilnehmer von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht und dann zum Gegenstand der Anprangerung, der Schau-stellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt werden. Eine solche Kumulierung liegt naturgemäß selten vor.

Bei der konkreten Untersuchung ist zu fragen, in welcher Hinsicht eine Verletzung vorliegen könnte. Zunächst ist daran zu denken, dass die Menschenwürde der *Teilnehmer* an der Sendung verletzt worden sei. Insoweit ist aber darauf abzustellen, dass die Beteiligten gerade einen Teil des der Menschenwürde zugrunde liegenden Menschenbildes, nämlich das des selbstbestimmten Menschen, genutzt haben, um ihre Mitwirkung zu ermöglichen. Dass dabei die Einwilligung im konkreten Fall "Big Brother" den strengen Anforderungen genügt hat, ist bereits festgestellt worden. Zudem kommt hinzu, dass die Kandidaten bei diesem Sendeformat ein jederzeitiges Recht haben, ohne finanziell nachteilige Folgen aus der Fernsehshow auszuschneiden. Problematisch ist nur, dass die Insassen des Containers während ihrer Mitwirkung von den Reaktionen außerhalb des abgeschotteten Lebens nichts beziehungsweise nur sehr wenig und schemenhaft erfahren haben, so zum Beispiel über negative Medienberichte bezüglich der eigenen Person.<sup>94</sup> Diese abgeschottete Situation war ihnen aber im Einzelnen dargelegt worden, so dass ihnen bewusst war, worauf sie sich einlassen. Dies konnte auch aus dem in der Presse in Auszügen veröffentlichten Regelbuch zu "Big Brother" entnommen werden.<sup>95</sup>

Darüber hinaus könnte aber der einzelne *Rezipient* der Sendung in seiner Menschenwürde verletzt sein, indem beispielsweise Szenen ausgestrahlt werden, die ein verletzendes Menschenbild zeigen. Insoweit ist besonders problematisch, dass sich der Zuschauerkreis in

---

<sup>94</sup> Kritisch daher Bohrmann (o Fußn. 31), 7 f., wobei der Autor in dieser Passage anhand eines einzelnen Beispiels das Thema emotionalisiert.

<sup>95</sup> Vgl. z.B. FAZ Nr. 134 v. 10.6.2000, 41.

erster Linie aus Heranwachsenden und Jugendlichen zusammensetzt, die in ihrer Entwicklung noch leichter zu beeinflussen sind. Daher genügt richtigerweise der alleinige Hinweis auf die Möglichkeit des Weg- oder Abschaltens nicht.<sup>96</sup> Ebenso wenig die Tatsache, dass darüber hinaus die Sendung - ebenso wie die Internet-Darstellung übrigens -<sup>97</sup> natürlich die strengeren Jugendschutzvorschriften beachten muss.<sup>98</sup> Es ist jedoch so, dass die bei "Big Brother" gezeigten Bilder alleine weder bei zufälligem Hineinzappen, noch bei systematischer Betrachtung ein die Würde des Menschen verletzendes Menschenbild zeichnen, weil sich die Teilnehmer mit normalen Alltagsprozessen beschäftigen.

Eine Besonderheit liegt nur darin, dass - und damit ist auch hier nochmals der enge Bezug hergestellt - diese "normalen Dinge" zum großen Teil einem Bereich angehören, der nach überkommener Vorstellung "privat" ist, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Damit ist nicht in erster Linie die Morgentoilette gemeint, sondern auch die Gespräche, die zwar an Wohngemeinschaftstischen nicht unüblich sind, aber doch bislang nicht von mehreren Millionen Zuschauern verfolgt wurden. Das Problem ist also nicht so sehr, dass diese wenigen Personen innerhalb des Containers sich

---

96 Richtig insoweit Schneider, Beitrag für "Wissenschaftszentrum NRW" vom 8.9.2000, [www.alm.de/index2.htm](http://www.alm.de/index2.htm), wenngleich das dort angeführte Beispiel des Aushangverbots eines umstrittenen Filmplakats vor hiesigen Gerichten wohl nicht zum selben Ergebnis führen würde.

97 Vgl. § 8 MDStV; zur Reformdiskussion um den Jugendschutz in den neuen Medien vgl. Meldung in epd medien Nr. 93 v. 22.11.2000, 18; Vorschläge zur Erneuerung des Jugendschutzes auch im Sieben-Punkte-Papier von Ministerpräsident Beck, epd medien Nr. 87 v. 1.11.2000, 26, 27; Waltermann/Machill/Rewer, Selbstregulierung von Internetinhalten - Flexibles Instrument für den Jugendschutz im Internet, in: Global@home, Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft, 2000, 359 ff.; allg. auch [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net).

98 Vgl. § 3 RStV; dazu Hopf, Jugendschutz im Rundfunk und das verfassungsrechtliche Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG, ZUM 2000, 739 ff.; zur Internet-Präsentation Pohl/Dietz, "Big Brother" im Netz - aus dem Blickfeld der Medienaufsicht?, proMedia Berlin + Brandenburg, H. 8/2000, 22 ff.

nicht unwohl fühlen bei der Vorstellung, dass sie ihr Intimstes vor einem Millionenpublikum ausbreiten. Die Frage ist vielmehr, ob damit die gesellschaftliche *Werteordnung* des Grundgesetzes untergraben wird und damit die Menschenwürde in ihrer dritten Funktion neben den beiden eben genannten Schutzrichtungen.<sup>99</sup> Zwar will das im Grundgesetz festgelegte Menschenbild nicht jedweden Wandel gesellschaftlicher Konventionen verhindern, gewisse Werte liegen der Verfassung aber dauerhaft zugrunde. Wenn nun durch eine Fernsehsendung ein systematisch - also nicht lediglich in einzelnen Entgleisungen - und nachhaltig dem Art. 1 Abs. 1 GG widersprechendes Bild des Menschen vermittelt wird, ist eine Menschenwürdeverletzung unter diesem dritten Aspekt denkbar. Ein solches Untergraben des vom Grundgesetz vorausgesetzten Menschenbildes wäre etwa beim systematischen Ausgrenzen von Minderheiten, beim Propagieren von Gewalt zwischen Menschen oder beim Schüren von Hass gegen Einzelne ohne Frage gegeben; auch wird dies zu bejahen sein, wenn beispielsweise das Bild der Frau als eines nicht selbstbestimmt und nur zum Dienen existierenden Objekts vermittelt wird. Auch die Darstellung und Unterstützung von Situationen, in denen Menschen wie Tiere oder Sachen behandelt werden, kann eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG sein, wenn der Mensch also "un-menschlich" gezeigt wird.<sup>100</sup> Dies könnte man bejahen mit dem Hinweis, durch die Sendung überschritten die Kandidaten die Grenze zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, wie es Menschen sonst nicht tun würden. Dies wäre tatsächlich gegeben, wenn die Sendung vermitteln würde, es gehöre zu unserer Gesellschaft dazu, andere Menschen gegen deren Willen dauerhaft zu beobachten oder gar diese Beobachtungen zu veröffentlichen.<sup>101</sup> Diesen Eindruck vermittelt "Big Brother" aber gerade nicht, weil sowohl für die Beteiligten (die das den Zuschauer

---

99 Zu diesem Aspekt unter anderer Überschrift Huster, *Individuelle Menschenwürde oder öffentliche Ordnung?*, NJW 2000, 3477 ff.

100 Zum Ganzen wiederum vertiefend Dörr (o. Fußn. 31), 80 ff.; Dörr/Cole (o. Fußn. 31), K&R 2000, 369, 377.

101 Zum neuen Problem der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen und in Mietshausgrundstücken vgl. beispielhaft AG Schöneberg, Urt. v. 10.5.2000, NZM 2000, 983; Horst, *Der Nachbar als "Big Brother"*, NZM 2000, 937 ff.

auch spüren lassen) als auch für die Zuschauer selbst schon wegen der Sendeform im Rahmen einer Show klar ist, dass es sich um eine künstlich geschaffene Situation handelt, die zeitlich beschränkt das Zusammenleben mehrerer Personen, nicht jedoch deren normalen Alltag beobachtet.<sup>102</sup> Nicht zuletzt deshalb benehmen sich die Container-Bewohner in vielen Situationen schauspielerisch. In diesem Kontext kann darauf hingewiesen werden, dass auch niemand eine Menschenwürdeverletzung vermuten würde, wenn ein Autor in einer detaillierten Autobiographie sein gesamtes Inneres nach Außen kehren würde. Darin liegt nur ein Gebrauch des Persönlichkeitsrechts, das auch einen Verzicht auf Privatsphäre durch Begeben in die Öffentlichkeit einschließt.

Zu fragen bleibt abschließend lediglich noch, ob die Frage nach der Zulässigkeit von Darstellung der Privatheit in den Medien nicht schon systemwidrig ist: Handelt es sich überhaupt noch um Privatheit, wenn diese öffentlich ausgestellt wird? Insofern muss man wohl konstatieren, dass ein gesellschaftlicher Wandel stattfindet, weshalb richtigerweise Anstrengungen und Forschungen unternommen werden, die Frage dieses Wandels des Intimitätskonzepts zu beantworten.<sup>103</sup> Dass "Big Brother" und verwandte Sendeformate den gesellschaftlichen Wandel beschleunigen, soll gar nicht angezweifelt werden -<sup>104</sup> nur dadurch ist es vermutlich möglich geworden, dass sich ein Sportverein verpflichtet, seine Profimannschaft nach jedem Spiel

---

**102** Ebenso Mikos, *Im Auge der Kamera, Das Fernsehereignis Big Brother, 2000*; vgl. *Besprechung NZZ* Nr. 263 v. 10.11.2000, 51: "komplexe Regeln und Inszenierungsstrategie". Dieser Aspekt ist aber von vielen in der Bewertung übersehen worden, insoweit auch nicht überzeugend Schmitt Glaeser (o. Fußn. 31), *ZRP* 2000, 395, 401 f. Anders aber Hitzler/Pfadenhauer, *Panoptikum, epd medien* Nr. 91 v. 15.11.2000, 7 ff.

**103** Vgl. z. B. Projektausschreibung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) "Privatheit im öffentlichen Raum. Medien(ver)handeln zwischen Individualisierung und Entgrenzung", [www.lfr.de/frame-doku.htm](http://www.lfr.de/frame-doku.htm); Hasenbrink/ Weiß, Projektbeschreibung "Privatheit im öffentlichen Raum", [www.rrz.uni-hamburg.de/hansbredow-institut/](http://www.rrz.uni-hamburg.de/hansbredow-institut/). Vgl. schon vorher Imhof/Schulz (Hrsg.), *Die Veröffentlichung des Privaten - Die Privatisierung des Öffentlichen*, 1998.

**104** Ebenso Schneider (o. Fußn. 84), 10.



live unter der Dusche zu filmen und diese Bilder abrufbar ins Internet einzustellen.<sup>105</sup> Verursacht haben die Sendeformate den Wandel wohl nicht. Und solange der Wandel nicht eine Beschädigung unseres grundgesetzlich verbürgten Menschenbildes verursacht, ist die Aufgabe von Privatheit zumindest kein Problem des *Rechts*.

#### IV. Big Brother - Die Qualitätsdebatte

Damit soll aber die Gelegenheit ergriffen werden zum Schluss einige wenige Worte zur Qualitätsdebatte im Zusammenhang mit "Big Brother" und anderen Formaten des "performativen Realitätsfernsehens"<sup>106</sup> zu verlieren - über "Big Brother" zu reden heißt nämlich auch, Stellung zu beziehen. Dies kann hier nicht ausführlich erfolgen, verschwiegen werden soll aber nicht, dass ich das Aufkommen und die Entwicklung dieser Formate kritisch beobachte, wobei ich zugleich davon überzeugt bin, dass sich der Trend selbst ersticken wird.<sup>107</sup> Dass die Sendung aus meiner Sicht verzichtbar ist und die Unausweichlichkeit der Konfrontation damit auch die Nerven strapazieren kann, ändert nichts daran, dass ich sie nicht als gefährlich empfinde. Die Sendung hat auch bei allem juristischen Streit vielleicht ein Gutes: Es wird endlich wieder über den Einfluss von Fernsehen und den Gehalt von Fernsehsendungen nachgedacht (Stich-

---

**105** Vgl. zu diesem Plan der Kölner Eishockeymannschaft "Haie", FAZ Nr. 16 v. 19.01.2001, 9. Zu "Überwachungskameras" in verschiedenen europäischen Stadien für die Überprüfung der Einsatzbereitschaft von Fußballspielern NZZ Nr. 20 v. 25.01.2001, 38. Ähnlich das Projekt "futurEliFe" ([www.futurelife.ch](http://www.futurelife.ch)), in dem eine Familie in einem mit modernster Technik ausgestatteten Haus lebt und im Internet zeitweise beobachtet werden kann, vgl. zum Start NZZ Nr. 270 v. 18./19.11.2000, 48.

**106** Vgl. Bohrmann (o. Fußn. 31), 6.

**107** Dies schon durch das Überangebot an solchen Sendungen, vgl. nur die für 2001 angekündigten verwandten Formate "Prominenten-Big Brother", "GirlsCamp", "Der Frisör", "House of Love", "Der Bus", "Der Club" und andere.

wort: Qualitätsdebatte<sup>108</sup>), was meines Erachtens auch dringend nötig ist. Es ist eine überfällige Debatte in Gang gekommen, die nicht zuletzt auch durch zahlreiche Beiträge der Kritiker<sup>109</sup> und Veranstaltungen wie diese die medienethischen Bezüge<sup>110</sup> und die Verbindung der Frage nach rechtlichen Grenzen von Fernsehsendungen mit derjenigen nach dem "Sollen" wieder in das Zentrum gerückt hat. Insofern ist es nicht schädlich, wenn vereinzelt immer noch eine Menschenwürdeverletzung durch "Big Brother" konstatiert wird - so zum Beispiel durch den rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten *Beck* (einem frühen Kritiker der Sendung) beim 5. Mainzer Mediendisput -<sup>111</sup> wenngleich ich diese Einschätzungen eher so verstehe, dass damit eine Verletzung einer wie auch immer zu findenden, eher moralischen oder ethischen Kategorie gemeint ist, nicht so sehr der juristischen.

## V. Fazit

Fazit: Das Recht kann (und sollte) nur Grenzen, vielleicht sogar nur *äußerste* Grenzen ziehen. Es ist ungeeignet dafür, gesellschaftliche Wandlungen zu steuern. Bei Grenzüberschreitungen muss das Recht dann aber wirksam eingreifen und eingreifen können. Bis dahin sind jedoch andere Institutionen gefordert: Es muss Heranwachsenden neu beigebracht und gezeigt werden, was es bedeuten kann, sich zurückziehen und noch ein effektives Rückzugsrefugium zu haben, damit eine eventuelle Aufgabe dieser Möglichkeit zumindest im Bewusstsein der Folgen geschieht. Das Stichwort der Zukunft muss

---

108 Dazu nur Themenheft *epd medien* Nr. 77 v. 27.09.2000 mit zahlreichen Beiträgen, insbesondere Haberer, Schutzräume, 8 ff.

109 Vgl. etwa Schneider (o. Fußn. 84, 96).

110 Zur Kategorie vgl. Bohrmann (o. Fußn. 31), Funiok, Medienethik - Der Wertediskurs über Medien ist unverzichtbar, *APuZ* B 41-42/2000, 11 ff.

111 Ähnlich Bohrmann (o. Fußn. 31), 7 f.

also lauten: Erziehung zur *Medienkompetenz*, also Lernen, mit der Vielfalt und den Folgen heutiger Medien umzugehen.<sup>112</sup>

Dabei sollte auch klar sein, dass zweierlei Aspekte dazu führen werden, dass nicht unsere Wertmaßstäbe von heute oder der Vergangenheit unverändert diese Erziehung zur Medienkompetenz leiten. Zum einen ist dies die sich - bislang kann man das nur als Vermutung äußern - wandelnde Haltung zur Privatheit und zum anderen die - glaubt man manchen Beispielen wie der Schaffung eines Anti-Voyeurismus-Gesetzes in Ohio -<sup>113</sup> in der menschlichen Natur möglicherweise angelegte Neugier auf versteckte Beobachtung. Davon ungeachtet ist es wichtig zu erkennen, dass der Gebrauch von Selbstbestimmung gelernt sein muss und einer entsprechenden "Aufklärung" bedarf.

Ganz zum Schluss möchte ich noch eine persönliche Bemerkung in diesem Sinne loswerden: Unabhängig vom Gesagten nehme ich mir das Recht - und das Wort "Recht" ist dabei zu unterstreichen -, die Jugenderlebnisse, die ich mit meinem *großen Bruder* hatte, am heutigen Tag als reine Privatsache für mich zu behalten.

---

**112** Beispielhaft dazu Jäckel, *Wer trägt die Verantwortung? - Zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen*, APuZ 19/20/97, 3 ff.; Vogelsang, *Jugendliches Medienhandeln: Szenen, Stile, Kompetenzen*, ebda., 13 ff.; Petermann, *Auswirkungen von Medien auf die Entstehung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter*, ebda., 28 ff.; Schulz, *Neue Medien - Chancen und Risiken*, APuZ B 42/97, 3 ff.; Opaschowski, *Jugend im Zeitalter der Eventkultur*, APuZ B 12/2000, 17 ff.

**113** Vgl. [www.legislature.state.oh.us/bills.cfm?ID=123\\_HB\\_504](http://www.legislature.state.oh.us/bills.cfm?ID=123_HB_504); Meldung AP v. 10.10.2000.

## **Das Recht am eigenen Bild - ein Anachronismus im Zeitalter des Internet ?**

*Alexander Dix*

Im Jahre 1898 drangen zwei Journalisten in das Sterbezimmer von Otto von Bismarck ein und fotografierten den Verstorbenen unter Zuhilfenahme von Magnesiumlampen. Etwas Ähnliches ereignete sich in einem Genfer Hotel nach dem Tod von Uwe Barschel fast ein Jahrhundert später. Der britische Schauspieler Gordon Kaye wurde 1991 als Opfer eines Autounfalls im Krankenhaus von zwei als Ärzten verkleideten Journalisten gegen seinen Willen fotografiert; die Bilder wurden in der Presse veröffentlicht. 1997 berichtete "Der Spiegel" darüber,<sup>114</sup> dass der Internetanbieter "International Nude Celebrity" sich darauf spezialisiert habe, gegen Gebühr manipulierte Paparazzi-Fotos von nackten oder halbnackten Prominenten anzubieten. Unter anderem seien Aufnahmen von Hillary Clinton und einer deutschen Fernsehmoderatorin zu sehen, deren Köpfe auf andere, nackte Körper montiert worden seien. Auch Fotos vom Unfallort der Prinzessin Diana in Paris seien im Netz abrufbar.

Diese Fälle illustrieren das bewusst als Frage formulierte Thema dieses Beitrags und sie scheinen den Schluss nahe zu legen, dass die rethorische Frage nur mit "Ja" beantwortet werden kann. In Wirklichkeit ist die Antwort schwieriger zu finden und muss differenziert gegeben werden.

---

114 Nr. 38/97 v. 15.9.1997.

Mit der Erfindung der Fotografie wurde das Erscheinungsbild jeder Person für jede andere Person verfügbar. Die Gefahr einer unerwünschten Fremddarstellung wurde ungleich größer als etwa bei einem gemalten Porträt. Mit dem Foto eines anderen Menschen hat der Besitzer etwas über den Abgebildeten "in der Hand", er kann angesichts der leichten Reproduzierbarkeit über dieses Bild verfügen und es in den Medien verbreiten. Damit hat er eine gewisse Macht über den Abgebildeten, er kann ihn auch gegen seinen Willen faktisch an einen medialen "Pranger" stellen. Gerade weil durch die Art und Weise einer wortlosen Abbildung ein Mensch in besonderer Weise öffentlich herabgesetzt werden kann, haben Bilder häufig eine größere Eingriffsintensität als etwa verbale Schilderungen.

Verschiedene Kulturkreise gehen sehr unterschiedlich mit Abbildungen von Menschen um. Nach dem Koran ist es Muslimen nicht gestattet, Bilder von Menschen zu machen, weshalb man in Moscheen - anders als in christlichen Kirchen - keine menschlichen Abbildungen findet. Zur Zeit der Reformation gab es die radikale Fraktion der Bilderstürmer. Verschiedene Volksgruppen lehnen es aus unterschiedlichen Gründen auch heute noch ab, sich fotografieren zu lassen. Für die Indios in Südamerika hat eine Kamera den Ruf, sie würde der fotografierten Person die Seele rauben. Es gibt auch Verbote, Bilder zu betrachten. So berichteten vor einiger Zeit die Medien über einen Internet-Surfer im Iran, der - absichtlich oder versehentlich - auf das Bild einer unbedeckten Frau im Netz gestoßen sei. Da dies bekannt wurde, machte man diesem Mann den Prozess, wobei das Betrachten des Bildes einer nackten Frau nach den strengen religiösen Vorschriften des Landes mit dem Tode bestraft wird.

Schon früh gab es auch Möglichkeiten der Bildmanipulation. Es ist bekannt, dass unter Stalin in der Sowjetunion auf Grund politischer Entwicklungen unerwünschte Personen aus Bildern öffentlicher Auftritte der Parteiführung wegretuschiert wurden. Auf Grund der durch die Digitalisierung der Fotografie drastisch erweiterten Möglichkeiten der Bildbearbeitung hat der Besitzer eines Bildes auch die Macht, das Erscheinungsbild des Abgebildeten zu dessen Gunsten oder zu dessen Ungunsten zu manipulieren. Mit dem Internet als neuem Massenmedium, dass auch zur verstärkten Verbreitung von Bilddateien

genutzt wird, verschärft sich die Problematik zusätzlich. Digitale visuelle Lügen können weltweit verbreitet werden.<sup>115</sup>

Acht Jahre vor Bismarcks Tod, im Jahre 1890, veröffentlichten Warren und Brandeis in den USA ihren berühmten Aufsatz über das Recht auf Schutz der Privatsphäre,<sup>116</sup> in dem sie aus dem Urheberrecht das "Right to be let alone" ableiteten. Sie berichteten darin auch über eine britische Entscheidung, in der es einem Fotografen untersagt worden war, von einem in Auftrag gegebenen Porträt-Foto eigenmächtig gemachte Abzüge zu veröffentlichen und zu verkaufen. Während das Common Law darin schon damals eine Vertragsverletzung sah, konnte der wehrlose Schauspieler, der von verkleideten Journalisten im Krankenbett fotografiert wurde, von britischen Gerichten 1991 keinen Rechtsschutz gegen diese eklatante Verletzung der Privatsphäre erreichen.<sup>117</sup>

Der Bundesgerichtshof hat das von Warren und Brandeis entwickelte "Right to Privacy" in einer der zahlreichen von Caroline von Monaco erstrittenen Entscheidungen als "Das Recht, für sich zu sein, sich selber zu gehören" übersetzt, das zum Recht auf Achtung der Privatsphäre gehöre. Aber dazwischen lag auch in Deutschland eine lange Rechtsentwicklung. Die mit Mitteln der frühen Fototechnik erstellten Bilder von Bismarcks Leichnam führten dazu, dass das Reichsgericht sein Urteil auf den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs stützen musste und mit dieser Begründung die Veröffentlichung des Bildes verbot und die Journalisten zur Vernichtung der Negative und Fotoplatten verpflichtete.<sup>118</sup> Ein kodifiziertes Recht am eigenen Bild enthielt der Sachsenspiegel, der im preußischen Kreis Herzogtum Lauenburg und damit auch auf Bismarcks Gut Friedrichsruh galt,

---

115 So treffend Wanckel, *Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft* (1999), 184.

116 4 *Harvard Law Review* (1890), 193.

117 Legler CR 1998, 439,441.

118 RGZ 45, 170.

nicht.<sup>119</sup> Dieser Vorfall führte aber dazu, dass im "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (Kunsturhebergesetz) vom 9. Januar 1907 in § 22 erstmals ein "Recht am eigenen Bild" garantiert wurde, das auch heute noch gilt. Danach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten - auch insofern handelt es sich ursprünglich um eine Lex Bismarck - bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Das Recht am eigenen Bild als besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat in Deutschland zu einer sehr differenzierten, zum Teil aber auch widersprüchlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte wie auch des Bundesverfassungsgerichts geführt. Der Bundesgerichtshof hat bereits 1958 das Unzulässige der eigenmächtigen Bildnisveröffentlichung durch einen Dritten darin gesehen, "das damit dem Abgebildeten die Freiheit entzogen wird, auf Grund eigener EntschlieÙung über dieses Gut seiner Individualsphäre zu verfügen".<sup>120</sup> Damit kann das Recht am eigenen Bild auch als Selbstbestimmungsrecht über die Darstellung im Bild und mithin als frühe Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung betrachtet werden. Zugleich hat der Bundesgerichtshof dieses Recht aber auch als "vermögenswertes Ausschließlichkeitsrecht" bezeichnet.<sup>121</sup> Daraus ist eine Doppelnatur des Rechts am eigenen Bild als Persönlichkeits- und Vermögensrecht abgeleitet worden.<sup>122</sup> Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Caroline von Monaco-Entscheidung vom Dezember 1999 klar gestellt, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet ist. Der Schutz der

---

**119** dazu Gerstenberg/Götting in: Schricker (Hrsg.), *Urheberrecht* (1999), Anhang zu § 60 UrhG, Rz. 1 zu § 22 KUG.

**120** BGH GRUR 1958, 408 - Herrenreiter.

**121** BGHZ 20, 345, 347 - Paul Dahlke.

**122** Gerstenberg/Götting a. a. O., Rz. 2.

Privatsphäre vor Abbildungen tritt deshalb zurück, sobald sich jemand selbst damit einverstanden zeigt (auch durch Abschluss von lukrativen Exklusivverträgen mit bestimmten Presseorganen), dass bestimmte, gewöhnlich als privat angesehene Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.<sup>123</sup> Dies gilt insbesondere bei Personen der Zeitgeschichte, bei denen stets zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Schutz der Privatsphäre der abgebildeten Personen abzuwägen ist.

Insgesamt zeigt sich hier aber ein wesentlicher Unterschied zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das zugleich Schutzgut im Sinne des Deliktrechts ist, und dem Grundrecht auf Datenschutz, das seine öffentlich-rechtliche Konkretisierung in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder wie auch im Teledienstedatenschutzgesetz und im Mediendienste-Staatsvertrag gefunden hat. Während das Recht am eigenen Bild häufig nach der Devise "Dulde und liquidiere" gehandhabt wird, haben die Schadensersatzvorschriften der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere § 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), kaum je praktische Bedeutung erlangt; dies wird auch nach der jetzt anstehenden Novellierung des BDSG voraussichtlich nicht anders sein.

Das umfangreiche deutsche Richterrecht zum Recht am eigenen Bild hat relativ früh Antworten auf Fragen herausgearbeitet, die im Bereich des Datenschutzrechts bis vor einiger Zeit noch uneinheitlich beantwortet wurden oder erst kurz vor einer Klärung stehen. So ist das Bildnis einer Person schon dann nach dem Kunsturhebergesetz geschützt, wenn der Abgebildete durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis erkennbar ist. Das kann sogar ein Torwart sein, der von hinten abgebildet ist, aber für Kenner einer Fußballmannschaft auf Grund von Statur, Haltung und Haarschnitt unschwer zu erkennen ist.<sup>124</sup> Ein Reiter kann zum Beispiel durch sein in Reiterkreisen bekanntes Pferd auf einem Bild erkennbar sein.<sup>125</sup> Insbesondere muss das Bild nicht mit dem Namen des Abgebildeten versehen

---

<sup>123</sup> BVerfG ZUM 2000, 149 - (Urteil vom 15.12.1999 - 1 BvR 653/96).

<sup>124</sup> BGH GRUR 1979, 732/733 - Fußballtor.

<sup>125</sup> OLG Düsseldorf GRUR 1970, 618 - Schleppjagd.



sein, um Gegenstand des Rechts am eigenen Bild zu sein. Demgegenüber mussten sich die Datenschutzbeauftragten in Deutschland wiederholt mit dem unzutreffenden Argument auseinander setzen, Fahndungsfotos oder polizeiliche Lichtbildsammlungen unbekannter Personen seien keine personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzrechts. In Frankreich sind Bilddaten bisher noch von der Anwendung des dortigen Datenschutzgesetzes ausgeschlossen; erst die Europäische Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) zwingt auch den französischen Gesetzgeber dazu, personenbezogene Bilddaten in den Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes einzubeziehen.<sup>126</sup> Auch die Zweckbindung ist von der Judikatur zum Recht am eigenen Bild frühzeitig sehr präzise formuliert worden. Die Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen einer Person ist nur zulässig, soweit diese Person für einen bestimmten Zweck und für einen bestimmten Zeitraum ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. Vor allem die Zweckentfremdung von Abbildungen auch bekannter Schauspieler für Werbezwecke ist schon 1956 unterbunden worden.<sup>127</sup> Demgegenüber ist die Zweckbindung in den Bestimmungen des BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich bekanntlich bisher im Vergleich zu den Regelungen für den öffentlichen Bereich stark unterentwickelt.

Auch wenn das Kunsturhebergesetz lediglich die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen einer Person regelt und im Fall der rechtswidrigen Veröffentlichung sogar mit Strafe bedroht, hat die Rechtsprechung jedenfalls die heimliche Anfertigung von Bildaufnahmen in Veröffentlichungsabsicht ebenfalls als rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht qualifiziert. Einen generellen Schutz vor der Bildnisherstellung ohne vorherige Einwilligung hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher allerdings nicht anerkannt, obwohl der Abgebildete bereits durch die Anfertigung der Bildaufnahme der Verfügungsmacht eines Anderen ausgeliefert wird.<sup>128</sup> Die Kontroverse verliert aber an Bedeutung bei

---

**126** vgl. Erwägungsgründe 14 bis 17 der EG-Datenschutzrichtlinie.

**127** BGH GRUR 1956, 427 - Paul Dahlke.

**128** kritisch gegenüber der herrschenden Meinung deshalb auch Gerstenberg/Götting a. a. O., Rz. 11.

Live-Fernsehübertragungen ebenso wie beim Einsatz von Webcams, weil hier die Herstellung und Verbreitung praktisch zusammenfallen.

Bei der Frage, ob eine einmal erteilte Einwilligung in die Verbreitung von Bildnissen widerruflich ist, kommt allerdings der Gedanke der Kommerzialisierung des Rechts am eigenen Bild wieder zum Tragen, der im Datenschutzrecht bekanntlich keine entscheidende Rolle spielt. Wer einmal über sein vermögenswertes Persönlichkeitsrecht zu Gunsten eines Anderen verfügt hat und diesem die Nutzung gestattet hat, ist grundsätzlich daran gebunden. Lediglich ausnahmsweise wird zugestanden, dass die abgebildete Person bei einem grundlegenden Wandel ihrer Überzeugungen oder einer Veränderung in ihrer persönlichen Lebenssituation das Recht haben muss, ihre Einwilligung zu widerrufen, weil der Kern des Bestimmungsrechts über die Selbstdarstellung unverzichtbar sei; selbst dann soll diese Person aber zum Ersatz eines eventuellen Vertrauensschadens verpflichtet sein, den der Nutzungsberechtigte eventuell erlitten hat.<sup>129</sup> Demgegenüber ist die datenschutzrechtliche Einwilligung grundsätzlich widerruflich; Probleme treten allerdings auf bei der Frage, ob dieser Widerruf etwa bei Forschungsvorhaben auch rückwirkend erklärt werden kann, was in der Regel verneint wird.

Das Richterrecht hat das zivilrechtliche Recht am eigenen Bild also lange Zeit mit großer Flexibilität auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen zu verteidigen gewusst. Hat dieses Recht aber auch im Internet noch eine Chance oder droht es in der digitalen Bilderflut unterzugehen?

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Was offline rechtlich unzulässig ist, wird nicht dadurch rechtlich unbedenklich, dass es online verbreitet wird. Der Nationalstaat kann und muss seine innerstaatlichen Rechtsregeln auf die physikalischen Pfeiler (Server, Netzknoten) und auf die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Anbieter

---

129 Gerstenberg/Götting a. a. O., Rz. 14 m. w. N.

anwenden, von denen das Netz vorrangig getragen wird.<sup>130</sup> Andererseits ist unbestreitbar, dass im Recht des Bildnisschutzes wie auch im Datenschutzrecht zwangsläufig ein Vollzugsdefizit im Internet herrscht, weil Staaten ihr nationales Recht nur auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet durchsetzen können, auf das das Internet nicht beschränkt ist. Insofern ist zu Recht von der Ohnmacht des Nationalstaates im Zusammenhang mit globalen Datennetzen gesprochen worden.<sup>131</sup>

Andererseits haben innerstaatliche Entscheidungen (etwa im Fall Compuserve), selbst wenn sie im Ausland nicht durchgesetzt werden können, zu heftigen Diskussionen in der Netzgemeinde geführt und auf diese Weise auch Auswirkungen außerhalb des betreffenden Nationalstaates gehabt. Die Verantwortlichkeit der Provider und ihre Haftung für rechtswidrige Inhalte bleibt ein Schlüsselthema in der internationalen Diskussion. Bisher sind allerdings - zumindest in Deutschland - keine Gerichtsentscheidungen bekannt geworden, die sich mit den spezifischen Risiken für das Recht am eigenen Bild im Cyberspace auseinander gesetzt haben.

Diese Risiken liegen zum einen darin, dass Bilder von Personen ohne deren Einwilligung im World Wide Web veröffentlicht werden, zum anderen in der nahezu unbegrenzten technischen Möglichkeit, freiwillig - etwa auf der eigenen Homepage - veröffentlichte Bilder zu manipulieren und die Abgebildeten damit herabzuwürdigen, sie gewissermaßen an einen globalen Pranger zu stellen.

---

**130** So - im Anschluss an Reidenberg (*Lex Informatica: The Formulation of Information Policy Rules through Technology*, 76 *Texas Law Review* (1998) 553) - das "Budapest-Berlin-Memorandum" der Internationalen Arbeitsgruppe zum Datenschutz in der Telekommunikation, abgedr. im 5. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Brandenburg (1996), Anlage 10;  
<http://www.lida.brandenburg.de/tb/tb5/tb5anl10.htm>.

**131** Roßnagel, ZRP 1997, 26 ff.

Gerade weil die spätere Kontrolle der Verwendung von einmal eingestellten Bildern im Internet jedenfalls bisher nahezu ausgeschlossen ist, kommt es entscheidend darauf an, Regeln für die Einstellung von Bildern Dritter in das Netz zu formulieren und sie auch durchzusetzen. Für den Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes bedeutet dies, dass ein Arbeitgeber rechtlich daran gehindert ist, Bilder seiner Beschäftigten ohne deren ausdrückliche Einwilligung ins Internet einzustellen. Die Einwilligung ist im arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis ohnehin eine problematische Legitimationsgrundlage. Umso mehr dürfen einem Arbeitnehmer keinerlei Nachteile angedroht werden oder entstehen, wenn er sich einer weltweiten Veröffentlichung seines Konterfeis widersetzt. Schon aus grundsätzlichen Erwägungen wäre es zu begrüßen, wenn die Bundesregierung in ihrem angekündigten Gesetzentwurf eine entsprechende, allgemeiner gehaltene Regelung zur beschränkten Tragweite der Einwilligung im Arbeitsverhältnis aufnehmen würde.

Vergegenwärtigt man sich, dass schon jetzt Software für internetgestützte Bildtelefone zu erschwinglichen Preisen angeboten wird, dann ist eine Diskussion zu führen, für die die jahrelange Debatte um die "calling line identification" (Rufnummernanzeige) einen Vorgeschmack gegeben hat. Kein Kommunikationsteilnehmer darf durch die technische Infrastruktur und deren Basiseinstellung ("default") dazu gezwungen werden, nicht nur verbal, sondern auch visuell mit abwesenden Personen zu kommunizieren. Man muss sich die Situationen nicht besonders ausmalen, in denen jeder Mensch ein schutzwürdiges Interesse daran hat, nicht beim Telefonieren von seinem Gesprächspartner beobachtet zu werden. Dementsprechend müssen sich auch hier die beteiligten Endgeräte vor der Signalisierung gegenüber dem Angerufenen technisch über die Bedingungen der gewünschten Kommunikation verständigen, bevor der Anrufer dem Angerufenen mit der Kamera "ins Haus fällt".

Auch die Fahndung nach Straftätern erfolgt zunehmend durch Veröffentlichung von Bildern der Gesuchten im Internet. Das Kunsturhebergesetz sieht zwar eine ausdrückliche Ausnahme vom Vorbehalt der Einwilligung des Abgebildeten vor Verbreitung des Bildes in den

Fällen vor, in denen dies für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit geschieht.<sup>132</sup> Auch die Strafprozessordnung in der ab dem 1. November 2000 geltenden Fassung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999<sup>133</sup> sieht die Öffentlichkeitsfahndung nach Beschuldigten und sogar Zeugen in elektronischen Medien, im Fernsehen und periodischen Druckwerken vor.<sup>134</sup> Ob allerdings das Internet ohne weiteres als Fahndungshilfsmittel von den deutschen Strafverfolgungsbehörden in der gleichen Weise eingesetzt werden darf wie dies das amerikanische FBI praktiziert, ist zweifelhaft. Aufgrund der unzureichenden Authentifizierungsverfahren im Internet und der leichten Manipulierbarkeit von digitalisierten Bildern spricht viel dafür, hier zurückhaltend vorzugehen.<sup>135</sup> Zwar kann man durch technischen Schutz des Webservers, auf dem der Fahndungsaufruf liegt, mittels einer Firewall im Regelfall einen Angriff auf diesen Rechner abwehren. Es ist aber kaum zu verhindern, dass Dritte den digitalen Steckbrief kopieren und unter dem "Briefkopf" der Strafverfolgungsbehörde einen Unschuldigen zur Fahndung ausschreiben oder den ursprünglich zu Recht erfolgten Fahndungsaufruf auch nach der Festnahme zum Abruf bereithalten.

Der Entwurf der Bundesregierung für ein novelliertes BDSG enthält eine Regelung über die Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 6 b),<sup>136</sup> die allerdings erheblich zu weit gefasst ist. Danach sollen private und öffentliche Stellen solche Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zur Aufgabenerfüllung, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke im Rahmen des Erforderlichen beobachten und die erhobenen Daten auch speichern, das heißt aufzeichnen dürfen, soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Demgegenüber ist die - nur für Behörden geltende - Regelung des neuen nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes

---

132 § 24.

133 BGBl. 2000 I, 1253.

134 § 131c Abs.2 StPO.

135 So schon das Budapest-Berlin-Memorandum.

136 BT-Drs. 14/4329.

(§ 29 b) sehr viel strenger gefasst:<sup>137</sup> Danach ist die optisch-elektronische Beobachtung ausschließlich zur Wahrnehmung des Hausrechts zulässig, soweit nicht Anhaltspunkte für überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen bestehen. Die Aufzeichnung ist in Nordrhein-Westfalen nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis-zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke *unverzichtbar* ist. Auch das BDSG sollte im Zuge der parlamentarischen Beratung in diesem Punkt enger gefasst werden.

Zunehmend werden im Internet medizinische Datenbanken vorgehalten. Sie werfen ein grundsätzliches Problem auf, weil sie die Grenzen des Rechts am eigenen Bild wie auch des Persönlichkeitsschutzes deutlich machen. Das Datenschutzrecht schränkt nur die Verwendung von personenbeziehbaren Daten ein. Der Bezug zur betroffenen Person muss mit verhältnismäßigem Aufwand an Zeit und Kosten herstellbar sein.

Wenn zu Zwecken der Behandlung personenbezogene Abbildungen von Patienten über das Internet versandt werden, um zum Beispiel eine - möglicherweise lebensnotwendige - Konsultation mit ausländischen Spezialisten durchzuführen, so wird zwar in der Regel die Einwilligung des Patienten vorliegen. Dennoch müssen auch in diesen Fällen Bilddaten bei der Übertragung verschlüsselt werden, um eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht zu vermeiden.

Wie aber sind Abbildungen von Körperteilen, Röntgenaufnahmen oder gar Übertragungen von Live-Operationen zu beurteilen, bei denen weder der Name noch eine Identifikationsnummer des Patienten auf der Aufnahme erscheint und die für Forschungs- oder Ausbildungszwecke ins Netz gestellt werden? Müssen wir nicht neu über den Begriff des Personenbezugs und der Erkennbarkeit nachdenken, wenn es um die Abbildung von Teilen des menschlichen Körpers oder der inneren Organe geht? Die Rechtsprechung zum Kunsturhebergesetz enthält hier eine interessante Parallele. Der Bundesgerichtshof hat 1975 entschieden, dass die abgebildete Person stets selbst über die Veröffentlichung des eigenen Nacktbildes entschei-

---

137 GVBl. NW 2000, 542.

den können muss, und zwar "unabhängig davon, ob es eine Identifizierung des Abgebildeten erlaubt oder nicht. (Das Nacktbild) ist in so starkem Maße dem Intimbereich verbunden, dass seine Veröffentlichung auch dann, wenn die abgebildete Person nicht erkennbar ist, ihrer freien Selbstbestimmung unterliegt".<sup>138</sup> Dementsprechend unterliegt auch ein "Rückenakt" dem Bildnisschutz nach dem Kunsturhebergesetz.<sup>139</sup> Konsequenterweise muss erwogen werden, den Persönlichkeitsschutz auch auf die Abbildung von Körperteilen und inneren Organen selbst dann zu erstrecken, wenn sie keinen Personenbezug im herkömmlichen Sinne aufweisen. Zumindest gebietet es - im außerrechtlichen Bereich - die Wissenschaftsethik, dass derartige - vordergründig anonyme - Abbildungen nur aufgrund einer informierten Einwilligung der Betroffenen in eine international verfügbare Datenbank eingestellt werden.

Das bereichsspezifische Datenschutzrecht in Deutschland für Internet-Dienste, also das Teledienstedatenschutzgesetz und der Mediendienste-Staatsvertrag, beschränken sich bisher darauf, die Registrierung von Verbindungsdaten auf der Dienstebene zu minimieren. Die Inhaltsebene, also die Entscheidung darüber, ob personenbezogene Informationen - und damit auch Bilder - in Tele- und Mediendiensten als "Transportbehälter" übermittelt werden dürfen, bleibt dem allgemeinen Datenschutzrecht (BDSG) und dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz vorbehalten. Das Kunsturhebergesetz ist auch in diesem Punkt erstaunlich modern und streng: Die Live-Übertragung von Bildern eines Bordelleingangs in Oslo mittels einer Webcam, bei der jeder Besucher erkennbar ist,<sup>140</sup> wäre in Deutschland nach § 33 Kunsturhebergesetz strafbar. Übersichtsaufnahmen öffentlicher Plätze, wie sie immer öfter im Netz abgerufen werden können, sind dagegen jedenfalls solange unproblematisch, wie aus ihnen auch mit Mitteln der modernen Bildbearbeitung keine Personenbilder herausdestilliert werden können. Auch diese Technik entwickelt sich allerdings rasch weiter, das heißt sie wird sehr bald die Herstellung eines

---

**138** BGH GRUR 1975, 561 f.

**139** OLG Düsseldorf AfP 1984, 229.

**140** vgl. Legler, CR 1998, 439, 442.

Personenbezugs auch aus solchen Bildern ermöglichen, bei denen dies heute noch für unmöglich gehalten wird.

Das herkömmliche Recht am eigenen Bild schützt auch gegen die unerwünschte Darstellung eines Menschen durch Schauspieler und Puppen in der realen Welt.<sup>141</sup> Dieser Gedanke lässt sich durchaus übertragen auf Spielfiguren im Cyberspace (etwa in "Multi-User Dungeons"), die realen Personen nachgebildet sind.

Keine Möglichkeit besteht nach deutschem Recht bisher, die bildliche Darstellung von sterbenden oder körperlichen und seelischen Leiden ausgesetzten Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise selbst dann zu unterbinden, wenn die abgebildete Person eingewilligt hat. Tele- und Mediendienste sind kein "Rundfunk" im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags, der solche Darstellungen kategorisch verbietet. Der Gesetzgeber hat diese Dienste bewusst von rechtlichen Zulassungserfordernissen freigestellt. Dementsprechend gibt es gegenwärtig auch keine rechtlichen Ansatzpunkte, zum Beispiel das Format "Big Brother", soweit es im Internet rund um die Uhr abrufbar ist, Beschränkungen zu unterwerfen. Das gilt allerdings nur solange, wie keine Zweifel an der Freiwilligkeit und Informiertheit der Einwilligung bestehen. Allerdings muss angesichts der schnellen Konvergenz der Medien (Fernsehen, Internet, Printmedien) darüber nachgedacht werden, wie menschenverachtenden Darstellungen in einer "neuen Medienordnung" mit einheitlichen Maßstäben zumindest in Deutschland begegnet werden kann.

Umberto Eco hat kürzlich bei der 22. Internationalen Datenschutzkonferenz über einen besonders skurrilen Fall des Exhibitionismus im Internet berichtet, bei dem ein Mann Bilder seines Dickdarms ständig ins Internet einstellt.<sup>142</sup> Dabei begnügt er sich offenbar nicht damit, diese Bilder scheinbar anonym zum Abruf bereitzuhalten, sondern nennt ausdrücklich seinen Namen, um die Individualität des

---

141 Corte di Cassazione GRUR Int. 1982, 462 - Mazzola.

142 Quale Privacy? (Bisher unveröffentlichter Vortrag bei der 22. Int. Datenschutzkonferenz am 28.9.2000 in Venedig).



Dickdarms hervorzuheben (in der Annahme, dass das jemanden interessiert).

Eco hat in seinem Vortrag auch darin erinnert, dass es im mittelalterlichen Dorf auf dem Marktplatz, wo der Pranger stand und öffentliche Hinrichtungen stattfanden, auch meist einen Dorfidioten gab, der eine bestimmte soziale Funktion als Unterhalter, Ventil und Anhaltspunkt zur Selbstvergewisserung und Abgrenzung der "normalen" Dorfbevölkerung hatte. Im Mittelalter gab es zugleich soziale Instanzen wie Familienangehörige oder den Priester, die den Dorfidioten nach einer gewissen Zeit "auffingen" und ihn nach Hause brachten, wenn er es zu wild trieb oder öffentliches Ärgernis erregte. Auch wenn wir nicht mehr im Mittelalter leben, gibt es heute ebenfalls einen Marktplatz, der im globalen Dorf allerdings auch globale Ausmaße hat. Was wir heute nicht mehr haben - man mag das bedauern oder begrüßen -, sind soziale Instanzen, die den Dorfidioten auffangen oder vom Marktplatz holen, ihn also vor sich selber schützen.

Zum Problem der Bildmanipulation im weltweiten Netz sollte verstärkt auch über technische Instrumente des Selbstschutzes nachgedacht werden, wie sie teilweise schon im Bereich des Urheberrechtsschutzes diskutiert werden. Die abgebildete Person (nicht nur der Urheber des Bildes) sollte die Möglichkeit erhalten, mit kryptographischen Mitteln das eigene Bild zu "versiegeln" oder zu verschlüsseln, bevor es ins Internet eingestellt wird, um es auf diese Weise vor Manipulationen zu schützen. Im Urheberrecht wird bereits die Verwendung digitaler Wasserzeichen erprobt. Journalistische Berufsverbände haben daneben bereits die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung von Aufnahmen gefordert, die nach der Belichtung verändert worden sind.<sup>143</sup>

Schlussthesen:

---

**143** Wanckel, a.a.O., S.183.

1. Das Recht am eigenen Bild ist auch im Zeitalter des Internet kein Anachronismus, es muss aber zweifellos weiterentwickelt werden, um "internetfähig" zu werden.
2. Die Möglichkeiten der freiwilligen Selbstdarstellung im Internet sind nicht effektiv zu beschränken. Wer sich selbst in den "globalen Container" begibt, um sich dort zur Schau zu stellen, muss aber stets die Möglichkeit zum Ausstieg, zum Rückzug behalten. Bisher sind Informationen, die ins Internet eingestellt werden, praktisch "unwiderruflich" (ebenso wie konventionell publizierte Informationen).
3. Es muss verhindert werden, dass Menschen gegen ihren Willen von Anderen (Fremddarstellung) oder durch Täuschung zur Selbstdarstellung veranlasst werden, gewissermaßen visuell auf den globalen Marktplatz gezerrt werden.
4. Es sollten absolut überwachungsfreie Zonen garantiert werden, in denen Bildaufzeichnungen von Personen oder persönlichen Lebensumständen unzulässig sind.
5. Das Internet ist schon jetzt ein großer "Datenstaubsauger". Es darf nicht auch noch zu einer Infrastruktur der visuellen Überwachung werden, die von einem Netz aus allgegenwärtigen Webcams gespeist wird, die auch mehr oder weniger demokratische Staaten für ihre Zwecke nutzen können und der sich letztlich niemand entziehen kann. Es ist eine euphorische Illusion zu glauben, durch den Einsatz von unzähligen Kameras in den Händen der Bürger könnten staatliche oder private Macht wirksam kontrolliert werden.<sup>144</sup>
6. Letztlich müssen die Grundsätze des Bildnisschutzes international vereinheitlicht werden. Das ist - wie beim Datenschutz generell - keine einfache und gerade angesichts der großen kulturellen Unterschiede in dieser Frage keine kurzfristig lösbare Aufgabe. Aber sie muss in Angriff genommen werden.

---

144 So aber Brin, *The transparent society*.

7. Es sollten zusätzlich zu weltweiten rechtlichen Grundregeln auch technische Möglichkeiten des Selbstschutzes (privacy enhancing technologies) entwickelt werden, die einer Person als zusätzliches Hilfsmittel zur Verteidigung ihres Rechts am eigenen Bild und letztlich ihrer Menschenwürde an die Hand gegeben werden sollten. Letztlich können weder Recht noch Technik für sich allein das Problem lösen, sondern nur eine sinnvolle Kombination aus rechtlichen und technischen Standards.

# **Die informationelle Selbstbestimmung als Freiheit zur Selbstentäußerung?**

*Ulli F. H. Rühl*

## **I. Einleitung, Überblick, Präzisierung des Vortragsthemas**

1. Einleitend möchte ich darlegen, wie ich das Thema verstehe. Insbesondere lege ich auf das Fragezeichen wert. Gegenstand meiner Erörterungen wird die Frage sein: Ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Recht zur Selbstentäußerung? Interpretations- und präzisierungsbedürftig ist auch der Ausdruck 'Selbstentäußerung'. Im Kontext des überwölbenden Tagungsthemas "Mediale (Selbst-) Darstellung und Datenschutz" verstehe ich den Terminus Selbstentäußerung als eine exzessive Form der Wahrnehmung eines Rechts auf Selbstdarstellung.
2. Es ist selbstverständlich, dass ich die so gestellte Ausgangsfrage "Gewährt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Recht auf exzessive Selbstdarstellung?" nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten werde. Das wäre ein sehr kurzer, aber wenig informativer Vortrag. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist vorrangig zu prüfen, welches Grundrecht eigentlich das spezielle Grundrecht ist, das so etwas wie exzessive Selbstdarstellung schützt oder schützen könnte. Es kommen insoweit zwei Rechte in Betracht:
  - das beziehungsweise ein Selbstdarstellungsrecht
  - und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Dem Wortlaut der Verfassung ist weder das eine noch das andere Recht oder Grundrecht zu entnehmen. In beiden Fällen handelt es sich um Produkte der richterlichen Rechtsfortbildung.

Im ersten Teil des Vortrages werde ich mich der Frage zuwenden, was das 'Selbstdarstellungsrecht' in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) ursprünglich bedeutet. Es wird also erforderlich sein, auf die Genese und Funktion des Selbstdarstellungsrechts genauer einzugehen. Aus den Details der juristischen Begründung werde ich zu zeigen versuchen, dass es

- eine ältere Version des Selbstdarstellungsrechts gibt
- und dass sich Konturen eines neuen Selbstdarstellungsrechts abzeichnen.

Auf der Grundlage der Bestimmung von Inhalt und Umfang eines Selbstdarstellungsrechts werde ich mich dann der Abgrenzung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuwenden. Der Vortrag schließt mit Überlegungen zu den verfassungsrechtlichen Schranken einer Freiheit zur Selbstentäußerung.

## **II. Genese und Funktion des Selbstdarstellungsrechts**

1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das sogenannte Selbstdarstellungsrecht sind 'Unterfälle' des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das vom BVerfG normativ aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitet wird. Es handelt sich also um eine Kombination aus Persönlichkeitsentfaltung einerseits und Menschenwürde andererseits. Was genau der Inhalt dieses Grundrechts ist, ist nicht ganz klar. Völlig zu Recht ist bemerkt worden, das allgemeine Persönlichkeitsrecht habe keinen Inhalt, sondern eine Funktion; es sei eigentlich kein Recht, sondern ein Mittel zur Schaffung von Recht.<sup>145</sup> Vor rund zwanzig Jahren hat das BVerfG im Eppler-

---

**145** Marion Baston-Vogt, *Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts*, Tübingen 1997, S. 98.

Beschluss ganz offensiv ausgesprochen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein "*unbenanntes Freiheitsrecht*" sei, dessen Funktion darin bestehe, die Persönlichkeit vor neuen (modernen), *noch unbekannt* Gefährdungen zu schützen.<sup>146</sup> Es liegt also gleichsam im Wesen dieses Grundrechts, dass die schutzbedürftigen Sachverhalte noch gar nicht bekannt sein können. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht muss entwicklungs offen sein für neue Gefährdungslagen, die per definitionem erst in der Zukunft liegen.

2. Ursprünglich hat das BVerfG das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Privat- und Intimsphärenschutz verstanden. Selbst im Fall des frei erfundenen Soraya-Interviews hat es den Persönlichkeitsschutz als Privatsphärenschutz konstruiert.<sup>147</sup> Allerdings ist schon immer klar gewesen, dass die Einwilligung des Betroffenen die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ausschließt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist wesentlich auch Selbstbestimmungsrecht, und das bedeutet, dass die/der Einzelne frei darüber entscheiden darf, wem Einblick in die Privat- und Intimsphäre gewährt und wem der Einblick verweigert werden soll.
3. Ich komme damit zum sogenannten *Selbstdarstellungsrecht*, seiner Genese und seiner ursprünglichen Funktion. Konnte das frei erfundene Soraya-Interview noch als Privatsphärenschutz juristisch konstruiert werden, so war dies im Fall des SPD-Politikers *Eppler* nicht mehr möglich. Die Frage nach dem Persönlichkeitsschutz in der Öffentlichkeit war nicht mehr zu umgehen:

Eppler hatte mit der Behauptung geklagt, man habe ihm in der politischen Auseinandersetzung eine Äußerung "untergeschoben", die er nicht getan habe (angeblich: "man müsse die Belastbarkeit der Wirtschaft testen") - es handelt sich um das Problemfeld der "Nicht-getanen-Äußerung" bzw. Falschzitat, das die 'Kreation' eines neuen Rechtes erforderlich machte - denn:

---

<sup>146</sup> BVerfGE 54, 148 (153); stRspr. zuletzt BVerfGE 101, 361 (380).

<sup>147</sup> BVerfGE 34, 269.

Juristisch-technisch ist eine Grundrechtsverletzung nur dann möglich, wenn in den Schutzbereich eingegriffen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedoch nur aus der Privat- und Intimsphäre. Eppers angebliche politische Äußerung konnte jedoch sicher nicht der Privatsphäre zugeordnet werden. Der Schutzbereich musste also ergänzt und erweitert werden um Schutzdimensionen des Persönlichkeitsrechts *in der Öffentlichkeit*. Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass das Unterschieben einer nicht getanen Äußerung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstelle. Außer dem Privatsphärenschutz gebe es noch eine zusätzliche Schutzdimension, die "Selbstdarstellungsrecht" genannt wird. Aus dem gegebenen Kontext lässt sich ermitteln, dass der Inhalt dieses neuen Schutzgutes in Folgendem besteht:

- Gemeint ist eigentlich nur, dass der Einzelne ein Recht hat, selbst darüber zu entscheiden, *ob und wie* er sich zu einem Thema öffentlich äußern will.
- Wenn jemand sich zu dem Thema überhaupt nicht geäußert hat, dann ist es unzulässig einfach zu sagen: Darauf kommt es gar nicht an, er hätte es sagen können, weil es zu dem Persönlichkeitsbild passt, das wir von dieser Person haben.
- Wenn sich jemand geäußert hat, dann muss man ihn korrekt zitieren; das Falschzitat oder das Unterschieben einer Nichtgetanen-Äußerung ist eine Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Das BVerfG hat diesen Inhalt in dem Kürzel "Selbstdarstellungsrecht" zusammengefasst, das außerhalb dieses engeren Kontextes sicher Ansatzpunkte für weitere Interpretationen bietet. Ja mehr noch: Das BVerfG hat es nicht bei der Formulierung vom "Selbstdarstellungsrecht" belassen und hat seine Beschreibung des Schutzgutes durch noch missverständlichere Formulierungen ergänzt: Es könne "nur Sache der einzelnen Person sein, über das zu bestimmen, was ihren sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll", insoweit werde "der Inhalt des allgemeinen Persönlich-

keitsrechts maßgeblich durch das Selbstverständnis seines Trägers geprägt."<sup>148</sup>

Fasst man dies in den Kurzformen

- Selbstdarstellungsrecht
- selbst definierter sozialer Geltungsanspruch
- Selbstdefinition / Selbstverständnis

zusammen, dann kann es so erscheinen, als habe der Einzelne ein Recht, zu bestimmen, wie die anderen ihn zu sehen haben. Bleibt anzumerken, dass das BVerfG beim Wort genommen worden ist: Der ehemalige Präsident des Bundeskriminalamtes Herold konnte zunächst mit Erfolg Kritiker auf Unterlassung verklagen, weil deren Interpretation seiner Auffassungen nicht mit seiner Selbstdefinition übereinstimmten.<sup>149</sup> Kritiker, die das BVerfG beim Wort nahmen, sahen darin ein "Recht zur Lüge und Verstellung".<sup>150</sup>

4. In den Kontext des Selbstdarstellungsrechts gehört auch eine neuere Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1998, obwohl der Terminus 'Selbstdarstellungsrecht' in der Entscheidungsbegründung gar nicht vorkommt. Der Sachverhalt war (verkürzt dargestellt) folgender: Eine junge Frau war über Jahre hinweg von ihrem Vater sexuell missbraucht worden, was die Gerichte als Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen ansahen. Das war ein Fall für "Schreinemakers live" (der Fall hat sich Anfang der 90er-Jahre zugetragen). Das Rechtsproblem bestand darin, dass die junge Frau unter ihrem wahren Namen auftrat, was dann auch die Identifizierung des Täters ermöglichte und diesen an den medienöffentlichen Pranger stellte. Seit der Lebach-Entscheidung des BVerfG ging man aber davon aus, dass mit dem

---

<sup>148</sup> BVerfGE 54, 148 (155 f.).

<sup>149</sup> BVerfG (Kammer), NJW 1989, S. 1789 f., korrigiert in BVerfG (Kammer), NJW 1993, S. 295 f.

<sup>150</sup> J. Brosette, Der Wert der Wahrheit im Schatten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, 1991, S. 18 f.



wachsenden zeitlichen Abstand zur Tat das Anonymitäts- und Resozialisierungsinteresse des Täters ('Recht, nicht gegen den eigenen Willen ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt zu werden' als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) überwiegt.<sup>151</sup> Deshalb wurde dem Missbrauchsoffer von den Zivilgerichten per Unterlassungsurteil untersagt, in den Medien unter ihrem wahren Namen aufzutreten. Das BVerfG hat dies als Grundrechtsverstoß beurteilt: Als Verstoß gegen die Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und auch als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>152</sup> Die Begründung lautet kurz zusammengefasst: Nicht nur der Äußerungs- beziehungsweise Kommunikationsinhalt genießt Grundrechtsschutz. Der Einzelne hat auch das Recht, durch die Nennung seines Namens und die Darstellung seiner Identität die Authentizität seiner Äußerung zu sichern und abzustützen. ("... stellt er sich Dritten gegenüber als Person dar.")<sup>153</sup> Der Einzelne hat ein Recht, sich Dritten gegenüber als 'Person' zu präsentieren. Damit ist gemeint, dass zur Person ihre Identität und ihr Persönlichkeitsbild gehört, das Dritten präsentiert wird, um eben Authentizität und Glaubwürdigkeit des Kommunikationsinhaltes abzustützen.

5. Nimmt man die beiden Rechtsprechungslinien zusammen, dann zeichnen sich meines Erachtens die Konturen des Schutzbereiches eines *aktiven Selbstdarstellungsrechts in der Öffentlichkeit* ab:
  - das Ob (überhaupt)
  - und Wie der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit,
  - kombiniert mit dem Recht auf authentische Präsentation der "Identität und Individualität", von "Lebensgeschichte" und "Persönlichkeitsbild".<sup>154</sup>

---

151 BVerfGE 35, 202 (220 ff.).

152 BVerfGE 97, 391 (397 ff.).

153 a.a.O., S. 400.

154 a.a.O., S. 399, 400.

Um ein *aktives* Recht handelt es sich deshalb, weil es im konkreten Fall auch dann 'durchgreift', wenn es geeignet ist, Rechte Dritter zu berühren, die zum Beispiel für die authentische Lebensgeschichte von Bedeutung sind.

Danach kann und muss man zusammenfassend feststellen: Die Präsentation von Privatheit in den Medien genießt den Grundrechtsschutz des Selbstdarstellungsrechts, das eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist, und nach der Rechtsprechung des BVerfG den Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit verstärkt. Konkret bedeutet das, dass die Präsentation von Privatheit in Rundfunk und Fernsehen, in Talk-Shows, Dokumentarfilmen et cetera und die Selbstpräsentation der Privat- und Intimsphäre im Internet im Grundsatz Grundrechtsschutz genießen.

### **III. Genese und Funktion des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und seine Abgrenzung vom Selbstdarstellungsrecht**

1. Ich komme damit zur Genese des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Bekanntlich ist auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine richterliche Rechtsfortbildung im Rahmen der Strategie des BVerfG, über das "unbenannte Freiheitsrecht" neue Gefährdungslagen zu erfassen. Zum Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung heißt es im Volkszählungsbeschluss kurz und knapp:

*"Das Grundrecht gewährleistet [...] die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."*<sup>155</sup>

Allerdings ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vom BVerfG im engeren Kontext der "modernen Datenverarbeitung" mit Bezug auf "Erhebung, Speicherung, Verwendung und

---

155 BVerfGE 65, 1 (43).

Weitergabe persönlicher Daten" entwickelt worden.<sup>156</sup> Außerdem ist beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders deutlich, dass es sich bei ihm nicht um ein *definitives* Recht handelt. Denn im Volkszählungsurteil folgen die Schranken unmittelbar auf die Beschreibung des Schutzbereichs. Nach meiner Auffassung bestand die Funktion des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Volkszählungsurteil primär darin, den Anwendungsbereich des Gesetzesvorbehalts gegenüber dem Stand der Mikrozensus-Entscheidung (würderelevanter Innenraum; "Selbstbestimmung im innersten Lebensbereich"<sup>157</sup>) auszuweiten und die Bestimmtheitsanforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu steigern. Denn noch in den 60er- und 70er-Jahren hätten die meisten Juristen zum Beispiel in einer verdeckten polizeilichen Observation im öffentlichen Raum kein Eingriffs- oder Grundrechtsproblem gesehen, so dass man auch eine Ermächtigungsgrundlage nicht für erforderlich hielt. Mit der Schaffung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wurden diese Eingriffe rechtfertigungs- und begründungsbedürftig. Es war aber auch von vornherein klar, dass die meisten der beabsichtigten Eingriffe auch rechtfertigungsfähig waren.

2. Das Ergebnis dieser Betrachtung lautet, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für den Sachbereich der medialen Darstellung und Selbstdarstellung nicht das sachlich einschlägige Grundrecht ist.
  - Soweit es die Medien betrifft, so sind für diese die grundrechtlichen Gewährleistungen von Presse- und Rundfunkfreiheit beziehungsweise Berichterstattungsfreiheit und Programmfreiheit speziell.
  - Soweit es die Personen betrifft, die, sei es passiv als Objekte des Medieninteresses oder sei es aktiv als bewusste Selbstdarsteller in den Medien auftreten, scheint mir das 'Selbstdarstel-

---

<sup>156</sup> a.a.O., S. 43.

<sup>157</sup> BVerfGE 27, 1 (6 f.).

lungrecht' als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das spezielle Grundrecht zu sein:

- In seiner (traditionellen) *passiven* Dimension ist das Selbstdarstellungsrecht ein Recht, nicht gegen seinen Willen ins Licht der Öffentlichkeit 'gezerrt' zu werden (und überschneidet sich insoweit mit dem Privatsphärenschutz).
- In seiner (neueren) *aktiven* Dimension schützt es die Präsentation von Persönlichkeitsbild, Lebensgeschichte und Privatheit in der (medialen) Öffentlichkeit.

#### **IV. Charakterisierung der Entwicklung: Vom Opferschutz zum aktiven Selbstdarstellungsrecht**

Es liegt in der Natur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dass es als entwicklungsoffenes Grundrecht, das explizit auf noch unbekannte Gefährdungen reagieren soll, eine gewisse Dynamik aufweist. Versucht man die Entwicklung rückschauend zu beurteilen und zusammenzufassen, dann wird man meines Erachtens feststellen können, dass sich eine Entwicklung vom Opferschutz zu einem Recht der aktiven Selbstdarstellung ergeben hat - oder sich zumindest anzudeuten scheint.

1. In der älteren Rechtsprechung erscheinen die Bürger als Opfer des medialen Interesses oder des Überwachungsstaates. Es wird gleichsam unausgesprochen vorausgesetzt, dass die Bürgerinnen und Bürger ein Interesse an der Wahrung ihrer Privat- und Intimsphäre haben: Niemand möchte gegen seinen Willen ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden. Niemand möchte heimlich observiert oder dazu gezwungen werden, seine persönlichen Verhältnisse gegenüber dem Staat oder gegenüber der medialen Öffentlichkeit preiszugeben. Insoweit sind Eingriffe durch den Staat und die Medien möglich, aber in höchstem Maße rechtfertigungs- und begründungsbedürftig.

Das ist nach wie vor zutreffend und diese Opferschutzfunktion ist und bleibt wichtig. Deshalb hat auch das Selbstdarstellungsrecht in seiner negatorischen Funktion nichts von seiner Bedeutung verloren: Der Einzelne hat das Recht, selbst zu bestimmen,

ob und wie er sich in der medialen Öffentlichkeit darstellen will. Werden Äußerungen verkürzt oder verfälscht wiedergegeben (oder sogar frei erfunden), dann verletzt dies das Selbstdarstellungsrecht. Im Grundsatz gibt es ein Recht auf wahre Darstellung der eigenen Person, das etwa durch Falschzitate und unwahre Tatsachenbehauptungen verletzt wird.

2. Noch vor wenigen Jahren wäre niemand auf den Gedanken gekommen, die Frage zu stellen, ob es ein Recht auf aktive Selbstdarstellung in den Medien gibt. Dafür gibt es mehrere Gründe: Zum Einen ist man immer davon ausgegangen, dass die Einwilligung des Betroffenen den Eingriff ausschließt. Die freiwillige Entscheidung, sich und seine Privatsphäre der medialen Öffentlichkeit zu präsentieren, ist ein Akt der Selbstbestimmung - und die Fähigkeit und die Freiheit zur Selbstbestimmung ist nicht das geringste der Elemente, die die Würde des Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 1 GG ausmachen. Noch nie hat den medialen Auftritten von Schauspielern, Künstlern, Moderatoren und sonstigen Prominenten, das heißt Personen des öffentlichen Interesses und der Neugierde, das Moment der Selbstinszenierung gefehlt, die manchmal auch die Grenze zum Exzessiven überschreiten konnte. Niemand hätte gezögert, das Auftrittsverbot für eine exzentrische Persönlichkeit als Grundrechtsverstoß anzusehen und niemand ist auf die Idee gekommen, deshalb im Namen der Menschenwürde das Verbot einer Fernsehsendung zu fordern. Die Frage: "Gibt es ein Selbstdarstellungsrecht in den Medien?" ist also zu bejahen. Und auch die Frage: "Gibt es ein Selbstentäußerungsrecht in den Medien?" ist ebenfalls zu bejahen - wobei ich unter Selbstentäußerung exzessive Formen der Selbstdarstellung verstehe.
3. Es hängt offenbar mit den exzessiven Formen der Selbstdarstellung zusammen, dass uns das mediale Selbstdarstellungsrecht problematisch geworden ist. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die ständige Grenzüberschreitung und der Tabu-Bruch über viele Jahrzehnte das Kennzeichen des Avantgardistischen war, das in der Kunst bewundert wurde und das von den 'Fortschrittlichen' gegen die 'Spießer' verteidigt werden musste. Zum Problem sind die Grenzüberschreitungen und Tabu-Brüche für uns 'Bildungsbürger' erst geworden, als sie

nicht mehr im institutionellen Rahmen der Avantgarde-Kunst - Theater und 'künstlerischem' Kinofilm - stattfanden, sondern in die trivialen Genres des Privatfernsehens Einzug hielten und die Bedürfnisse anderer sozialer Schichten befriedigten: Beginnend mit "Schreinemakers live" bis zu den heutigen Nachmittags-Talk-Shows, die sich im Kampf um die Einschaltquoten an Geschmacklosigkeiten zu überbieten suchen. Das Phänomen, mit dem wir es zu tun haben, ist die Präsentation von Privatheit in den Medien, die sich gleichsam in der Selbstdarstellung erschöpft. Man muss sich aber auch vergegenwärtigen, dass dies bei den "Fussbroichs" (einer sogenannten Doku-Soap) und auch bei vielen 'ernsthaften' Dokumentarfilmen nicht anders ist.

Aber ich sollte mich hier nicht als Kulturkritiker und Angehöriger einer Generation äußern, die den Zeiten nachtrauert als die "Tabubrüche" (in Anführungszeichen!) noch in der Samstagabendshow von Dietmar Schönherr und Vivi Bach ('Wünsch Dir was') stattfanden, sondern als Jurist. Und als Verfassungsjurist muss ich feststellen, dass es beim Selbstdarstellungsrecht - wie auch bei der Pressefreiheit und der Programmfreiheit von Rundfunk und Fernsehen - auf der Ebene des Schutzbereichs keine Unterscheidung zwischen 'wertvoller' und 'wertloser' Selbstdarstellung gibt. Es handelt sich um Freiheiten, die (trivialerweise) *so* oder *so* wahrgenommen werden können; dem Staat und den Bildungsbürgern, die in den Kontrollgremien und Gerichten sitzen, ist insoweit jede Geschmackskontrolle verwehrt.

## V. Rechtsschutz vor dem Misslingen der Selbstdarstellung?

Allerdings ergeben sich aus der exzessiven Wahrnehmung des Rechts auf Selbstdarstellung in den Medien auch Probleme und Risiken. Aus der Sicht des Selbstdarstellers stehen das *Risiko des Misslingens* der Selbstdarstellung und die Folgen der medialen Selbstpräsentation im Vordergrund.

1. Die Nachmittags-Talk-Shows im Privatfernsehen und auch die lange Bewerberliste für 'Big Brother' zeigen, dass es ein verbreitetes Interesse für Selbstdarstellung und Selbstinszenierung in der medialen Öffentlichkeit gibt. Wer seine Beziehungsprobleme

bei Hans Meiser, Arabella Kiesbauer, Bärbel Schäfer oder Christoph Türck ausbreitet, hofft auf Zustimmung und Unterstützung durch das Publikum. Die Big Brother-Teilnehmer erinnern stark an Jugendliche, deren primäres Streben es ist, Anerkennung oder gar Bewunderung durch die jugendliche *Peer Group* zu erlangen. Wie in einem sozialwissenschaftlichen Experiment müssen die Teilnehmer abschätzen, welche Verhaltenserwartungen an sie gerichtet werden (immer *cool* und 'gut drauf sein') und sie müssen versuchen, die Rolle gut zu spielen. Das Problem besteht allerdings darin, dass die Selbstinszenierung auch misslingen kann: Statt 'Liebling der Nation', das 'Ekel der Nation', dem sein Bekanntheitsgrad zum Fluch wird.

2. Im Hinblick auf die eingangs schon angeführten missverständlichen Passagen aus der früheren Rechtsprechung des BVerfG besteht Anlass zu betonen, dass der aktive Selbstdarsteller kein Recht hat, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden wie es seinem Selbstbild entspricht und wie es ihm angenehm ist.<sup>158</sup> "Selbstdarstellungsrecht" und Recht auf den "selbst definierten sozialen Geltungsanspruch" bedeuten nicht, dass der Einzelne, wenn er sich denn autonom entschlossen hat, ins Rampenlicht der Öffentlichkeit zu treten, auch selbst bestimmen dürfte, wie die anderen ihn zu sehen und zu beurteilen haben, ob sie sich ein positives oder negatives Persönlichkeitsbild aus den Fragmenten der Selbstinszenierung konstruieren.
  - a) Wer die mediale Selbstinszenierung versucht, setzt sich den 'Fluktuationen des Achtungsmarktes' (Luhmann) aus. Das Publikum und auch die Medien haben das Recht und die Freiheit, sich selbst ein Urteil zu bilden. Und das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt bekanntlich auch negative Werturteile, die durchaus scharf, überspitzt und polemisch ausfallen dürfen.
  - b) Zudem ist der Selbstdarsteller in den Medien nur in begrenztem Umfang Subjekt der Selbstinszenierung, sondern auch

---

158 BVerfGE 97, 391 (403); 101, 361 (380).

Objekt der Darstellung durch die Medien. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten können sich die Medien bei der Auswahl und Präsentation des Materials auf eigene Freiheitsrechte berufen. Der Selbstdarsteller kann sich vertraglich Vorbehalte ausbedingen, aber verfassungsrechtlich hat er (siehe oben) keinen Anspruch darauf, so dargestellt zu werden, wie es ihm angenehm ist.

3. Das zweite Problem besteht darin, dass die Entscheidung, ins Licht der Öffentlichkeit zu treten, ein 'Prominenter', und das bedeutet: eine Person des öffentlichen Interesses beziehungsweise eine sogenannte 'relative Person der Zeitgeschichte' zu werden, nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann. Nicht wenige Mächtigen-Stars und auch Angehörige des Hochadels haben die Boulevard-Presse und ihre Pendanten im Privatfernsehen allzu gern als Werkzeuge für ihre eigenen Zwecke benutzt - was wäre Verona Feldbusch ohne die Scheidung von Dieter Bohlen und das Schmutzige-Wäsche-Waschen in der *Yellow Press*, *RTL* und *Sat 1*? Mit einer gewissen Berechtigung hat der Burda-Verlag gegen die Verfassungsbeschwerde von Caroline von Monaco (Veröffentlichung von Fotos von Privatsituationen in der Öffentlichkeit wie Restaurantbesuch mit Liebhaber und Paddeltour mit Tochter) vorgetragen, dass das Fürstenhaus selbst das Interesse der Öffentlichkeit geradezu geschürt habe: Schon die ersten Fotos von der neu geborenen Caroline seien für 7 Millionen Franc an die Presse versteigert worden. Hier berufe sich jemand auf seine Privatsphäre in der Öffentlichkeit, der regelmäßig gerade seine Privatsphäre kommerzialisiere. "Man müsse sich fragen, ob Prominente mit ihren Prozessen zum Recht am eigenen Bild und anderen Persönlichkeitsrechten nicht oft nur versuchten, die Presse zu steuern und sich Berichte zusätzlich vergüten zu lassen." So verkomme das Persönlichkeitsrecht schließlich zum "Verwertungsrecht".<sup>159</sup>

Das BVerfG hat diese Argumentation aufgegriffen und klargestellt, dass das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht und

---

159 BVerfGE 101, 361 (377).



der Privatsphärenschutz "nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet" sind.<sup>160</sup> Weiter heißt es: "Zwar ist niemand an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich dann aber nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen."<sup>161</sup> Das bedeutet: Selbstverständlich müssen die Medien es akzeptieren, wenn sich jemand zurückziehen möchte und seine ursprüngliche Entscheidung, ins Rampenlicht der Öffentlichkeit zu treten, wieder rückgängig macht. Nur muss - so das BVerfG - dieser Entschluss "situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden."<sup>162</sup>

Wer sein Privatleben über die Boulevardmedien kommerzialisiert, der kann diesen Prozess nur begrenzt steuern. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährt keinen Grundrechtsschutz für Exklusivverträge und Verwertungsrechte. Und das bedeutet auch, dass das Verfassungsrecht den Schutz versagt gegenüber all den anderen lästigen Medienvertretern, die sich der öffentlich inszenierten Privatheit widmen, ohne bezahlt zu haben, sich nicht steuern lassen und vielleicht sogar kritisch oder hämisch berichten. Kurz: Jeder hat ein Recht auf Privatsphäre und ein Recht, nicht gegen seinen Willen ins Licht der Öffentlichkeit gezerrt zu werden. Dieses Recht ist aber gewissermaßen unter den Vorbehalt gestellt, dass jemand konsistent und situationsübergreifend den Willen zum Ausdruck bringt, nur noch 'sich selber gehören' und seine Privatsphäre wahren zu wollen.

## VI. Schranken eines exzessiven Selbstdarstellungsrechts

1. Schließlich ist noch auf die eher traditionelle Schrankenproblematik einzugehen: Nach der Grundrechtstheorie von *Robert*

---

160 a.a.O., S. 385.

161 ebenda.

162 ebenda.

Alexy,<sup>163</sup> die ich für zutreffend halte, sind Grundrechte wie zum Beispiel das allgemeine Persönlichkeitsrecht keine 'definitiven' Rechte, sondern 'Prima-facie-Rechte'. Das bedeutet, dass Grundrechte nicht 'Trümpfe' (Dworkin) sind, die *immer* stechen; sie sind keine starren, definitiven Regeln, die in einer Alles-oder-nichts-Weise gelten. Grundrechte sind Prinzipien, deren definitive Geltung im Einzelfall unter einem Abwägungsvorbehalt mit anderen Grundrechten und kollektiven Gütern steht. Dementsprechend folgt in den Entscheidungen des BVerfG auf die Umschreibung des Schutzbereichs regelmäßig ein Gliederungspunkt 'Schranken', der mit dem Satz beginnt: "Dieses Grundrecht ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, ..." Wo liegen jedoch die Schranken einer exzessiven Form der Wahrnehmung des Selbstdarstellungsrechts in den Medien? Wendet man sich der Frage nach den Schranken zu, dann bemerkt man schnell, dass es einfacher ist den Schutzbereich zu bestimmen als die Schranken. Nach dem sogenannten rechtsstaatlichen Verteilungsschema ist der Gebrauch von Freiheitsrechten nicht begründungsbedürftig. In Kant'schen Worten ausgedrückt: Jeder hat das Recht, nach "freier Willkür" zu tun oder zu lassen, was er will, ohne dass er sich dafür rechtfertigen müsste. Demgegenüber steht die Beschränkung des Freiheitsgebrauchs durch den Staat unter Begründungs- und Legitimationszwang. Der Staat - und das heißt alle Staatsgewalt vom Gesetzgeber bis zu den Landesmedienanstalten - darf den Freiheitsgebrauch nicht nach "freier Willkür" beschränken. Während die Bürger über die Motive und Zwecke ihrer Selbstdarstellungsexzesse keine Rechenschaft ablegen müssen, ist es für eine rechtsstaatliche Ordnung konstitutiv, dass die Staatsgewalt nicht jeden, sondern eben nur bestimmte, verfassungskonforme Zwecke verfolgen darf. Welche Zwecke sind aber verfassungskonform?

2. In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes war unter Juristen die Auffassung verbreitet, dass vom Grundrechtsschutz nur so viel verbleibt, wie das Schrankengesetz noch übrig lässt. Das BVerfG ist dieser Auffassung entgegengetreten, mit

---

163 Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, 1986.

dem gewichtigen und meines Erachtens zutreffenden Argument, dass man der Bedeutung, dem Gewicht und dem normenhierarchischen Rang der Grundrechte nicht gerecht werde, wenn man die Grundrechte *jeder* Relativierung durch das einfache Gesetz und damit auch der die Gesetze anwendenden Gerichte öffne.<sup>164</sup> Grundrechte dürfen nur durch Schrankengründe oder Schranken-zwecke beschränkt werden, die von ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht, dem Grundrecht selbst gleichkommen. Die Kandidaten für Schrankengründe beziehungsweise -zwecke sind abstrakt betrachtet:

- kollektive Güter beziehungsweise Gemeinschaftsgüter
- und die (Grund-) Rechte anderer.

Im Grundsatz ist der Gesetzgeber nicht nur befugt, sondern aufgefordert, öffentliche Interessen wahrzunehmen und kollektive Güter beziehungsweise Gemeinschaftsgüter zu fördern. Nur: Was sind die Gemeinschaftsgüter von Verfassungsrang, die gegenüber exzessiver Selbstdarstellung in den Medien ins Feld geführt werden können?

- a) Ältere Kandidaten für solche kollektiven Güter waren das "Sittengesetz" als Schranke in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 GG und die "öffentliche Ordnung", die als Tatbestandsmerkmal in den meisten Polizeigesetzen der Länder noch vorkommt. Dahinter steckt die Vorstellung, dass es gleichsam "ungeschriebene Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit (gibt), deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet" werden.<sup>165</sup> 'Sittengesetz' und 'öffentliche Ordnung' stammen noch aus einer Zeit, als man davon ausging, es gebe vorrechtliche, sittlich-moralische Schranken des grundrechtlichen Freiheitsgebrauchs. Die Rechtsentwicklung ist

---

**164** StRspr seit BVerfGE 7, 198 (208).

**165** vgl. nur V. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 1995, Rz. 122.

darüber indes hinweg geschritten - und auch dies wiederum mit guten Gründen: Denn die Moralvorstellungen, auf die mit den Begriffen Sittengesetz und öffentliche Ordnung verwiesen wird, sind gerade kein Recht im engeren Sinn. Sie sind *nicht, nicht mehr* oder *noch nicht* Recht. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit gefunden haben, so dass sie nicht beanspruchen können, (rechts-) verbindliche Maßstäbe für die Grenzen des Freiheitsgebrauchs zu sein. (Bleibt noch darauf hinzuweisen, dass in den Presse-, Rundfunk- und Mediengesetzen generalklauselartige Verweisungen auf vorrechtliche, moralisch-sittliche Schranken des Freiheitsgebrauchs nicht vorkommen.)

- b) Welches sind aber die Gemeinschaftsgüter, die es in Rang, Bedeutung und Gewicht mit den medialen Grundrechten aufnehmen können? Ein Blick in Rundfunkgesetze, Rundfunkstaatsverträge und den Mediendienstestaatsvertrag zeigt, welche Gemeinschaftsgüter insoweit als relevant eingestuft werden:
- (1) Der Jugendschutz, der über Art. 5 Abs. 2 GG Verfassungsrang genießt, wobei sich allerdings Anwendungsprobleme ergeben, weil man nicht so genau bestimmen kann, was dazu geeignet ist, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.
  - (2) Schranken ergeben sich im Wesentlichen aus dem, was ich das Medienstrafrecht nennen möchte: Volksverhetzung und Aufforderung zum Rassenhass (§ 130 Strafgesetzbuch (StGB)), Gewaltdarstellungen im Sinn von § 131 StGB, Pornografie im Sinn von § 184 StGB und Kriegsverherrlichung.
3. Die Unsicherheit, tragfähige und konsensfähige Gemeinschaftsgüter von Verfassungsrang, ausfindig machen zu können, hat dazu geführt, dass im Wesentlichen nur die (Grund-) Rechte anderer als Schranken der medialen Freiheiten in Betracht kommen.
- a) Folge davon ist, dass man versucht, einen grundrechtlichen Anknüpfungspunkt für die Legitimation der Beschränkung

zu finden. Wenn die Ministerpräsidenten sich vor der ersten Staffel von 'Big Brother' auf die Menschenwürde beriefen, so gingen sie den gleichen Weg wie die Gewerbeaufsichtsämter, die vor Jahren das 'Zwergewerfen', 'Damen-Schlamm-Ringkämpfe' und sogenannte 'Peep Shows' verbieten wollten.<sup>166</sup> Dass solche Behörden- und Gerichtsentscheidungen vorübergehend auf juristische Akzeptanz stoßen konnten, beruht meines Erachtens auf der semantischen Mehrdeutigkeit des Begriffs 'Würde'. Versteht man Würde soziologisch als Modus der Selbstdarstellung, dann kann man sich würdevoll oder würdelos verhalten. Und in diesem soziologischen Kontext ist es dann semantisch korrekt, zu sagen, das Verhalten der Schlamm-Ringerinnen et cetera - und das der Zuschauer - sei würdelos. Die juristische Analyse des Menschenwürdeschutzes aus Art. 1 Abs. 1 GG führt jedoch schnell zu der Erkenntnis, dass die Selbstbestimmung des Grundrechtsträgers ein ganz wesentliches Element eben gerade dieses Grundrechts ist. Das führt zu einer Verschiebung in der juristischen Fragestellung, die nämlich jetzt lautet: Ist der Staat befugt, die Würde des Grundrechtsträgers gegen dessen Willen zu schützen? Und diese Frage ist zu verneinen. Mediale Selbstdarstellung ist Ausdruck der Selbstbestimmung des Einzelnen, der dann aber auch das Risiko des Misslingens der Selbstdarstellung tragen muss.

- b) Als echte Schranke von Bedeutung und Gewicht bleiben damit nur noch die Rechte anderer. Es sind dies insbesondere die Rechte derjenigen, die mit der Lebensgeschichte des Selbstdarstellers eng verflochten sind, die sich aber der medialen Präsentation ihrer privaten Lebensgeschichte verweigern. Auch sie können sich, wie das BVerfG in der Entscheidung zum Missbrauchsoffer entschieden hat,<sup>167</sup> auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht - ihr *right to be let alone* - berufen. Das BVerfG hat auch klargestellt, dass der allge-

---

<sup>166</sup> vgl. BVerwGE 64, 274; 84, 314.

<sup>167</sup> BVerfGE 97, 391 (403 f.).

meine Grundsatz, wonach wahre Tatsachenbehauptungen im allgemeinen den Vorrang vor Persönlichkeitsinteressen genießen, bei Berührung der Persönlichkeitssphäre Dritter nur mit Vorbehalt gilt. Man denke nur an die Privat- und Intimsphäre. Die Wahrheit der Tatsachenmitteilung macht den Schaden nicht geringer - im Gegenteil: Je wahrer desto persönlichkeitsrechtsverletzender kann die Offenbarung einer Tatsache sein.<sup>168</sup> Fazit: Das aktive Selbstdarstellungsrecht wird durch das negatorische Selbstdarstellungsrecht der Personen aus der sozialen Umwelt des aktiven Selbstdarstellers beschränkt. Das Selbstbestimmungsrecht auf Inszenierung der eigenen Privatheit in der medialen Öffentlichkeit darf nicht umschlagen in Fremdbestimmung für andere.

---

168 a.a.O., S. 403-405.